



Vernehmlassungsergebnisse

Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

- **Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)**
- **Verordnung über das Einreise- und Visumverfahren (VEV)**
- **Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)**
- **Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG)**

- **Änderung der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)**
- **Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)**
- **Änderung der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)**
- **Änderung der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)**
- **Änderung der Zivilstandsverordnung (ZStV)**

Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

<u>VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE</u>	<u>1</u>
---	-----------------

<u>VERZEICHNIS DER EINGABEN</u>	<u>4</u>
--	-----------------

<u>I ALLGEMEINER TEIL</u>	<u>8</u>
--	-----------------

1. ZUSAMMENFASSUNG DER VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE	8
1.1. AUSGANGSLAGE.....	8
1.2. WICHTIGSTE ERGEBNISSE DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS	8

<u>II BESONDERER TEIL</u>	<u>10</u>
--	------------------

1. VERORDNUNG ÜBER DIE ZULASSUNG, AUFENTHALT UND ERWERBSTÄTIGKEIT (VZAE).....	10
ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	10
ART. 1: UNSELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT.....	11
ART. 2: SELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT	11
ART. 3: GRENZÜBERSCHREITENDE DIENSTLEISTUNG.....	11
ART. 5: EINREISEERLAUBNIS.....	11
ART. 6: BEWILLIGUNGSVERFAHREN	12
ART. 7: BEWILLIGUNG ZUR BERUFS AUSÜBUNG	12
ART. 8: AUSLÄNDISCHE AUSWEISPAPIERE	12
ART. 9: AUFENTHALT OHNE ANMELDUNG.....	13
ART. 10: AUFENTHALT MIT ANMELDUNG.....	14
ART. 11: VERLÄNGERUNG DES VISUMS	14
ART. 12: KURZFRISTIGE ERWERBSTÄTIGKEIT	15
ART. 14: GRENZÜBERSCHREITENDE ERWERBSTÄTIGKEIT BIS ZU 8 TAGEN	15
ART. 15: AN- UND ABMELDUNG NACH EINEM WOHNORTWECHSEL.....	16
ART. 16: AN- UND ABMELDUNG BEI EINEM WOCHENAUFENTHALT.....	16
ART. 18: MELDEVERFAHREN BEI GEWERBSMÄSSIGER BEHERBERGUNG.....	17
ART. 19 HÖCHSTZAHLEN FÜR KURZAUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN.....	17
ART. 20: HÖCHSTZAHLEN FÜR AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN	17
ART. 21: KEINE ANRECHNUNG AN DIE HÖCHSTZAHLEN	18
ART. 22: LOHN- UND ARBEITSBEDINGUNGEN.....	18
ART. 23: PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN	18
ART. 24: ANFORDERUNGEN AN DIE SCHULEN	20
ART. 25.....	21
ART. 26: ERWERBSTÄTIGKEIT DER FAMILIENANGEHÖRIGEN VON PERSONEN MIT EINER KURZAUFENTHALTSBEWILLIGUNG	21
ART. 27: FAMILIENANGEHÖRIGE MIT ANSPRUCH AUF ERWERBSTÄTIGKEIT.....	22
ART. 29: AUSLÄNDISCHE KINDER VON SCHWEIZERINNEN UND SCHWEIZERN.....	22
ART. 30: EHEMALIGE SCHWEIZERINNEN UND SCHWEIZER.....	23
ART. 31: SCHWERWIEGENDER PERSÖNLICHER HÄRTEFALL	23
ART. 32: WICHTIGE ÖFFENTLICHE INTERESSEN.....	24
ART. 34: CABARET-TÄNZERINNEN UND -TÄNZER	25
ART. 35: BEDENKZEIT FÜR OPFER UND ZEUGINNEN UND ZEUGEN VON MENSCHENHANDEL RD D....	26
ART. 36: VORÜBERGEHENDER AUFENTHALT VON OPFERN UND ZEUGINNEN UND ZEUGEN VON MENSCHENHANDEL RD D.....	27
ART. 38: AUS- UND WEITERBILDUNG MIT NEBENERWERB.....	28
ART. 40: ERWERBSTÄTIGKEIT WÄHREND DER WEITERBILDUNG AN EINER HOCHSCHULE ODER FACHHOCHSCHULE.....	28

ART. 41: INTERNATIONALER AUSTAUSCH	28
ART. 42: STAGIAIRES	29
ART. 43: ZULASSUNG FÜR BESONDERE INTERNATIONALE FUNKTIONEN	29
ART. 46: BETRIEBLICHER TRANSFER IN INTERNATIONALEN UNTERNEHMEN	29
ART. 47: ERWERBSTÄTIGKEIT NACH EINEM STUDIUM IN DER SCHWEIZ	30
ART. 48: AU-PAIR-ANGESTELLTE	30
ART. 49: WIEDERZULASSUNG VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN	31
ART. 51: WIEDEREINREISE NACH MILITÄRDIENTST IM AUSLAND	31
ART. 52: ASYLSUCHENDE	32
ART. 54	32
ART. 55: STELLENWECHSEL	32
ART. 56: ERNEUERUNG	32
ART. 57: ANEINANDERREIHUNG	33
ART. 58: GÜLTIGKEITSDAUER DER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG	33
ART. 59: GESUCH UM VERLÄNGERUNG DER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG	34
ART. 60: ERTEILUNG DER NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG	34
ART. 61: VORZEITIGE ERTEILUNG DER NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG	34
ART. 62: ERTEILUNG DER NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG BEI ERFOLGREICHER INTEGRATION	35
ART. 63: GESUCH UM VERLÄNGERUNG DES AUSWEISES FÜR DIE NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG ...	36
ART. 64: STELLENWECHSEL	36
ART. 65: ERWERBSTÄTIGE FLÜCHTLINGE	36
ART. 66: KANTONALER GELTUNGSBEREICH	37
ART. 69: ZUSTÄNDIGKEIT BEI EINER VORMUNDSCHAFT	37
ART. 70: STRAFVOLLZUG, MASSNAHMENVOLLZUG UND ZIVILRECHTLICHE UNTERBRINGUNG	37
ART. 72: VORWEISUNG DES AUSLÄNDERAUSWEISES	38
ART. 73: FRIST FÜR DEN FAMILIENNACHZUG VON PERSONEN MIT AUFENTHALTSBEWILLIGUNG	38
ART. 74: FAMILIENNACHZUG BEI EINER VORLÄUFIGEN AUFNAHME	39
ART. 75: WICHTIGE FAMILIÄRE GRÜNDE FÜR EINEN SPÄTEREN NACHZUG	40
ART. 76: AUSNAHMEN VOM ERFORDERNIS DES ZUSAMMENWOHNENS	40
ART. 77: AUFLÖSUNG DER FAMILIENGEMEINSCHAFT	40
ART. 78	42
ART. 79: VERSTOSS GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG	42
ART. 82 MELDEPFLICHTEN	43
ART. 83: ARBEITSMARKTLICHER VORENTSCHEID	44
ART. 85: ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE BEWILLIGUNGEN UND VORENTSCHEIDE	44
ART. 87: DATENERHEBUNG ZUR IDENTIFIKATION	45
ART. 88: VOLLZUGSBEHÖRDEN	45
ART. 89: WEISUNGEN DES BFM	46
2. VERORDNUNG ÜBER DAS EINREISE- UND VISUMVERFAHREN (VEV)	46
ART. 1: EINREISEVORAUSSETZUNGEN	46
ART. 4: BEFREIUNG VON DER VISUMPFLICHT	46
ART. 5: VISUMBESTIMMUNGEN FÜR FLUGPASSAGIERE IM TRANSIT	47
ART. 6: VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	48
ART. 7: UMFANG	49
ART. 8: VERFAHREN	49
ART. 9: REISEVERSICHERUNG	50
ART. 10: ANDERE SICHERHEITEN	50
ART. 13: VISUM AUSSTELLUNG	50
ART. 15: RÜCKREISEVISUM	51
ART. 18: GRENZÜBERGANGSSTELLEN	51
ART. 26: ZUSAMMENARBEIT DER BEHÖRDEN	52
ART. 28: GESICHTSERKENNUNGSSYSTEM	52
ART. 30: VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DATENERFASSUNG	53
ART. 31: VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DATENABFRAGE	53
ART. 32: VORGEHEN BEI DER DATENABFRAGE	53
ART. 35: RECHTE DER BETROFFENEN	53
ART. 38	54

KOORDINATION MIT DEN SCHENGEN-ASSOZIIERUNGSABKOMMEN, (ANHANG ZU ART. 41)	54
ART. 22: WIEDEREINFÜHRUNG VON GRENZKONTROLLEN AN DER BINNENGRENZE	54
ART. 46	54
3. VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER (GEBÜHRENVERORDNUNG AUG, GEBV-AUG)	55
ART. 4: GEBÜHRENBEMESSUNG	55
ART. 5: GEBÜHRENZUSCHLAG	55
ART. 6: INKASSO.....	55
ART. 8: KANTONALE HÖCHSTGEBÜHREN	56
ART. 10: BUNDESGEBÜHREN.....	57
ART. 12: GEBÜHREN.....	57
ART. 13: GEBÜHRENFREIE VISUMERTEILUNG.....	58
4. VERORDNUNG ÜBER DIE INTEGRATION VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN (VINTA)58	58
ART. 1: GEGENSTAND	58
ART. 2: GRUNDSÄTZE UND ZIELE	59
ART. 3: BERÜCKSICHTIGUNG DER INTEGRATION BEI ENTSCHEIDEN	60
ART. 4: BEITRAG DER AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER ZUR INTEGRATION	61
ART. 5: INTEGRATIONSVEREINBARUNG	61
ART. 6: VERPFLICHTUNG ZUR TEILNAHME AN INTEGRATIONSMASSNAHMEN	62
ART. 7: TÄTIGKEITEN MIT ÖFFENTLICHEM CHARAKTER	63
ART. 8: KOORDINATION UND INFORMATIONSAUSTAUSCH	63
KDK.....	64
ART. 9: KANTONALE ANSPRECHSTELLE FÜR INTEGRATIONSFRAGEN UND INNERKANTONALE KOORDINATION	64
ART. 10: INFORMATION.....	65
ART. 11: FINANZIELLE BEITRÄGE	65
ART. 13 : AUSRICHTUNG DER FINANZIELLEN BEITRÄGE	66
ART. 14: FÖRDERUNGSBEREICHE	67
ART. 15: SCHWERPUNKTPROGRAMM	67
ART. 16: EINREICHUNG UND PRÜFUNG DER GESUCHE	68
ART. 17: STELLUNGNAHME DER KOMMISSION	68
ART. 19: INTEGRATIONSPAUSCHALE.....	68
ART. 21: TÄTIGKEITSBEREICH	69
ART. 22: INFORMATION.....	70
ART. 23: STELLUNGNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN	70
ART. 27: ORGANISATION.....	70
5. VERORDNUNG EINFÜHRUNG FREIER PERSONENVERKEHR UND ENTSENDEVERORDNUNG (VEP)	71
6. VERORDNUNG ÜBER DAS ZENTRALE MIGRATIONSMFORMATIONSSYSTEM (ZEMIS- VERORDNUNG)	71
ART. 9 BST. B ZIFF. 6 UND BST. D	71
7. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSTELLUNG VON REISEDOKUMENTEN FÜR AUSLÄNDISCHE PERSONEN (RDV)	72
8. ZIVILSTANDSVERORDNUNG (ZSTV).....	72
ART. 40 ABS. 1 BST. D.....	72
ART. 51: AUFGEHOBEN.....	72
ART. 74 ^{BIS} : UMGEHUNG DES AUSLÄNDERRECHTS.....	73

Verzeichnis der Eingaben

Kantone:

Aargau	AG
Appenzell Ausserrhoden	AR
Appenzell Innerrhoden	AI

Basel-Landschaft	BL
Basel-Stadt	BS
Bern	BE
Fribourg	FR
Glarus	GL
Graubünden	GR
Jura	JU
Luzern	LU
Neuenburg	NE
Nidwalden	NW
Obwalden	OW
St. Gallen	SG
Schaffhausen	SH
Solothurn	SO
Schwyz	SZ
Thurgau	TG
Tessin	TI
Uri	UR
Waadt	VD
Wallis	VS
Zug	ZG
Zürich	ZH

Parteien:

Christlichsoziale Partei	CSP CH
Christliche Volkspartei	CVP
Freisinnig-Demokratische Partei	FDP
Grüne Partei	GPS
Sozialdemokratische Partei	SP
Schweizerische Volkspartei	SVP

Grüne Kanton Bern	Grüne Bern
-------------------	---------------

Die GPS äussert sich nur zur VIntA und schliesst sich bei der VZAE dem SGB und der SFH an (Ausnahme: Art. 31 VZAE).

Die FDP äussert sich allgemein zu den Grundsätzen der Migrationspolitik (Ausnahmen: Art. 3 VIntA, Art. 62 VZAE).

Gerichte:

Bundesverwaltungsgericht	BVGer
--------------------------	-------

Das Schweizerische Bundesgericht hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Interessierte Kreise:

AG Menschenhandel	AG MH
Amnesty International	AIn
Aargau, Department für Volkswirtschaft und Inneres	AG DVI
Asylbrücke Zug	Asylbrücke ZG
Caritas	Caritas
Caritas Bern	Caritas Bern
Centre Patronal	CP
Centre Social Protestant	CSP
Chambre vaudoise des arts et des métiers	CVAM
Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie	CVCI
Demokratische Juristen d. Schweiz	DJS
Economiesuisse	economiesuisse
Eidgenössische Ausländerkommission	EKA
Eidgenössische Kommission für Flüchtlingsfragen	EKF
Evangelische Frauen Schweiz	EFS
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Fraueninformationszentrum	FIZ
GastroSuisse	GastroSuisse
Haltiner, Ernst	Hal
Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden	HKAGR
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz	HEKS
Forum suisse pour l'étude des migrations et de la population	SFM
Gemeinsame Stellungnahme der Hochschulen	Hochschulen
Hotellerie Suisse	hotelleriesuisse
Informationsstelle Ausländer	isa
Intermundo	Intermundo
Kaufmännischer Verband	kvschweiz
Konferenz der kant. Aufsichtsbehörden Zivilstandsdienst	KAZ
Konferenz der Zivilstandsämter LU, UR, OW, NW, ZG	KZK
Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren sowie Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren	KKJPD/SODK
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK
Schweizerische Konferenz der Fachstellen Integration	KoFI
Konferenz regionale Tourismusdirektoren	RDK
Le Réseau	le réseau
Parlamentarische Gruppe für Tourismus u. Verkehr	PGTV
Pilatus-Bahnen	Pilatus
Plattform zu den Sans-Papiers	Plattform Sans- Papiers
Schweiz. Arbeiterhilfswerk	SAH SH

Schweiz. Arbeitgeberverband	SAV
Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände	SAJV
Schweiz. Bauernverband	SBV
Schweiz. Dachverband zur Förderung v. Jugendaustausch	Intermundo
Schweiz. Evangelischer Kirchenbund	sek
Schweiz. Flüchtlingshilfe	SFH
Schweiz. Gemeindeverband	SGeV
Schweiz. Gewerbeverband	SGV
Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten	SKG
Schweiz. Konferenz der Integrationsdelegierten	KID
Schweiz. Rotes Kreuz	SRK
Schweiz. Städteverband	SSV
Schweiz. Verband der Organisatoren von Arbeitsmarktmassnahmen.	SVOAM
Schweiz. Verband für Zivilstandswesen	SVZ
Schweizer Gewerkschaftsbund	SGB
Schweizer Tourismus-Verband	STV
Stadt Zürich	Stadt ZH
Swiss International Air Lines	Swiss
Terre des Femmes	TDF
Terre des Hommes	Tdh
Travail Suisse	TS
UNIA	Unia
UNHCR	UNHCR
Verband der Schweizer Studierendenschaften	VSS
Verband Schweizerischer Arbeitsämter	VSAA
Verein Humanrights.ch	Humanrights
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden	VKM
Zwangsheirat.ch	zh.ch

I Allgemeiner Teil

1. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

1.1. Ausgangslage

Nachdem das neue Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie die Teilrevision des Asylgesetzes (AsylG) am 24. September 2006 in einer Volksabstimmung angenommen wurden, hat der Bundesrat am 8. November 2006 eine teilweise Inkraftsetzung des revidierten AsylG auf den 1. Januar 2007 beschlossen. Die übrigen Bestimmungen der Teilrevision des AsylG sowie des neuen AuG und die dafür notwendigen Ausführungsbestimmungen sollen am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Zur Vorbereitung der Ausführungsverordnungen wurden in Absprache mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) gemischte Arbeitsgruppen Bund / Kantone eingesetzt. An seiner Sitzung vom 28. März 2007 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zu diesen Verordnungen eröffnet. Es dauerte bis zum 30. Juni 2007.

1.2. Wichtigste Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Ausführungsverordnungen zum Ausländergesetz werden von den Vernehmlassungsteilnehmern mehrheitlich begrüsst. Dies gilt auch für die Tatsache, dass fünf bisherige Verordnungen in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden konnten. Einzelne Vernehmlasser bedauern, dass die Verordnungen trotzdem noch sehr umfangreich seien. Andererseits wird aber auch kritisiert, dass die Bestimmungen zu wenig ausführlich und damit zu unbestimmt seien. Dies könne zu Ungleichbehandlungen beim Vollzug in den Kantonen führen.

Teilweise werden in den Stellungnahmen zu den Verordnungsentwürfen die gleichen Argumente wiederholt, die bereits anlässlich der Ausarbeitung des neuen Ausländergesetzes vorgebracht wurden.

1.2.1. Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligungen (Art. 58 Abs. 2 VZAE): Von einer deutlichen Mehrheit der Kantone, der SVP sowie von Fachorganisationen wird die neue Regelung abgelehnt, wonach an ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern Aufenthaltsbewilligungen neu mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren erteilt werden. Voraussetzung für diese fünfjährige Gültigkeitsdauer ist, dass keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen. Die Regelung wurde im Hinblick auf das Freizügigkeitsabkommen EU/EF-TA eingeführt, das ebenfalls eine fünfjährige Bewilligung für ausländische Familienmitglieder von EU/EFTA-Angehörigen vorsieht.

Nach der Auffassung dieser Vernehmlasser erschwere die lange Gültigkeitsfrist (bisher 1 Jahr) die Missbrauchsbekämpfung bei Scheinehen und Zwangsehen. Zudem sei es beim ersten Bewilligungsgesuch oft schwer festzustellen, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.

Cabaret-Tänzerinnen (Art. 34 VZAE): Angesichts der besonderen Problematik bezüglich des Menschenhandels und der Ausbeutung wird der grundsätzlichen Weiterführung des bisherigen Statuts von einer Mehrheit der Kantone, der SP sowie insbesondere von Frauen und -Hilfsorganisationen zugestimmt. Damit erhielten die Cabaret-Tänzerinnen einen gewissen Schutz. Gleichzeitig wird teilweise eine Verbesserung dieses Schutzes gefordert.

Eine deutliche Minderheit der Kantone sowie die VKM erachtet die Rekrutierungsmöglichkeiten von Cabaret-Tänzerinnen aus der Schweiz oder aus den EU/EFTA Staaten als ausreichend und möchte insbesondere wegen der fehlenden Kontrollmöglichkeiten auf dieses besondere Statut verzichten.

Schwerwiegende persönliche Härtefälle (Art. 31 VZAE) sowie Opfer und Zeugen von Menschenhandel (Art. 35 - 36 VZAE): Die SP, die CSP CH sowie Hilfsorganisationen und Gewerkschaften möchten die Zulassung aus Härtefallgründen weiter erleichtern. Dabei seien insbesondere die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern ausdrücklich zu erwähnen und der Ermessensspielraum der kantonalen Vollzugsbehörden sei einzuschränken.

Meldepflichten der Behörden (Art. 82 VZAE): Insbesondere die SP sowie Gewerkschaften und Hilfsorganisationen sind der Auffassung, dass die Regelung des Informationsaustausches zwischen den hauptsächlich von Migrationsfragen betroffenen Ämtern nicht verhältnismässig sei und den Grundsätzen des Datenschutzes widerspreche. Die Meldungen sollten nur auf Anfrage und soweit für das Verfahren tatsächlich erforderlich erfolgen.

Andererseits wird einigen Kantonen, der SVP sowie der Vereinigung der kantonalen Migrationssämter gewünscht, dass bei einer künftigen Revision des Ausländergesetzes (Art. 97 AuG) die Schulbehörden ebenfalls einer automatischen Meldepflicht von ausländischen Schülerinnen und Schülern an die Migrationsbehörden unterstellt werden.

1.2.2. Integrationsverordnung (VIntA)

Ein Teil der Vernehmlasser fordert ein stärkeres Engagement der Behörden bei den Integrationsmassnahmen und eine bessere Berücksichtigung der Situation der betroffenen Personen (einige Kantone, GPS, SP, Hilfswerke, Gewerkschaften). Ein anderer Teil (einige Kantone, SVP) möchte in der Verordnung erwähnen, dass die Integration in erster Linie Sache der Ausländerinnen und Ausländer sei (Art. 2 ff. VIntA).

Die Hälfte der Kantone, die SVP sowie die Fachorganisationen der Behörden (VKM, VSAA) sind der Auffassung, dass für eine gute Integration Kenntnisse der am *Wohnort* gesprochenen Sprache und nicht "einer Landessprache" zu verlangen sei (Art. 3 - 5 VIntA, Art. 62 VZAE). Dies gelte insbesondere dann, wenn auf Grund der guten Integration die Niederlassungsbewilligung vorzeitig erteilt werden soll (Art. 62 VZAE).

Zwei Kantone, SP, FDP sowie Hilfsorganisationen und Gewerkschaften möchten auf die Bedingung verzichten, wonach alle Familienmitglieder das Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung gemeinsam einzureichen haben. Der Integrationsprozess verlaufe unterschiedlich schnell und die Gesuchsteller sollten nicht für das schlechte Verhalten eines einzelnen Familienmitglieds büssen müssen (Art. 3 - 5 VIntA, Art. 62 VZAE).

Ein Teil der Vernehmlasser (insbesondere GPS, Hilfswerke und Gewerkschaften) möchten auf das Instrument der Integrationsvereinbarung verzichten, da es nur für Personen ausserhalb der EU/EFTA anwendbar sei und eine sehr unterschiedliche Anwendung in den Kantonen erwartet werden müsse (Art. 5 VIntA).

Eine Mehrheit der Vernehmlasser möchte auf die Pflicht der religiösen Betreuungspersonen zur Vermittlung zwischen den Bevölkerungsgruppen verzichten, da dafür insbesondere keine gesetzliche Grundlage bestehe (Art. 7 Abs. 3 VIntA). CVP, SP, SVP, EKA und HEKS möchten an dieser Pflicht festhalten.

Vorbehalte bestehen auch bezüglich der Pflicht, den betreuten Ausländerinnen und Ausländern Kenntnisse über die gesellschaftlichen Verhältnisse, das Rechtssystem und die grundlegenden Normen und Regeln in der Schweiz zu vermitteln, da deren Inhalt unklar sei (Art. 7 Abs. 1 Bst. b VIntA).

Die Integrationspauschale des Bundes von 6'000 Franken für anerkannte Flüchtlinge sowie für vorläufig Aufgenommene wurde im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung mit der KKJPD sowie der SODK vereinbart (Art. 19 VIntA). Diese Organisationen sind denn auch damit einverstanden, ebenso 5 Kantone, SP, GPS, CVP, VKM und EKA. Eine Mehrheit der Kantone und auch der übrigen Vernehmlasser erachten sie als zu tief. Die SVP möchte die Integrationspauschale auf anerkannte Flüchtlinge beschränken, da sich vorläufig aufgenommene Personen nur vorübergehend in der Schweiz aufhielten.

1.2.3. Gebührenverordnung AuG

Insbesondere zwei Gewerkschaften erachten die neuen Gebühren generell als zu hoch, zudem wird der unterschiedliche Gebührenansatz für EU/EFTA-Angehörige gemäss Freizügigkeitsabkommen sowie für Personen aus Drittstaaten kritisiert.

Vier Organisationen aus dem Tourismusbereich sowie die parlamentarische Gruppe für Tourismus und Verkehr möchten auf die Erhöhung der *Visumgebühr* von 55 Franken auf 95 Franken bereits am 1. Januar 2008 verzichten (Art. 12 Geb-VO AuG). Mit dieser Gebührenanpassung an das Schengen-Abkommen sei zuzuwarten, bis es in der Schweiz tatsächlich eingeführt wird. Andernfalls würde ein Wettbewerbsnachteil für die Tourismusbranchen entstehen, da bei Reisen durch Europa für die Einreise in die Schweiz bis zur Einführung von Schengen ein zusätzliches, teures Visum erforderlich sei.

1.2.4. Zivilstandsverordnung (ZStV)

Insbesondere einige Kantone sowie die Fachorganisationen im Zivilstandsbereich weisen darauf hin, dass die korrekte Umsetzung der neuen Bestimmungen über die Bekämpfung von Scheinehen in der Praxis mit einem grossen zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden und für die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten ungewohnt seien. Mit dem heutigen Personalbestand sei dies nicht zu bewältigen. Es gelte, bei der Prüfung von Scheinehen das richtige Mass zu finden und das Vertrauensverhältnis zu den Behörden nicht zu beschädigen. Wichtig sei in erster Linie eine enge Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden. Der richtigen Schulung und klaren Weisungen (mit Fragekatalogen) komme eine grosse Bedeutung zu, ebenfalls einem umfassenden Zugriff auf die entsprechenden EDV-Systeme im Migrationsbereich (ZEMIS). In der Verordnung sollten die wichtigsten Indizien für Scheinehen gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts aufgenommen werden, wie sie auch in der Botschaft zu Art. 97a ZGB enthalten seien.

Ein Teil der Vernehmlasser erachtet den Datenaustausch zwischen den Behörden im vorgesehenen Ausmass als unnötig.

II Besonderer Teil

Nachfolgend werden die wichtigsten Vernehmlassungsergebnisse dargestellt, wobei aus Platzgründen jeweils nur diejenigen Vernehmlasser aufgeführt werden, die eine Änderung wünschen. Die nicht aufgeführten Vernehmlasser sind mit den Vorschlägen des Bundesrats einverstanden oder haben sich dazu nicht geäussert.

1. Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Allgemeine Bemerkungen

GR, economiesuisse: wünschen eine Definition des Anwendungsbereichs dieser Verordnung.

SH, SZ: Die Bestimmungen seien teilweise immer noch zu unbestimmt formuliert. Dies könne zu Ungleichbehandlungen führen.

SH: Der 1.1.2008 sei für Einführung nicht realistisch, es wird der 1.1.2009 vorgeschlagen.

DJS: Es fehle eine Bestimmung, die die Zulassung zur Vorbereitung der Heirat ermöglichen würde (analog Art. 36 BVO). Möglich wäre dies etwa in Art. 13 VEV oder Kap. 3 Abschn. 4 VZAE.

Art. 1: Unselbständige Erwerbstätigkeit

¹ Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt jede Tätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, wobei es ohne Belang ist, ob der Lohn im In- oder Ausland ausbezahlt wird und eine Beschäftigung nur stunden- oder tageweise oder vorübergehend ausgeübt wird.

² Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt namentlich auch die Tätigkeit als Lernende oder Lernender, Praktikantin oder Praktikant, Volontärin oder Volontär, Sportlerin oder Sportler, Sozialhelferin oder Sozialhelfer, Missionarin oder Missionar, Künstlerin oder Künstler sowie als Au-pair-Angestellte oder Au-pair-Angestellter.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BE, FR, JU

FR und JU wünschen, dass die unentgeltliche Tätigkeit von der Definition ebenfalls erfasst wird. BE wünscht grundsätzlich neue Definitionen.

Art. 2: Selbständige Erwerbstätigkeit

¹ Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen einer eigenen, frei gewählten Organisation, die auf die Einkommenserzielung ausgerichtet ist, unter eigener Weisungsgewalt steht und das unternehmerische Risiko selbst trägt. Diese frei gewählte Organisation tritt nach aussen in Erscheinung, indem beispielsweise ein Handels-, Fabrikations-, Dienstleistungs-, Gewerbe- oder anderer Geschäftsbetrieb geführt wird.

² Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Ausübung eines freien Berufs wie Ärztin oder Arzt, Anwältin oder Anwalt sowie Treuhänderin oder Treuhänder.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BE, OW, UR, ZG

Interessierte Kreise: VSAA, SBV, Intermundo

OW, UR, VSAA: Bei den Treuhändern soll präzisiert werden, dass sie nur dann selbständig erwerbstätig sind, wenn die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt wird.

SBV und Intermundo: In Abs. 2 sollen die Künstler ebenfalls erwähnt werden, die ihren Beruf völlig unabhängig und selbständig ausüben (im Gegensatz zu Art. 1 Abs. 2 VZAE).

BE wünscht grundsätzlich neue Definitionen.

Art. 3: Grenzüberschreitende Dienstleistung

Als grenzüberschreitende Dienstleistung gilt die Ausübung einer zeitlich befristeten Dienstleistung in der Schweiz im Rahmen eines Vertragsverhältnisses durch eine Person oder ein Unternehmen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: TI

Die Definition sollte mit derjenigen des Entsendegesetzes übereinstimmen.

Art. 5: Einreiseerlaubnis

¹ Wird ein Gesuch um eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung gutgeheissen und befindet sich die betroffene Person noch im Ausland, wird ihr eine Zusicherung der Bewilligung nach Artikel 5 Absatz 3 AuG erteilt.

² Ist die betroffene Person visumpflichtig, wird für die schweizerische Vertretung im Ausland eine Ermächtigung zur Visumerteilung erteilt.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Interessierte Kreise: DJS

DJS: Abs. 1: Gemäss Art. 5 Abs. 3 AuG ist eine Zusicherung nur bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlich; diese Einschränkung fehle hier.

Art. 6: Bewilligungsverfahren

¹ Die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 17 Absatz 2 AuG sind insbesondere dann offensichtlich erfüllt, wenn die eingereichten Unterlagen einen gesetzlichen oder völkerrechtlichen Anspruch auf die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen, keine Widerrufsgünde nach Artikel 62 AuG vorliegen und die betroffene Person der Mitwirkungspflicht nach Artikel 90 AuG nachkommt.

² Aus Vorkehren wie der Einleitung ehe- und familienrechtlichen Verfahren, der Einschulung von Kindern, dem Liegenschaftserwerb, der Wohnungsmiete, dem Abschluss eines Arbeitsvertrags, der Geschäftsgründung oder -beteiligung können für sich allein keine Ansprüche im Bewilligungsverfahren abgeleitet werden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Parteien: SP

Interessierte Kreise: SFH, AIn, Caritas, Caritas Bern, CSP, SP, SFH, AIn, Humanrights:

In Abs. 2 sei die Einleitung von ehe- und familienrechtlichen Verfahren als Beispiel zu streichen, die Bundesverfassung und die EMRK das Recht auf Ehe und Familie schütze.

CSP: In Abs. 2 sei die Einschulung von Kindern als Beispiel zu streichen, da auch die höher-rangigen Interessen des Kindes berücksichtigt werden müssten. Das ergebe sich z.B. aus Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention. Es wird empfohlen, Abs. 2 generell zu streichen, da immer die Umstände des Einzelfalls geprüft werden müssten.

Art. 7: Bewilligung zur Berufsausübung

Gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Bewilligungen und ähnliche Bewilligungen zur Berufsausübung für Ausländerinnen und Ausländer setzen eine ausländerrechtliche Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung voraus. Liegt sie noch nicht vor, ist von der Bewilligungsbehörde ein entsprechender Vorbehalt anzubringen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: FR, JU, NE, OW, VD

Interessierte Kreise: VSAA

FR, JU, NE, OW, VD, VSAA: Es sei klarer festzuhalten, dass ausländerrechtliche Bewilligungen durch keine andere Bewilligung substituiert werden kann. Formulierungsvorschlag OW: "... Ausländer setzen eine ausländerrechtliche Kurzaufenthalts – oder Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit voraus...." Der VSAA macht einen analogen Vorschlag.

Art. 8: Ausländische Ausweispapiere

¹ Als Ausweispapiere werden für die Anmeldung anerkannt:

- a. Ausweisschriften der von der Schweiz anerkannten Staaten, sofern sie die Identität der Ausländerin oder des Ausländers und die Zugehörigkeit zum ausstellenden Staat belegen und die Inhaber oder die Inhaberin damit jederzeit in diesen Staat einreisen kann;
- b. andere Ausweise, die Gewähr dafür bieten, dass der Inhaber oder die Inhaberin damit jederzeit zur Einreise in den ausstellenden Staat oder in das im Ausweis bezeichnete Gebiet berechtigt ist;
- c. andere Ausweise, die Gewähr dafür bieten, dass die Inhaberin oder der Inhaber damit jederzeit ein genügendes Ausweispapier erhalten kann, das zur Einreise in den ausstellenden Staat oder in das im Ausweis bezeichnete Gebiet berechtigt.

² Bei der Anmeldung muss kein gültiges ausländisches Ausweispapier vorgelegt werden, wenn:

- a. sich dessen Beschaffung als unmöglich erweist;
- b. von den Ausländerinnen oder den Ausländern nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Ausweispapiers bemühen (Art. 89 und Art. 90 Bst. c AuG);
- c. die Ausländerin oder der Ausländer einen vom BFM ausgestellten Pass gemäss Artikel 4 der Verordnung vom 27. Oktober 2004¹ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) besitzt;
- d. die Ausländerin oder der Ausländer keine gültige ausländische Ausweispapiere besitzt und vom BFM einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäss Artikel 3 RDV erhalten hat.

³ Die zuständigen Behörden können im Rahmen des Anmelde- und Bewilligungsverfahrens die Vorlage der Ausweise im Original verlangen. Sie können die Hinterlegung der Ausweispapiere anordnen, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass sie vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden könnten.

⁴ Die Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, das ausländische Ausweispapier den für Personenkontrollen zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuweisen oder innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AG, AR, AI, BS, BL, BE, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SH, TI, TG, UR, VS; ZH

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: DJS, VKM, VSAA

AG, AR, AI, BL, BE, FR, GL, GR, JU, LU, OW, SH, TI, TG, UR, VS, ZH, SVP, VKM, VSAA wünschen in Abs. 2 Bst. a und b eine konkrete und objektive Umschreibung, in welchen Fällen die Papierbeschaffung unmöglich ist oder nicht verlangt werden kann; allenfalls mit einem Verweis auf das Asylgesetz. Die Beweise müssen von den Gestuchstellern erbracht werden. Die Behörden sollen entsprechende Behauptungen nicht widerlegen müssen. Formulierungsvorschlag zu Bst. a: "sich dessen Beschaffung nachweislich als objektiv unmöglich erweist". Die unklaren Begriffe sollten auch durch Weisungen des Bundes präzisiert werden.

BS: Abs. 3 sei nicht als "Kann-Vorschrift" zu formulieren, da in diesen Fällen immer eine Hinterlegung erforderlich ist. Zudem sei Abs. 3 zu ergänzen: Eine Hinterlegung soll auch dann möglich sein, wenn die Wiederausreise nicht gesichert erscheint; in solchen Fällen würden die Ausweise oft versteckt. Da Pässe und Identitätsdokumente das Eigentum der ausstellenden Staaten bleiben, könnte eine längerfristige Hinterlegung Probleme bieten.

AI, BL, BE, GL, GR, TG, ZH, VKM: Es sollte in Abs. 3 ausdrücklich erwähnt werden, dass die Behörden auch Kopien dieser Dokumente anfertigen dürfen.

DJS: Für eine Einziehung der Ausweise gemäss Abs. 3 bestehe keine genügende gesetzliche Grundlage; Art. 13 Abs. 1 AuG enthalte lediglich eine Pflicht zu deren Vorlage. Der Absatz müsse daher gestrichen werden.

Art. 9: Aufenthalt ohne Anmeldung

¹ Ausländerinnen und Ausländer ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz benötigen für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Bewilligung und sie müssen sich nicht anmelden (bewilligungsfreier Aufenthalt).

² Die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 AuG müssen während des gesamten bewilligungsfreien Aufenthalts erfüllt sein.

¹ SR 143.5

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AI, BS, BL, BE, FR, GR, JU, OW, SG, SH, TI, TG, VS

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: VKM, VSAA

AI, BS, BL, BE, FR, GR, JU, OW, TI, TG, VS, VKM, VSAA: Es sei klarzustellen, wie die sechs Monate nach Abs. 1 berechnet werden: Nach der Einreise oder im Kalenderjahr?

AI, BL, BE, GL, GR, SH, TG, VS, SVP, VKM: Die Bestimmung sei zu ergänzen mit der Pflicht der betroffenen Person, bei Bedarf den Zeitpunkt der Einreise bzw. den Aufenthalt mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen (Mietvertrag, Hotelrechnungen etc.)

BS: Wünscht eine Regelung in Abs. 1, wonach ein ununterbrochener Aufenthalt von sechs Monaten verteilt auf zwei Perioden von sechs Monaten (jeweils 3 Monate am Ende und am Anfang) weiterhin ausgeschlossen werden solle.

SG: Es sei nicht klar, ob diese Regelung eine Abweichung zur bisherigen Praxis darstellt oder nicht.

Art. 10: Aufenthalt mit Anmeldung

¹ Ausländerinnen und Ausländer müssen sich innerhalb von acht Tagen bei der durch den Kanton bezeichneten Stelle anmelden, wenn sie für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten einreisen und ihnen eine Einreiseerlaubnis (Art. 5) ausgestellt wurde.

² Ausländerinnen und Ausländer müssen sich spätestens 14 Tage vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts (Art. 9) anmelden, wenn sie nach der Einreise den Aufenthaltswitzweck ändern wollen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AR, AI, BL, BE, FR, GL, GR, JU, LU, TI, TG, ZH

Interessierte Kreise: VKM

AR, AI, BL, BE, GL, GR, LU, TI, TG, VKM: Es ist in Abs. 1 ausdrücklich festzuhalten, dass die Frist von 8 Tagen ab der Einreise zu laufen beginnt.

AI, BL, BE, GL, GR, TG, ZH, VKM stellen die Frage, ob der ausländerrechtliche Begriff der An- und Abmeldung näher zu definieren sei (z.B.: Regelung des Aufenthalts bei der zuständigen Ausländerbehörde). In Abs. 2 sei zu präzisieren, dass eine Anmeldung erforderlich ist, wenn ursprünglich ein vorübergehender Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit vorgesehen war.

FR, JU, VS: Die Anmeldefrist von acht Tagen in Absatz 1 entspricht nicht der im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister von 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG SR 431.02) üblichen Anmeldefrist von 14 Tagen. Im Ausländerbereich sollte diese Frist ebenfalls 14 Tage betragen. Diese Bemerkung gilt auch für die Artikel 15 und 16.

Art. 11: Verlängerung des Visums

Ausländerinnen und Ausländer, deren Visum für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten ausgestellt wurde, müssen 14 Tage vor Ablauf des Visums bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Verlängerung des Visums beantragen, wenn die Ausreise nicht innerhalb der im Visum festgelegten Frist erfolgen kann oder wenn ein anderer Aufenthaltswitzweck angestrebt wird.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: LU

LU Der Wortlaut sei zu präzisieren werden: ... wurde, müssen *bei bekannt werden des Grundes für die Verlängerung oder spätestens* 14 Tage vor Ablauf des Visums bei der zuständigen kantonalen Behörde

Art. 12: Kurzfristige Erwerbstätigkeit

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die eine Einreiseerlaubnis (Art. 5) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in der Schweiz von insgesamt vier Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten erhalten haben (Art. 19 Abs. 4 Bst. a), benötigen keinen Ausländerausweis, und eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Ausgenommen sind Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer nach Art. 34.

² Personen, die eine Einreiseerlaubnis (Art. 5) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit von insgesamt mehr als vier Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten in der Schweiz erhalten haben, können nach der Anmeldung ihre Erwerbstätigkeit aufnehmen, sofern keine abweichende Verfügung getroffen wurde.

³ Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer (Art. 34) sowie Künstlerinnen und Künstler (Art. 19 Abs. 4 Bst. b) müssen sich unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz anmelden. Für Aufenthalte bis zu vier Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten benötigen sie keinen Ausländerausweis.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AG, BS, VD, JU, NE, TI, VD, VS

Interessierte Kreise: VSAA, SSV, SGeV, DJS

AG, BS: Abs. 1: Auf die Anmeldepflicht sei nicht zu verzichten.

OW, VSAA: Weisen darauf hin, dass in Abs. 1 lediglich festgehalten werden müsse, dass keine Anmeldung erforderlich sei. In diesem Fall sei auch klar, dass kein Ausweis erteilt werde.

UR: In Abs. 1 und 2 sei als Berechnungsgrundlage das „Kalenderjahr“ und nicht ein „Zeitraum von 12 Monaten“ zu verwenden.

SG möchte in Abs. 1 und 2 auf Art. 5 Abs. 1 VZAE verweisen.

JU, NE, TI, VD, VS, SSV, SGeV: Abs. 3: Für Cabaret-Tänzerinnen sei eine Ausweispflicht ab dem 1. Tag erforderlich, damit die hier notwendigen Kontrollen durchgeführt werden könnten.

DJS: Es bestehe ein Widerspruch zwischen Abs. 1 und 3 bezüglich der Ausstellung des Ausweises.

Art. 14: Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit bis zu 8 Tagen

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen (Art. 3) oder die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers vorübergehend in der Schweiz erwerbstätig sind, benötigen eine Bewilligung, wenn die Tätigkeit länger als 8 Tage innerhalb eines Kalenderjahrs dauert.

² Dauert die Tätigkeit länger als ursprünglich geplant, ist vor Ablauf der Frist von 8 Tagen eine Anmeldung erforderlich. Nach der Anmeldung kann die Erwerbstätigkeit bis zur Erteilung der Bewilligung weitergeführt werden, sofern die zuständige Behörde keine abweichende Verfügung trifft.

³ Ausländerinnen und Ausländer benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung, wenn sie in den folgenden Bereichen eine grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit ausüben:

- a. Bauhaupt- und Baunebengewerbe;
- b. Gastgewerbe und Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten;
- c. Überwachungs- und Sicherheitsdienst;
- d. Reisendengewerbe nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden;
- e. Erotikgewerbe.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AI, BL, BS, BE, GL, GR, TG, ZH

Interessierte Kreise: VKM

AI, BL, BS, GL, GR, TG, ZH, VKM: wünschen in Abs. 1 eine Ausdehnung der Frist von 8 Tagen auf mindestens einen Monat. Damit würden die Ausländerbehörden von einem erheb-

lichen und unnötigen administrativen Aufwand entlastet. BE wünscht eine Frist von 3 Monaten analog zum Entsendegesetz.

OW, TI, VSAA: begrüßen demgegenüber ausdrücklich die Beibehaltung der bisherigen 8-Tage - Regelung. Es wäre unverständlich, wenn einerseits die Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit dem Entsendegesetz und dem Schwarzarbeitsgesetz ausgebaut würden und andererseits neue Möglichkeiten für unregelmäßige Arbeitsverhältnisse im Dienstleistungsbe- reich entstünden.

SG: In Abs. 1 sei zu präzisieren, dass die Bewilligung vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit vorliegen muss.

Art. 15: An- und Abmeldung nach einem Wohnortwechsel

¹ Bei einem Wechsel der Gemeinde oder des Kantons müssen sich Ausländerinnen und Ausländer spätestens nach 8 Tagen bei der für den neuen Wohnort zuständigen Stelle anmelden und innerhalb der gleichen Frist bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.

² Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Wohnort in das Ausland verlegen, müssen sich innerhalb von 8 Tagen bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BS, AI, BL, BE, FR, GL, GR, JU, TG, VS

Interessierte Kreise: VKM

BS: Erachtet eine Fristansetzung in Abs. 2 nicht als sinnvoll. Die Abmeldung habe auf jeden Fall vor der Ausreise zu erfolgen, unter Rückgabe der Ausländerausweise. Allenfalls sei zu definieren, ab wann die Frist von 8 Tagen beginnt und ob eine schriftliche Abmeldung nach der Ausreise noch möglich sei.

AI, BL, BE, FR, GL, GR, JU, TG, VKM: Es sei zusätzlich festzuhalten, dass das Fehlen einer ausländerrechtlichen Anmeldepflicht andere Anmeldepflichten (zivilrechtlich, steuerrechtlich) nicht beeinflusst.

TG: Es fehle eine Melderegulation bei einem Umzug *innerhalb* der Gemeinde. Art. 2 Abs. 11 ANAV habe hier bisher auf die kantonalen Bestimmungen verweisen. Allenfalls sei hier ebenfalls eine Frist von 8 Tagen vorzusehen.

VS: Es sei nicht klar, wie diese Meldepflicht durchgesetzt werden sollen (siehe auch Art. 12).

Art. 16: An- und Abmeldung bei einem Wochenaufenthalt

¹ Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, die ohne Verlegung des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse während der Woche in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, müssen sich am Ort des Wochenaufenthalts innerhalb von acht Tagen anmelden, wenn der Wochenaufenthalt länger als drei Monate im Kalenderjahr dauert.

² Bei Aufgabe des Wochenaufenthalts müssen sie sich innerhalb von 8 Tagen bei der zuständigen Behörde nach Absatz 1 abmelden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BE

Interessierte Kreise: DJS

BE wünscht zusätzlich eine Regelung bezüglich des grenzüberschreitenden Wochenaufenthalts (Wochenaufenthalt in der Schweiz, Wohnort im Ausland)

DJS: Eine Anmeldepflicht für ausländische Wochenaufenthalter sei nicht notwendig, sie sei auch wenig praxistauglich; die Bestimmung sei daher zu streichen.

Weitere Bemerkungen

VD hat Zweifel, ob die Abschaffung des bisherigen Einverständnisses im AuG sinnvoll war. Dadurch gehe ein wichtiges Kontrollinstrument verloren.

Art. 18: Meldeverfahren bei gewerbmässiger Beherbergung

¹ Wer eine Ausländerin oder einen Ausländer gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, einen Melde-schein gemäss den Angaben in deren Ausweispapier auszufüllen und diesen von der beherbergten Person unterschreiben zu lassen. Die beherbergte Person muss ihre Ausweispapiere zu diesem Zweck vorlegen. Der Meldeschein ist der zuständigen kantonalen Behörde abzugeben.

² Bei Gruppen kann die Meldung durch eine Liste erfolgen, die durch einen verantwortlichen Reiseleiter unterschrieben wird.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AI, BL, BE, GR, TI, VS, ZH

Interessierte Kreise: VKM

ZH: Ergänzung von Abs. 1: "... abzugeben bzw. die Daten sind elektronisch zu übermitteln." Damit werde berücksichtigt, dass einige Kantone die Hotelkontrolle nur noch elektronisch durchführen.

AI, BL, BE, GL, GR, TI, ZH; VKM: Abs. 2 sei nicht als "Kann-Bestimmung" zu formulieren, hier braucht es eine einheitliche Lösung. Der Entscheid könne nicht der Gruppe überlassen werden.

VS: Vorschlag zu Abs. 2: ... durch *den* verantwortlichen Reiseleiter...

Art. 19 Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen

¹ Die Kantone können für befristete Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit bis zu einem Jahr Kurzaufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a erteilen.

² Die Höchstzahl für den Bund ist in Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe b aufgeführt. Sie dient dem Ausgleich der wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Bedürfnisse zwischen den Kantonen.

³ Das BFM kann die Höchstzahl des Bundes für Kurzaufenthaltsbewilligungen auf Gesuch hin unter den Kantonen aufteilen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kantone und das gesamtwirtschaftliche Interesse während der in Anhang 1 festgesetzten Kontingentsperiode.

⁴ Ausgenommen von den Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen sind Ausländerinnen und Ausländer:

- a. die innerhalb von 12 Monaten insgesamt längstens vier Monate in der Schweiz erwerbstätig sind, sofern:
 1. Dauer und Zweck des Aufenthaltes zum vornherein feststehen, und
 2. die Zahl dieser kurzfristig beschäftigten Ausländerinnen und Ausländer nur in begründeten Ausnahmefällen einen Viertel des gesamten Personalbestandes im Betrieb überschreitet.
- b. die sich innerhalb von 12 Monaten insgesamt längstens acht Monate in der Schweiz aufhalten und tätig sind als Künstlerinnen und Künstler auf den Gebieten der Musik oder Literatur, der darstellenden oder bildenden Kunst sowie als Zirkus- und Variétéartisten und -artistinnen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: ZG

Interessierte Kreise: Gastrosuisse

ZG wünscht eine weniger restriktive Formulierung in Abs. 4 Bst. a Ziff. 2: Der Begriff "begründete Ausnahmefälle" sei durch "begründete Fälle" zu ersetzen.

Gastrosuisse: Die Beschränkung auf einen Viertel des gesamten Personalbestandes in Abs. 4 Bst. a Ziff. 2 sei zu streichen.

Art. 20: Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen

¹ Die Kantone können für Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit, die mehr als ein Jahr dauern, Aufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 2 Ziffer 1 Buchstaben a erteilen.

² Die Höchstzahl für den Bund ist in Anhang 2 Ziffer 1 Buchstabe b aufgeführt. Sie dient dem Ausgleich der wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Bedürfnisse zwischen den Kantonen.

³ Das BFM kann die Höchstzahl des Bundes für Aufenthaltsbewilligungen auf Gesuch hin unter den Kantonen aufteilen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kantone und das gesamtwirtschaftliche Interesse während der in Anhang 2 festgesetzten Kontingentsperiode.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Interessierte Kreise: DJS

DJS möchte die Kontingente erhöhen.

Art. 21: Keine Anrechnung an die Höchstzahlen

Eine Anrechnung an die Höchstzahlen (Art. 19 und 20) erfolgt nicht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. auf die bewilligte Erwerbstätigkeit in der Schweiz verzichtet;
- b. innerhalb von 90 Tagen nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit wieder ausreist.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Interessierte Kreise: FER

FER: In Bst. a sei eine Frist einzufügen, während der bei einem Stellenverzicht keine Anrechnung an die Höchstzahlen erfolgt.

Art. 22: Lohn- und Arbeitsbedingungen

¹ Die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, Gesamt- und Normalarbeitsverträgen sowie den Lohn- und Arbeitsbedingungen für die gleiche Arbeit im selben Betrieb und in derselben Branche. Die Ergebnisse von statistischen Lohnerhebungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

² Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen der Arbeitsmarktbehörde einen Arbeitsvertrag oder eine Auftragsbestätigung einreichen. Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen sind die Entsendebestätigung sowie der Vertrag über die Dienstleistung einzureichen. Diese Dokumente müssen Angaben zur Dauer der Erwerbstätigkeit, zu den Anstellungsbedingungen und zur Entlohnung enthalten.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: FR, OW

Parteien: SP

Interessierte Kreise: VSAA, SGB, Unia, SBV, Intermundo, CVAM, CP

SBV, Intermundo: Der letzte Satz von Abs. 1 sei zu streichen.

FR, OW, VSAA: In Abs. 2 sei der Begriff „Arbeitsmarktbehörde“ durch „zuständige Behörde“ zu ersetzen, da in einzelnen Kantonen die Ausländer – und die Arbeitsmarktbehörde unter einem Dach zusammengefasst seien.

SP, SGB, Unia: die Arbeitszeit sei ebenfalls zu berücksichtigen.

CVAM, CP: Die schriftlichen Angaben der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen sich auf die in Art. 330b OR (Informationspflicht) enthaltenen Punkte beschränken.

Art. 23: Persönliche Voraussetzungen

¹ Der Nachweis der notwendigen finanziellen Mittel kann namentlich erbracht werden durch:

- a. eine Garantieerklärung mit einem Einkommens- und Vermögensnachweis einer zahlungsfähigen Person mit Wohnsitz in der Schweiz;
- b. die Bestätigung einer in der Schweiz zugelassenen Bank über Vermögenswerte der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- c. die Zusicherung von Stipendien oder Ausbildungsdarlehen.

² Die Wiederausreise erscheint namentlich als gesichert, wenn:

- a. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgibt;
- b. keine früheren Aufenthalte und Gesuchsverfahren oder keine anderen Umstände darauf hinweisen, dass sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dauerhaft in der Schweiz aufhalten will;
- c. das Ausbildungsprogramm eingehalten wird.

³ Es wird nur eine Aus- oder Weiterbildung bewilligt, die nicht länger als acht Jahre dauern darf. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

⁴ Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Artikeln 38, 39 und 40.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AI, BS, AR, BL, BE, FR, GL, JU, LU, NE, SG, TG, VD, VS, ZH

Parteien: SP

Interessierte Kreise: DJS, Hochschulen, VSS, VKM

VSS: Abs. 1 könne für Menschenhandel durch vermögende Personen in der Schweiz missbraucht werden, etwa für die Zulassung eines Cabaret-Tänzers oder einer Ehegattin aus einem Katalog, obwohl keine Weiterbildung in der Schweiz beabsichtigt wird.

AI, BL, BE, FR, GL, GR, JU, NE, TG, VS, ZH, VKM: In Abs. 1 Bst. a ist festzuhalten, dass eine solche Garantieerklärung nur von Schweizerinnen und Schweizern oder Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Ausweise B und C) abgegeben werden können.

VD: Teilt die oben dargestellte Auffassung nicht und möchte in Abs. 1 Bst. a auf die Formulierung "mit Wohnsitz in der Schweiz" ausdrücklich verzichten; oft seien es gerade die Eltern im Ausland, die die Ausbildung der Kinder in der Schweiz ohne Probleme finanzieren.

FR, JU: Auf die Aufzählung der Finanzierungsmöglichkeiten in Abs. 1 Bst. a sei zu verzichten, damit die Behörden genügend Handlungsspielraum bei möglichen zukünftigen Missbrauchsfällen haben. Allenfalls seien sie in den Weisungen zu erwähnen.

BS: In Abs. 1 Bst. a sei der Begriff Verpflichtungserklärung zu verwenden (wie in Abs. 2 Bst. a und in neu in der VEV gemäss Schengen-Terminologie).

Hochschulen, VSS: Beim Nachweis der Mittel gemäss Abs. 1 sollte auch das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit (Art. 40 VZAE) berücksichtigt werden (z.B. bei Doktoranden).

AI, BL, FR, GL, JU, NE, TG, VS, ZH, VKM: Eine Bank nach Abs. 1 Bst. b muss auch über einen Geschäftssitz in der Schweiz verfügen.

VD: Es müsse in Abs. 1 Bst. b präzisiert werden, was eine in der Schweiz zugelassene Bank sei. Es werde auch nicht klar, warum hier eine Zulassung in der Schweiz überhaupt nötig sei.

AI, BL, FR, GL, GR, JU, ZH, VKM: In Abs. 1 Bst. c ist festzulegen, dass nur schweizerische Stipendien oder Ausbildungsdarlehen akzeptiert werden.

SP, DJS möchten Abs. 2 Bst. b streichen. Gerade frühere Aufenthalte könnten eine Ausbildung in der Schweiz als sinnvoll erscheinen lassen (Sprachkenntnisse); zudem sei die Bestimmung zu offen formuliert und fördere damit willkürliche Entscheide.

NE, VD: In Abs. 1 Bst. c sei festzuhalten, dass ausländische Stipendien und Ausbildungsdarlehen nur akzeptiert werden, wenn sie sämtliche Aufenthaltskosten tatsächlich abdecken und von einer anerkannten Institution stammen.

NE: Es sei festzuhalten, dass die Bedingungen von Abs. 1 kumulativ erfüllt sein müssen.

BS, LU: In Abs. 2 Bst. c sei klar festzuhalten, dass eine nachträgliche Änderung der Studienrichtung nicht automatisch möglich ist. In Abs. 3 sei die Frist auf 5 - 6 Jahre zu verkürzen, die für eine Ausbildung ausreichend ist. VS erachtet die Frist von 8 Jahre ebenfalls als zu lang, allenfalls brauche es eine differenziertere Regelung je nach Ausbildungsart.

ZH: Abs. 2 Bst. c: Die Einhaltung des Ausbildungsprogramms könne beim Zulassungsentcheid noch gar nicht beurteilt werden.

FR, JU: In Abs. 2 sei ausdrücklich zu erwähnen, dass im Herkunftsland eine für die Rückkehr günstige allgemeine Situation bestehen muss.

LU: Abs. 2 sei mit einem Bst. d zu ergänzen: Der Herkunftsstaat muss bereit sein, den eigenen Staatsangehörigen auch gegen deren Willen Papiere auszustellen und deren Rückführung zu akzeptieren.

LU: Abs. 2 sei mit einem Bst. e zu ergänzen: "... die Eignungsabklärung durch die Schweizer Vertretung im Herkunftsstaat ergibt, dass die für die Ausbildung notwendigen Sprachkenntnisse vorhanden sind, die Aus- oder Weiterbildung der bisherigen beruflichen Laufbahn entspricht und dem weiteren Fortkommen im Heimatland dient und ähnliche Aus- oder Weiterbildungen dort nicht angeboten werden."

VD: Es sei zu präzisieren, dass die Bedingungen von Abs. 2 kumulativ erfüllt sein müssen.

Hochschulen: Eine Verlängerung der Bewilligung nach dem Studium sollte auch mit Abs. 2 möglich sein, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.

NE, VD: möchten in Abs. 3 auf eine ausdrückliche Höchstdauer verzichten; NE schlägt eine Formulierung in Anlehnung an Art. 18 Abs. 2 ANAV vor: "für die zu einem normalen Studiengang erforderliche Zeit".

ZH: Es sei unklar, wie die 8 Jahre in Abs. 3 gezählt würden. Für jeden Ausbildungsgang einzeln oder gesamter Aufenthalt in der Schweiz? Ohne vorgängige Sprachausbildung?

Hochschulen: Die Frist von 8 Jahren in Abs. 3 sollte für jede Ausbildung einzeln gerechnet werden, andernfalls wäre sie zu kurz (z.B. für Bachelorstudium, Masterstudium und anschliessendes Doktorat).

AR, AI, SG: Für eine Ausbildung in der Schweiz solle zusätzlich eine Altersgrenze von 30 Jahren festgelegt werden.

AR, AI, BL, GL, GR, TG, VD, VS, ZH, VKM: Es sollen zusätzliche Eignungs- und Sprachtests für die Zulassung verlangt werden können. Vorschlag: «Die Zulassung zur Aus- und Weiterbildung kann von einem Eignungstest und insbesondere von einem Sprachtest abhängig gemacht werden.»

Weitere Bemerkungen

Le Réseau: In den Verpflichtungserklärungen nach Abs. 2 Bst. a sei darauf hinzuweisen, dass ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz unter gewissen Bedingungen möglich ist (Art. 47 VZAE).

Art. 24: Anforderungen an die Schulen

¹ Schulen, die Ausländerinnen und Ausländer aus- oder weiterbilden, müssen Gewähr für eine fachgerechte Aus- oder Weiterbildung und die Einhaltung des Unterrichtsprogramms bieten. Die zuständigen Behörden können die Zulassung auf anerkannte Schulen beschränken.

² Das Unterrichtsprogramm und die Dauer der Aus- oder Weiterbildung müssen festgelegt sein.

³ Die Schulleitung muss bestätigen, dass die sprachlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllt sind.

⁴ In begründeten Fällen können die zuständigen Behörden zusätzlich einen Sprachtest verlangen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AR, FR, NE, OW, SG, UR

Interessierte Kreise: DJS; Intermundo, TS, VSAA, VSS

FR, OW, UR, VSAA: Abs. 1: Insbesondere für die Tourismus- und Hotelleriefachschulen sollte zwingend eine offizielle Anerkennung erforderlich sein (z.B. "Eduqua"). Schlechte Schulen würden dem Ansehen der Schweiz schaden.

Hotelleriesuisse: Abs. 1: Bei einer Zulassungsbeschränkung seien auch diejenigen Schulen anzuerkennen, die im Privatschulregister verzeichnet sind (www.swissprivateschool-register.com).

TS: Abs. 1: letzter Satz: Les autorités compétentes limitent l'admission à des écoles reconnues ou inscrites au Registre des écoles privés.

VSS: Abs. 1: Es sei zu präzisieren, dass hier die Einhaltung des Unterrichtsprogramms durch die Schule selber (und nicht durch die auszubildende Person) gemeint ist.

VSS: Es sei in Abs. 2 ebenfalls zu präzisieren, dass hier die Schule und nicht die auszubildende Person angesprochen wird.

AR, SG: Abs. 3 und 4: Es wird bezweifelt, dass gewinnorientierte Schulen korrekte Bestätigungen abgeben, Kontrollen nach Abs. 4 sind vorzuziehen.

NE, VD: Abs. 3 und 4: Halten fest, dass allenfalls Sanktionen gegen Schulen notwendig sind, die falsche Angaben machen.

Intermundo: Abs. 3 und 4 seien zu streichen, da beim Jugendaustausch gerade das Lernen der Sprache eine pädagogisch sinnvolle Einführung in eine andere Kultur darstelle.

DJS, VSS: Es sei nicht einzusehen, warum zusätzlich zum Nachweis nach Abs. 3 gestützt auf Abs. 4 auch noch ein Sprachtest verlangt werden müsse. Absatz daher streichen.

Art. 25

¹ Das Mindestalter für die Zulassung von Rentnerinnen und Rentner beträgt 55 Jahre.

² Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz liegen vor, wenn:

- a. längere frühere Aufenthalt in der Schweiz, namentlich Ferien, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden;
- b. enge Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz bestehen (Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister); oder
- c. Vorfahren Schweizer Bürger waren.

³ Im In- oder Ausland darf keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens ausgeübt werden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AR, AI, BL, FR, GR, NE, SG, TI, TG

Interessierte Kreise: VKM, CSP

CSP: Angesichts der tiefen Lebenserwartung in gewissen Ländern sollte das Mindestalter in Abs. 1 beispielsweise auf 45 Jahre festgelegt werden.

AI, BL, GL, GR, TG, VKM: In Abs. 2 Bst. a ist der Begriff "wiederholte längere, frühere Aufenthalte" zu verwenden; ein Aufenthalt reiche nicht aus.

AI, BL, GL, GR, SH, TI, VKM: In Abs. 2 Bst. c solle eine sinnvolle Grenze eingeführt werden, z.B. Verwandte in aufsteigender Linie bis und mit der dritten Generation.

AR, SG: Ein Nachzug der Eltern (Abs. 2 Bst. b) sollte nur möglich sein, wenn z.B. keine nahen Verwandten im Herkunftsland leben und ein Härtefall vorliegt.

FR, JU: Es sollte zusätzlich verlangt werden, dass die Gesuchsteller über ausreichende, *eigene* finanzielle Mittel verfügen müssen (siehe Art. 28 Bst. c AuG).

NE, VD: Möchten analog dem bisherigen Art. 34 Bst. d BVO zusätzlich vorschreiben, dass der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse in die Schweiz verlegt werden muss. Dies habe auch Auswirkungen z.B. auf die Steuerpflicht.

Weitere Bemerkungen

DJS: Bezüglich der ausreichenden finanziellen Mittel gemäss Art. 28 Bst. c AuG sei ein zusätzlicher Absatz einzufügen, der die gleiche Formulierung wie Art. 23 Abs. 1 Bst. a und b VZAE enthält (Nachweis finanzieller Mittel bei Ausbildungsaufenthalt).

Art. 26: Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung

¹ Ausländischen Ehegatten und Kinder von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung kann eine unselbständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- c. persönliche Voraussetzungen nach Art. 23 AuG erfüllt sind.

² Die Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 auf die Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung der nachziehenden Person befristet.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: VD

Interessierte Kreise: EKA, DSJ

VD, EKA: möchten die Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen von Kurzaufenthaltern erleichtern, so soll auch eine selbständige Erwerbstätigkeit möglich sein.

VD, EKA, DSJ: Auf das Erfordernis der persönlichen Voraussetzungen (Abs. 1 Bst. c) sei zu verzichten.

BVGer: weist darauf hin, dass keine explizite Regelung für das Verfahren betreffend Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 30 ff. AuG, Art. 26 ff. VZAE) bestehe. Es sei nicht klar, ob darüber im Rahmen des Zustimmungsverfahrens (Art. 86 Abs. 2 Bst. a VZAE) entschieden werde oder - entsprechend der heutigen Praxis - in einem separaten Verfahren. Aus verfahrensrechtlicher Sicht sei ein separates Verfahren entbehrlich, da hier seit dem 1.1.2007 auch keine Beschwerde mehr an das Bundesgericht möglich sei (Art. 83 Bst. c Ziff. 5 BGG).

Art. 27: Familienangehörige mit Anspruch auf Erwerbstätigkeit

Ehegatten und Kindern mit Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird diese bewilligt, wenn:

- a. bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen nach Artikel 19 Buchstabe b AuG erfüllt sind.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AG, BS, FR, GR, OW, TI, UR, ZG

Parteien: SP

Interessierte Kreise: VSAA, SGB, Unia, DJS, HKAGR, Hal

AG, BS, FR, GR, OW, TI, UR, ZG, VSAA, DJS, HKAGR: erachten es als angezeigt, dass auch bei Familienangehörigen mit Anspruch auf eine Erwerbstätigkeit eine Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt, um Missbräuchen vorzubeugen.

SP, Hal: Angesichts des Rechtsanspruchs auf Erwerbstätigkeit und des Verzichts auf eine Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sei die Einreichung eines Gesuchs des Arbeitgebers (Bst. a) ein unnötiger bürokratischer Aufwand, auf den verzichtet werden sollte.

Hal: Auf die Kontrolle bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Bst. b) sei ebenfalls zu verzichten.

Art. 29: Ausländische Kinder von Schweizerinnen und Schweizern

¹ Ausländischen Kindern von Schweizerinnen und Schweizern, die sich nicht auf die Bestimmungen über den Familiennachzug nach Artikel 42 AuG berufen können, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung oder der erleichterten Einbürgerung im Sinne der Artikel 21 Absatz 2, Artikel 31b Absatz 1, Artikel 58a Absatz 1 und 3 und Artikel 58c Absatz 2 Bürgerrechtsgesetz² besteht.

² Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 31 Absätze 3 oder 4 erfüllt sind.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Interessierte Kreise: DJS

² SR 141.0

DJS: Kinder eines eingebürgerten Elternteils (Art. 31a BÜG) würden ungerechtfertigt benachteiligt, auch diese seien in die Regelung aufzunehmen.

Art. 30: Ehemalige Schweizerinnen und Schweizer

¹ An Personen, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurden (Art. 23 Bürgerrechtsgesetz), kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit der Schweiz eng verbunden sind.

² Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 31 Absätze 3 oder 4 erfüllt sind.

³ Für Personen, deren Bürgerrecht gestützt auf Artikel 41 Bürgerrechtsgesetz³ nichtig erklärt oder gestützt auf Artikel 48 Bürgerrechtsgesetz entzogen wurde, gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des AuG.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BL

Interessierte Kreise: VKM

BL, VKM: in Absatz 1 soll die enge Verbundenheit mit der Schweiz durch Beispiele näher definiert werden.

Art. 31: Schwerwiegender persönlicher Härtefall

¹ Liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. die Respektierung der Rechtsordnung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- c. die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt und die Dauer der Einschulung der Kinder;
- d. die finanziellen Verhältnisse und der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben;
- e. die Dauer der Anwesenheit in Schweiz;
- f. der Gesundheitszustand;
- g. die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller müssen die Identität offen legen.

³ Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Art. 24 AuG verfügt.

⁴ Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:

- a. die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 19 Bst. b AuG);
- b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Art. 24 AuG verfügt.

⁵ War auf Grund des Alters, des Gesundheitszustandes oder des asylrechtlichen Arbeitsverbotes nach Artikel 43 AsylG⁴ die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bisher nicht möglich, ist dies bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse und des Willens zur Teilhabe am Wirtschaftslebens zu berücksichtigen (Abs. 1 Bst. d).

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AG, VS, NE

Parteien: GPS, SP, CSP CH

Interessierte Kreise: Aln, DJS, EKA, KID, SGeV, SSV, Plattform sans papiers, SEK, SFH, SFM, SGB, SRK, TS, TDF, Unia, Stadt ZH

³ SR 141.0

⁴ SR 142.31

CSP CH: Begrüssst die Bestimmung, es sei jedoch auf Kohärenz mit der Integrationsverordnung zu achten.

GPS, SP, Plattform Sans-Papiers, sinngemäss SFM, SGB, unia: Abs. 1: Die Kriterien seien umzuformulieren und nicht kumulativ darzustellen, unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen und Kindern.

SP, SGB, TDF, unia: Abs. 1, Einleitungssatz: das Wort „kann“ sei durch „muss“ zu ersetzen; hier soll kein Ermessen der Behörden bestehen.

SFH, AIn, teilweise TS: Abs. 1 Bst. b und d: streichen, da schon in Art. 4 VIntA enthalten.

AG: Abs. 1 Bst. d: Willensbekundungen alleine genügen nicht, es sei eine regelmässige Erwerbstätigkeit von 2 Jahren vorauszusetzen.

EKA: Abs. 1 Bst. f: Ein Härtefall sei zu vermuteten, wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen auf einen Verbleib in der Schweiz angewiesen ist (analoge Ergänzung auch in Bst. g).

SGeV, Stadt ZH, KID, SSV: Neuer Abs. 1 Bst. h: „die besondere Situation der Opfer oder Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, insbesondere bei einer möglichen Gefährdung im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland.“

VS: Abs. 5: könne gestrichen werden, da in Abs. 1 Bst. d bereits vom Willen zur Teilhabe am Wirtschaftsleben gesprochen werde.

EKA, SGeV, Stadt ZH, KID, SSV: Ergänzung in Abs. 5: „... des Gesundheitszustandes, der familiären Situation oder des asylrechtlichen Arbeitsverbotes ... nicht möglich, ist dies bei der Prüfung der Integration, der finanziellen Verhältnisse ...“

SFH, AIn: Abs. 5: „... des Gesundheitszustandes oder der rechtlichen oder faktischen Arbeitsbeschränkungen des asylrechtlichen Arbeitsverbotes nach Artikel 43 AsylG⁵ die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bisher nicht möglich, ist dies bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse und des Willens zur Teilhabe...“

NE, sinngemäss VD: Es sei zusätzlich eine Bestimmung analog dem bisherigen Art. 36 BVO aufzunehmen: „Anderen nichterwerbstätigen Ausländern können Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn wichtige Gründe es gebieten.“

SEK: Es sein In Art. 31 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Empfehlungen der Härtefallkommissionen bei der Entscheidungsfindung zwingend zu berücksichtigen seien.

SRK: dem Integrationsgrad sei eine entscheidende Bedeutung zuzumessen.

KID: von häuslicher Gewalt betroffene Personen seien ausdrücklich in diesem Artikel zu regeln.

Art. 32: Wichtige öffentliche Interessen

¹ Zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. bedeutende kulturelle Anliegen;
- b. staatspolitische Gründe;
- c. erhebliche kantonale fiskalische Interessen.

² Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bei der Zulassung nach Absatz 1 Buchstaben a und b bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 31 Absätze 3 oder 4 erfüllt sind.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: NE, VD

Interessierte Kreise: DJS, Intermundo

NE, teilweise VD: Abs. 1 Bst. a sei zu ergänzen mit der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Weiterbildung (auf Landesebene und regional); in Bst. b und c sollten generelle politische Gründe und überwiegende kantonale Interessen im Bereich der Wirtschaft erwähnt werden.

⁵ SR 142.31

Intermundo: Ergänzung in Abs. 1 Bst. a: ...kulturelle Anliegen *insbesondere im Bereich des Jugendaustauschs*.

DJS: Abs. 1 Bst. c sei zu streichen.

Weitere Bemerkungen:

Kantone: TI

Interessierte Kreise: SSV; Stadt ZH

Stadt ZH, SSV: Bemerkung zum erläuternden Bericht: Fiskalische Interessen sollten nicht in Zusammenhang gebracht werden mit den Aufwendungen für Sozialhilfe im Migrationsbereich.

TI: die vorgesehene Regelung dürfe nicht zu einer strengeren Praxis gegenüber heute führen.

Art. 34: Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer

¹ Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann nur an Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer erteilt werden, wenn:

- a. sie mindestens 20 Jahre alt sind;
- b. sie nachweisen können, dass sie eine Anstellung für mindestens vier aufeinander folgende Monate in der Schweiz haben;
- c. ihre Vermittlung durch eine Agentur erfolgt, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989⁶ über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) zur Vermittlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechtigt ist.

² Unabhängig von den in Anhang 2 festgelegten Höchstzahlen können die Kantone im Rahmen der nach Absatz 5 festgelegten Höchstzahl Kurzaufenthaltsbewilligungen für höchstens acht Monate innerhalb eines Kalenderjahrs an Personen erteilt werden, die als Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer auftreten. Der Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz wird an diese Frist angerechnet und darf höchstens einen Monat betragen.

³ Die Ausländerinnen oder Ausländer müssen sich zwischen zwei Bewilligungen von höchstens acht Monaten mindestens zwei Monate im Ausland aufhalten.

⁴ Ein Gesuch für den Ersatz einer Cabaret-Tänzerin oder eines Cabaret-Tänzers durch eine andere Person, die aus dem Ausland einreist, wird nur bewilligt, wenn durch die Arbeitgeberin oder durch den Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass die ursprünglich vorgesehene Person vor ihrer Einreise in die Schweiz auf den Stellenantritt verzichtet hat und wenn das Ersatzgesuch vor dem geplanten Datum der Aufnahme der Arbeit eingereicht worden ist.

⁵ Die zuständigen kantonalen Behörden legen gemäss den Weisungen des BFM die Höchstzahl von Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer pro Betrieb fest. Sie kontrollieren die festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen.

⁶ Das BFM ist zuständig für die Genehmigung der Höchstzahlen für Betriebe, die mehr als sechs Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer anstellen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AR, AI, BL, GL, NE, SG, SZ, TG, VD, VS

Interessierte Kreise: VKM, Travail Suisse

Die Zahl der Kantone, die sich ausdrücklich für die Weiterführung des Status für Cabaret-Tänzerinnen äussert, ist eher klein (BS, GR, TI), während sich neun Kantone (AG, BE, LU, OW, NW, SH, SO, UR, ZG) nicht äussern. BS, GR, TI; JU, FR wünschen Präzisierungen; ZH erwartet Reformen.

Der Umstand, dass das Statut zumindest einen gewissen Schutz der Cabaret - Tänzerinnen ermöglicht, wird von SP, SGB und Unia mit Verweis auf die diesbezügliche Stellungnahme des FIZ als positives Element angeführt, ebenso Stadt ZH, SSV, SGeV, EFS, SKG. Auf Grund der Erfahrungen wie auch der Resultate diverser Fachstudien erscheint das Statut als das „kleinere Übel“, da die Ausbeutung durch einen illegalen Aufenthalt erleichtert wird.

⁶ SR 823.11

ZH wünscht Reformen bei der Tänzerinnenregelung. Grundsätzlich treten die befürwortenden Kantone und Verbände für Verbesserungen im Bereich Information (Rechte und Pflichten), Kontrolle (Lohn- und Arbeitsbedingungen, Unterkünfte, Vermittlungsagenturen) sowie der Rechtsstellung der Frauen (Branchenwechsel, Verlängerung der erwerbsfreien Zeit) ein. Der Arbeitgeberverband und GastroSuisse lehnen die Einschränkung von Abs. 1 Bst b ab (Anstellung mindestens 4 Monate).

FR und JU verlangen klare Rechtsgrundlagen für einen Mindestlohn und stossen sich am Umstand, dass die üblichen Zulassungsvoraussetzungen hier nicht gelten.

Ausdrücklich und teilweise dezidiert ablehnend ist die Haltung von 10 Kantonen (AR, AI, BL, GL, NE, SG, SZ, TG, VD, VS) wie auch des VKM. In einem Metier mit soviel Missbrauchspotential würde sich ein Bewilligungsverbot aufdrängen. Einerseits wird die Schutzfunktion bezweifelt, andererseits wird darauf hingewiesen, dass es sich sachlich nicht rechtfertigen lasse, hier Ausnahmestatus zu postulieren, zumal die Rekrutierungsmöglichkeiten in der Schweiz und der EU/EFTA ausreichen würden (etliche Kantone kennen bereits eine solche Einschränkung). Diese Haltung wird von Travail Suisse unterstützt.

Art. 35: Bedenkzeit für Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel RD D

¹ Bestehen begründete Hinweise, dass es sich bei einer Ausländerin oder bei einem Ausländer ohne geregelten Aufenthalt um ein Opfer, eine Zeugin oder ein Zeuge von Menschenhandel handelt, gewährt die kantonale Ausländerbehörde eine Bedenkzeit. Während der Bedenkzeit wird von ausländerrechtlichen Vollzugshandlungen abgesehen. Die Dauer der von der kantonalen Ausländerbehörde angesetzten Bedenkzeit richtet sich nach den Bedürfnissen im Einzelfall, sie beträgt mindestens 30 Tage.

² Die Bedenkzeit endet bereits vor Ablauf der angesetzten Frist, wenn die betroffene Person ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bekundet und bestätigt, alle Verbindungen zu den verdächtigten Tätern abgebrochen zu haben.

³ Die Bedenkzeit endet zudem, wenn die betroffene Person:

- a. erklärt, dass sie zu einer Zusammenarbeit mit den Behörden nicht bereit ist;
- b. den Kontakt mit den verdächtigten Tätern freiwillig wieder aufgenommen hat;
- c. gemäss neuen Erkenntnissen kein Opfer oder keine Zeugin oder kein Zeuge von Menschenhandel ist; oder
- d. in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstösst.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BS, AI, BE, BL, GL, GR, TG, ZH, LU, SG

Parteien: SP

Interessierte Kreise: VKM, FIZ, unia, SFM, SKG, EFS, TDF

BS, SKG: Der Zweck der Bedenkzeit sollte in Abs. 1 erwähnt werden.

BS, FIZ, SFM, TDF: Die vorzeitige Beendigung der Bedenkzeit (Abs. 2 und 3) sei ersatzlos zu streichen, damit die Opfer in jedem Fall mit einer zum voraus feststehenden Bedenkzeit rechnen könnten.

AI, BE, BS, BL, GL, GR, TG, ZH, LU, VKM: Die Regelung sollte ausgedehnt werden auf sämtliche Personen, deren Anwesenheit im Rahmen eines Strafverfahrens notwendig ist.

SG: Der Schutz von Betroffenen bei häuslicher Gewalt sei zu präzisieren; ebenso sei ein Bezug zum Opferhilfegesetz herzustellen. Abs. 3: Bei diesen Sachverhalten sei die Bedenkzeit erst gar nicht zu gewähren.

FIZ, unia sinngemäss SFM: begrüssen die Bestimmungen zum Menschenhandel, bedauern aber, dass keine Rechtsansprüche eingeführt wurden.

SP: begrüsst ausdrücklich, dass eine Vereinheitlichung angestrebt werde, allerdings bestehe die Gefahr einer unterschiedlichen Handhabung durch die Kantone.

EFS, FIZ, TDF: Es soll erwähnt werden, dass Opfer nicht wegen Widerhandlungen gegen ausländerrechtliche Vorschriften belangt werden können.

EFS, FIZ: Es sei festzuhalten, dass die Bewilligung nach Art. 35 automatisch in eine Bewilligung nach Art. 36 übergehe.

Art. 36: Vorübergehender Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel RD D

¹ Die zuständige Behörde teilt nach Ablauf der Bedenkzeit (Art. 35) der kantonalen Ausländerbehörde mit, ob und wie lange eine weitere Anwesenheit für die polizeilichen Ermittlungen oder ein Gerichtsverfahren erforderlich ist.

² Die zuständige Behörde erteilt für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

³ Die Bewilligung kann aus den in Artikel 35 Absatz 3 genannten Gründen widerrufen oder nicht verlängert werden.

⁴ Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

⁵ Läuft die Bedenkzeit ab oder besteht keine Notwendigkeit mehr für einen weiteren Aufenthalt im Rahmen des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens, muss die betroffene Person die Schweiz verlassen. Vorbehalten bleibt die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen (Art. 31) oder die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme (Art. 83 AuG).

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BS

Parteien: CSP CH

Interessierte Kreise: AIn, CSP, Caritas, Caritas Bern, DJS, HEKS, sek, SFM, humanrights, SRK, TDF, FIZ, EFS, SFH, EKA, AG MH, SKG

CSP, SFH, AIn, DJS, HEKS, sek, SFM: Schlagen vor, im Titel das Wort „Vorübergehender“ zu streichen.

FIZ: Abs. 1: Diese Mitteilung müsse bereits vor Ablauf der Bedenkzeit erfolgen.

FIZ: Abs. 4 Bst. c: Das Kriterium der bedarfsgerechten Wohnung sei zu streichen.

AG MH, FIZ: Abs. 5 räume den Behörden einen zu grossen Ermessensspielraum ein, der Bund solle im Interesse einer einheitlichen Praxis die Bewilligungen direkt erteilen.

FIZ, SKG: Abs. 5: Bei der Beurteilung, ob eine Aufenthaltsbewilligung bzw. eine vorläufige Aufnahme verfügt wird, sei der spezifischen Situation der Opfer von Menschenhandel Rechnung zu tragen, dies sei in der Verordnung ausdrücklich festzuhalten (durch eine Ergänzung von Art. 31 Abs. 1 VZAE).

SFH, AIn, CSP, CSP CH, Caritas, Caritas Bern, DJS: Abs. 5: Art. 30 Abs. 1 Bst. e AuG räume den Opfern und Zeugen von Menschenhandel ein eigenständiges Anwesenheitsrecht ein, die Bestimmung sei entsprechend anzupassen.

EKA: Es sei im Einzelfall zu prüfen, ob eine Rückkehr zumutbar ist. Ist dies nicht der Fall, sei eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

EFS, FIZ, TDF sinngemäss humanrights, HEKS, SRK: alle Opfer von Menschenhandel in der Schweiz sollen eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn ein schwerwiegender Härtefall vorliegt. Dieses Aufenthaltsrecht müsse unabhängig der Aussagebereitschaft bestehen.

Art. 38: Aus- und Weiterbildung mit Nebenerwerb

Für Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule absolvieren, kann frühestens nach sechs Monaten eine Nebenerwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn:

- a. die Schulleitung bestätigt, dass diese Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung verantwortbar ist und den Ausbildungsabschluss nicht verzögert;
- b. die wöchentliche Arbeitszeit ausserhalb der Ferien 15 Stunden nicht überschreitet;
- c. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- d. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG werden eingehalten.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AI, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, TG, TI, ZH

Interessierte Kreise: CSP, VSAA, VKM

AI, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, TG, TI, ZH, VSAA: Es sei zu präzisieren, wann die Frist von 6 Monaten im Einleitungssatz beginne: Ab der Einreise oder ab Beginn der Ausbildung.

CSP möchte auf die Frist von 6 Monaten bis zur möglichen Aufnahme einer Tätigkeit verzichten.

VSS fordert die Streichung der Obergrenze von 15 Arbeitsstunden in Bst. b und den Verzicht auf die Bestätigung der Schulleitung nach Bst. a.

Art. 40: Erwerbstätigkeit während der Weiterbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz an einer Hochschule oder Fachhochschule eine Weiterbildung absolvieren, kann eine Erwerbstätigkeit in ihrem wissenschaftlichen Spezialbereich bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- c. die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 23 AuG erfüllt sind.

² Die Weiterbildung darf durch die Erwerbstätigkeit nicht behindert werden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: VD

Interessierte Kreise: CSP, VSAA

VD sieht keine Notwendigkeit, die persönlichen Voraussetzungen (Abs. 1 Bst. c) als Erfordernis zu verlangen.

CSP: fordert die Streichung der Beschränkung auf den wissenschaftlichen Spezialbereich im Einleitungssatz.

VSS: will den Absatz 2 streichen.

Weitere Bemerkungen

Der VSAA schlägt eine redaktionelle Zusammenfassung von Art. 38 und Art. 40 vor, da diese nahezu identisch seien.

Art. 41: Internationaler Austausch

Zur Erleichterung des internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausches können Kurz- oder Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. ein gesamtwirtschaftliche Interesse nach Artikel 18 Buchstabe a AuG besteht;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- c. die Höchstzahlen nach Artikel 20 AuG eingehalten werden;

- d. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- e. die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 23 AuG erfüllt sind;
- f. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: VD

Interessierte Kreise: SBV, Intermundo

VD stellt die Frage, ob es sinnvoll sei, den internationalen Austausch kontingentspflichtig zu regeln.

SBV, Intermundo: betrachten es als gesetzeswidrig, den internationalen Austausch auf Personen, welche die Kriterien gemäss Art. 23 AuG erfüllen, zu beschränken und zusätzlich von einem gesamtwirtschaftlichen Interesse abhängig zu machen. Dieser Austausch soll auch für „gewöhnliche Berufsleute“ möglich sein.

Art. 42: Stagiaires

¹ Das Verfahren und die Bewilligungserteilung richten sich nach den Stagiaires-Abkommen und zwischenstaatlichen Verwaltungsvereinbarungen.

² Das BFM kann, zulasten der in den Stagiaires-Abkommen vereinbarten Höchstzahlen, für Aufenthalte von höchstens 18 Monaten Verfügungen für Bewilligungen an Stagiaires erlassen.

³ Stagiairesbewilligungen können aufgrund einer Verfügung des BFM im Rahmen der maximalen Aufenthaltsdauer von 18 Monaten verlängert werden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Parteien: SP

Interessierte Kreise: SGB, Unia, EKA

Weitere Bemerkungen

SP, SGB, Unia, EKA: die Einhaltung und Überprüfung der orts- und branchenüblichen Lohnbedingungen sei ebenfalls in den Artikel aufzunehmen.

Art. 43: Zulassung für besondere internationale Funktionen

¹ Die Zulassungsvoraussetzungen des AuG gelten für folgende Ausländerinnen und Ausländer nicht, solange sie ihre Funktion ausüben als:

- a.
- h. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internationalen Luftfahrtverbandes (IATA), des Internationalen Olympischen Komitees (IOK) und der Internationalen Gesellschaft für Luftfahrt-Telekommunikation (SITA), der Anti-Doping Weltagentur, des Genfer Zentrums für humanitäre Minenräumung sowie anderer Organisationen, denen der Bundesrat entsprechende Erleichterungen einräumt.

²

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: VD

VD: Abs. 1 Bst. h: folgende Organisationen sollten ebenfalls namentlich erwähnt werden: UICN, WWF, internationale Sportverbände. Abs. 2 und 3: Konkubinatspartner sollten ausdrücklich erwähnt werden (gilt auch für Art. 45).

Art. 46: Betrieblicher Transfer in internationalen Unternehmen

Zur Vereinfachung des betrieblichen Transfers von Angehörigen des höheren Kaderns und unentbehrlichen Spezialistinnen und Spezialisten in international tätigen Unternehmen können Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. ein gesamtwirtschaftliches Interesse nach Artikel 18 Buchstabe a AuG besteht;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- c. die Höchstzahlen nach Artikel 20 AuG eingehalten werden;
- d. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- e. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt).

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Interessierte Kreise: Intermundo möchte den Jugendaustausch stärker einbeziehen.

Art. 47: Erwerbstätigkeit nach einem Studium in der Schweiz

Ausländerinnen und Ausländer mit einem in der Schweiz abgeschlossenen Studium können Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem Interesse ist und insbesondere der Grundlagenforschung oder der Anwendung neuer Technologien dient;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt, oder bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen nach Artikel 19 Buchstabe b AuG erfüllt werden;
- c. die Höchstzahlen nach Artikel 20 AuG eingehalten werden;
- d. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- e. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AG, AR, AI, BL, BS, GL, GR, JU, NE, OW, TG, VS

Interessierte Kreise: VSAA, CVCI, FER

AG, AR, AI, BL, BS, GL, GR, JU, NE, OW, TG, VS: Möchten wissen, nach welchen Kriterien entschieden wird, ob die Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem Interesse ist (Bst. a). Dazu fehlten den zuständigen Behörden die Grundlagen.

OW, UR, VSAA: Das zuständige Ausbildungs- oder Forschungsstätte soll eine schriftliche Empfehlung zu Bst. a abgeben.

BS, NE, VD, CVCI und FER: Möchten keine Zulassungsbeschränkung auf naturwissenschaftliche Disziplinen.

Hotelleriesuisse: Eine Zulassung soll auch für Absolventen der Hotelfachschule Lausanne möglich sein.

DJS: möchte Bst. c streichen.

Le réseau: Personen mit schweizerischem Hochschuldiplom oder Doktorat sollen generell in der Schweiz erwerbstätig sein können (Start-up) und die notwendigen Lohn- und Arbeitsbedingungen seien weniger streng anzuwenden.

Art. 48: Au-pair-Angestellte

¹ An Au-Pair-Angestellte können Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. ihre Vermittlung durch eine Organisation erfolgt, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989⁷ über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) zur Vermittlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechtigt ist;
- b. ihr Alter zwischen 18 und 25 Jahre liegt;
- c. sie einen Sprachkurs in der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache besuchen;
- d. ihre Tätigkeit höchstens 30 Stunden pro Woche bei einem ganzen freien Tag pro Woche dauert;
- e. ihre Tätigkeit leichte Haushaltsarbeiten und Kinderbetreuung umfasst;
- f. sie bei ihrer Gastfamilie wohnen und über ein eigenes Zimmer verfügen.

⁷ SR 823.11

² Bewilligungen für Au-Pair-Angestellte werden für maximal 12 Monate erteilt und können nicht verlängert werden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BS, FR, JU, NE, TI, VD, VS

Einige Vernehmlasser betonen die Schutzbedürftigkeit von Au-pair-Angestellten und hegen gewisse Befürchtungen, dass die Zulassungsmöglichkeit aus allen Ländern zu Ausbeutungsverhältnissen führen könnte.

BS, FR, JU, NE, TI, VD, VS möchten daher die Einhaltung und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen als Zulassungserfordernis ausdrücklich erwähnen.

FER weist auf Begleitmassnahmen zur Sicherstellung der Rückkehr und auf das neue BG zur Schwarzarbeit hin.

Art. 49: Wiedenzulassung von Ausländerinnen und Ausländern

¹ An Ausländerinnen und Ausländer, die früher im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren, können Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn ihr früherer Aufenthalt in der Schweiz mindestens 5 Jahre gedauert hat und ihre freiwillige Ausreise aus der Schweiz nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.

² Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Art. 24 AuG verfügt.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: SH, NE, VD

Parteien: SP

Interessierte Kreise: EKA, SGB, Unia

SH: möchte die Bedingung aufnehmen, wonach der frühere Aufenthalt klaglos verlaufen sein müsse.

NE, VD, SP, EKA, SGB, Unia: Erachten die Fristen als zu restriktiv (gilt auch für Art. 50 und 51). Insbesondere der speziellen Situation der zweiten Ausländergeneration werde nicht genügend Rechnung getragen.

DJS: fordert Streichung der maximalen Abwesenheitsfrist von 2 Jahren in Abs. 1.

Art. 51: Wiedereinreise nach Militärdienst im Ausland

An Ausländerinnen und Ausländer, die ihre Berufstätigkeit zur Leistung eines obligatorischen Militärdienstes im Ausland unterbrochen haben, können Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- a. sie frühestens zwei Monate vor Dienstbeginn ausgereist sind und spätestens drei Monate nach Beendigung des Dienstes in die Schweiz zurückkehren;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- c. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- d. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: VD, möchte b und d streichen; v.a. Jugendliche in Ausbildung hätten oft noch keinen Arbeitgeber.

Interessierte Kreise: DJS: möchte Bst. a streichen.

Art. 52: Asylsuchende

¹ Sind die asylrechtlichen Voraussetzungen (Art. 43 Abs. 1 - 3 AsylG) erfüllt, kann Asylsuchenden eine vorübergehende Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn:

- a. die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage es erlaubt;
- b. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- c. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- d. die Vorrang nach Artikel 21 AuG eingehalten wird.

² Für Asylsuchende, die an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen (Art. 43 AsylG), gelten die in diesem Beschäftigungsprogramm festgesetzten Bedingungen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Interessierte Kreise: Stadt ZH, SGeV, SSV, Aln: Abs. 1 Bst. a sei zu streichen.

Art. 54

Erfolgte die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung gestützt auf eine Zulassungsbestimmung für einen bestimmten Aufenthaltszweck, so ist bei einer Änderung des Aufenthaltszwecks eine neue Bewilligung erforderlich.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Interessierte Kreise: DJS

Das Erfordernis einer neuen Bewilligung bei Änderung des Aufenthaltszwecks sei auch aus verwaltungsökonomischen Gründen auf gewisse Konstellationen und z.B. auf eine Zeitdauer von 3 Jahren zu beschränken.

Art. 55: Stellenwechsel

Ein Stellenwechsel von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung kann innerhalb der gleichen Branche und des gleichen Berufs bewilligt werden, wenn eine weitere Tätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AG, AR, AI, BL, GL, GR, TG, VS, ZH, TI, OW

Parteien: SP, SVP

Interessierte Kreise: FIZ, SP, SGB, EFS, Unia

AG, AR, AI, BL, GL, GR, TG, VS, ZH, TI, OW, VSAA, VKM: Der Stellenwechsel soll nur bewilligt werden, wenn die Gründe beim Arbeitgeber liegen.

SP, FIZ, SGB, EFS, Unia: erachten die Regelung als zu restriktiv. Die Bewilligungen sollen nicht an bestimmte Aufenthaltszwecke geknüpft sein. Die FIZ und weitere Frauenorganisationen wünschen die berufliche Mobilität für Cabaret-Tänzerinnen.

SVP: Um den Zweck der Kurzaufenthaltsbewilligung nicht zu unterlaufen, soll wie bisher kein Stellenwechsel zulässig sein.

Gastrosuisse schlägt eine Formulierung in Anlehnung an Art. 337 Abs. 2 OR vor: Als wichtiger Grund für einen Stellenwechsel gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.

Art. 56: Erneuerung

¹ Kurzaufenthaltsbewilligungen dürfen erst nach einjährigem Unterbruch ein weiteres Mal erteilt werden (Art. 32 Abs. 4 AuG). Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn es sich beispielsweise um eine jährlich wiederkehrende Tätigkeit handelt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Zwischen zwei Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu vier Monaten nach Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a muss sich die Ausländerin oder der Ausländer mindestens zwei Monate im Ausland aufhalten.

³ Einer Ausländerin oder einem Ausländer kann nur einmal eine Kurzaufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt als Au-Pair (Art. 48), für eine Aus- und Weiterbildung (Art. 23 und 24) oder für Stagiaires (Art. 42) erteilt werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: VD: In Abs. 3 sei der Verweis auf Art. 23 und 24 zu streichen, da Weiterbildungen zum Teil durch Auslandsaufenthalte unterbrochen würden (z.B. Ferien, Stages, Militär).

Interessierte Kreise: DJS, SBV, Intermundo, Unia, SGB

DJS: möchte die Wartefrist in Abs. 1 auf 3 Monate verkürzen.

SBV, Intermundo: wiederholte Praktikumseinsätze sollten möglich sein (Abs. 3).

Unia, SGB: erachten die Beschränkung auf einen bestimmten Aufenthaltswitzweck generell als falsch (gilt auch für Art. 57).

Art. 57: Aneinanderreihung

¹ Die folgenden Bewilligungen dürfen nicht unmittelbar aneinandergereiht werden:

- a. Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu vier Monaten (Art. 19 Abs. 4 Bst. a);
- b. Kurzaufenthaltsbewilligungen über vier Monaten (Art. 19 Abs. 1);
- c. Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu acht Monaten (Art. 19 Abs. 4 Bst. b und Art. 34);
- d. Kurzaufenthaltsbewilligungen für Stagiaires (Art. 42);

² Die betroffene Person muss sich zwischen zwei dieser Bewilligungen mindestens zwei Monate im Ausland aufhalten.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AI, BL, GL, GR, TG, TI, VD

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: VKM

AI, BL, GL, GR, TG, TI, SVP, VKM: Möchten eine strengere Regelung, wonach ein neues Gesuch erst nach Ablauf des zweimonatigen Auslandsaufenthalts gestellt werden kann. BS geht dieses Anliegen zu weit.

VD: Es sei zu präzisieren, dass es sich hier um Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit handelt.

Art. 58: Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung

¹ Die Gültigkeitsdauer der erstmaligen Aufenthaltsbewilligung beträgt ein Jahr; sie kann um zwei Jahre verlängert werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

² An ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern können Aufenthaltsbewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt werden, wenn keine Anhaltspunkte für eine Umgehung der Zulassungsvorschriften vorliegen.

³ Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung muss das ausländische Ausweispapier (Art. 8) noch während sechs Monaten gültig sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AG, AR, AI, BS, BL, BE, FR, GR, JU, OW, SG, SO, SH, TG, UR, VS, ZH

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: DJS, Hal, VKM, VSAA

SG: Die begründeten Einzelfälle nach Abs. 1 seien zu präzisieren. Gilt auch für Art. 63.

AG, AR, AI, BS, BL, BE, FR, GR, JU, OW, SG, SO, SH, TG, UR, VS, ZH, SVP, VKM, VSAA: Eine gleiche Regelung in Abs. 2 für ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern wie im Freizügigkeitsabkommen EU/EFTA sei grundsätzlich nachvollzieh-

bar. Die Bewilligungen müssten jedoch weiterhin nur ein Jahr gültig sein, damit Missbräuche besser verhindert werden können. Die vorgesehene Wahlmöglichkeit für die Behörden führe zu langwierigen Verfahren und zu unterschiedlichen Auslegungen. Der Nachweis von Anhaltspunkten für einen Missbrauch nach Abs. 2 sei am Anfang des Aufenthalts kaum je möglich.

DJS, Hal: die Einschränkung der Bewilligungsfrist von 5 Jahren in Abs. 2 auf Fälle, in denen keine Anhaltspunkte für eine Umgehung bestehen, sei eine Diskriminierung der Schweizerinnen und Schweizer gegenüber EU-/EFTA-Angehörigen. Dort bestehe ein generelles Recht auf eine fünfjährige Bewilligung für ausländische Familienangehörige. Die offene Formulierung in diesem Absatz führe zudem zu willkürlichen Entscheiden.

BS: Es sei nicht klar, was geschehe, wenn die Gültigkeitsdauer nach Abs. 3 nicht eingehalten wird. Ohne entsprechende Sanktionen könne dieser Absatz auch weggelassen werden.

Art. 59: Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

1 Das Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 Abs. 3 AuG) muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht werden. Eine Verlängerung ist frühestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer möglich. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

² Wurde das Verlängerungsgesuch eingereicht, darf sich die betroffene Person während des Verfahrens in der Schweiz aufhalten, sofern keine abweichende Verfügung getroffen wurde.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AR, VD, BS

Interessierte Kreise: DJS, Hal

AR, VD: Der Begriff "begründete Einzelfälle" in Abs. 1 sei zu präzisieren.

BS: Die Frist in Abs. 1 sei von 14 Tagen auf 3 Wochen zu verlängern.

Hal: Abs. 1: Eine Verlängerung der Bewilligung soll bereits 6 Monate vor deren Ablauf erfolgen. Sonst sei es schwer, Visa für andere Länder zu erhalten, da dafür oft eine längerfristige schweizerische Bewilligung (bis zu 6 Monate über das Visa hinaus) verlangt werde.

DJS: Abs. 2 sei zu streichen, da bis zum Verlängerungsentscheid grundsätzlich immer ein legaler Aufenthalt möglich sein sollte.

VD: Schlägt einen neuen Absatz 3 vor: «Pendant toute la durée de son autorisation de séjour, l'étranger doit être titulaire d'une pièce de légitimation étrangère valable». In gewissen Ländern würden die Reisepässe lediglich für 5 Jahre ausgestellt.

Art. 60: Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Vor Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist zu prüfen, ob keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 AuG vorliegen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: SG

SG: Die Bestimmung sei nicht erforderlich, da bereits in Art. 34 Abs. 2 Bst. b AuG enthalten.

Art. 61: Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung kann vorzeitig erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller diese früher schon während mindestens zehn Jahren besessen hat und der Auslandsaufenthalt nicht länger als sechs Jahre gedauert hat.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: SG, VD

SG: Es sei in der Verordnung zusätzlich auch Art. 34 Abs. 3 AuG näher auszuführen: Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem kürzeren Aufenthalt "aus wichtigen Gründen".

VD: Schlägt folgende neue Formulierung vor: « L'autorisation d'établissement peut être octroyée de manière anticipée lorsque le requérant a déjà été titulaire d'une telle autorisation et que la durée de l'absence de Suisse n'excède pas le tiers de la durée de son séjour précédent en Suisse ». Dadurch könnten willkürliche Entscheide vermieden werden und das Verhältnis zwischen Anwesenheits- und Abwesenheitsdauer würde gebührend berücksichtigt.

Art. 62: Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration

¹ Die Niederlassungsbewilligung kann bei ein einer erfolgreichen Integration erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer namentlich:

- a. die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert;
- b. eine Landessprache erlernt hat;
- c. den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekundet.

² Familien können nur gemeinsam ein Gesuch einreichen. Die Voraussetzungen für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung müssen von allen Familienangehörigen erfüllt werden, die älter als 12 Jahre sind.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AG, AR, AI, BL, FR, GL, GR, OW, NE, TI, UR, VD, VS, ZH

Parteien: CSP CH, SVP, SP

Interessierte Kreise: SFH, AIn, Caritas, Caritas Bern, DJS, EKA, Humanrights, HEKS, SGB, SSV, KID, SGeV, TS, Stadt ZH

Stadt ZH, EKA, SSV, KID, TS: Abs. 1 Bst. a sei unklar. Die Werte der Bundesverfassung würden primär den Staat und nicht die Privatpersonen verpflichten. Die Rechtsordnung enthalte diese Werte ebenfalls. Vorschlag für Bst. a: "die Rechtsordnung respektiert."

DJS möchten Abs. 1 Bst. a streichen, da es schleierhaft sei, wie die Ausländerbehörden dieses Erfordernis messen könnten.

AG, AR, AI, BL, BE, FR, GL, GR, OW, TI, UR, VS, ZH, SVP, VKM, VSAA: Im Interesse einer guten Integration sei die Beherrschung der Landessprache am *Wohnort* zu fordern (Abs. 1 Bst. b).

SP, SGB, TS: Das Erlernen einer Landessprache als Bedingung sei in Abs. 1 Bst. b zusätzlich von den Lebens- und Berufsumständen und den dafür benötigten Kommunikationsfähigkeiten abhängig zu machen.

EKA: es sei ausreichend, wenn sich die Person in einer Landessprache *verständlich* kann. Abs. 1 Bst. b sei entsprechend anzupassen.

ZH: Abs. 1 Bst. c: Es reiche nicht aus, diesen Willen zu bekunden. Es müsse nachgewiesen werden, dass die Person arbeitet und die Sprache lernt.

SP, SGB, TS: Abs. 1 Bst. c sei zu streichen, da eine erfolgreiche Integration nicht nur von wirtschaftlichen oder bildungsökonomischen Kriterien abhänge. TS: allenfalls folgende Formulierung aufnehmen: "manifeste sa volonté de participer à la vie sociale et économique."

EKA Vorschlag zu Abs. 1 Bst. c: "den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben *oder* (anstatt: und) zum Erwerb von Bildung bekundet".

GR: Zusätzlich seien die Voraussetzungen einer Vertrautheit mit den Lebensbedingungen sowie die Eingliederung ins öffentliche und gesellschaftliche Leben zu fordern.

NE, VD, CSP CH, FDP, SP, SFH, AIn, Caritas, Caritas Bern, DJS, Humanrights, HEKS, sek, SGB, TS: Es sei auf ein gemeinsames Gesuch der Familie gemäss Abs. 2 zu verzichten. Auch einzelne, gut integrierte Familienangehörige sollten von dieser Erleichterung profitieren. Andernfalls müsste die ganze Familie unter den Verfehlungen eines Mitglieds leiden. Zudem widerspreche die Verordnungsbestimmung dem Gesetz, das keinen gemeinsamen Antrag der Familie verlange (Art. 34 Abs. 2 AuG).

EKA: Vorschlag zu Abs. 2: "Die Voraussetzungen... von den *volljährigen* Familienmitgliedern erfüllt werden", da Kinder oft erst seit kurzer Zeit in der Schweiz seien.

Stadt ZH, EKA, SSV, SGeV: Abs. 2 ergänzen: "Erfüllen einzelne Familienmitglieder die Voraussetzungen nicht, erfolgt eine Abwägung im Interesse der Integration der gesamten Familie".

SP, SGB, TS: Eine EU-Richtlinie sei als Orientierung zu benutzen. Demnach hätten Drittstaatsangehörige in der EU nach 5 Jahren eine langfristige Aufenthaltsberechtigung.

Weitere Bemerkungen

Stadt ZH, SSV: Im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung auch bei der Gesinnungsfreiheit sei es generell abzulehnen, dass nur Personen ausserhalb der EU und EFTA - Staaten zur Respektierung bestimmter Werte verpflichtet werden.

Art. 63: Gesuch um Verlängerung des Ausweises für die Niederlassungsbewilligung

Der Ausweis für Personen mit Niederlassungsbewilligung muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Laufzeit der zuständigen Behörde zur Verlängerung vorgelegt werden. Die Verlängerung erfolgt frühestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit; Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AR: Der Begriff "begründete Einzelfälle" sei zu präzisieren.

Art. 64: Stellenwechsel

¹ Der Stellenwechsel von Asylsuchenden (Art. 52) kann bewilligt werden, wenn

- a. es die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage erlaubt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Art. 22 AuG eingehalten werden;
- c. die asylrechtlichen Voraussetzungen (Art. 43 Abs. 1 - 3 AsylG) erfüllt sind.

² Der Stellenwechsel von vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen (Art. 53) kann bewilligt werden, wenn die Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG) eingehalten werden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BE, OW

Interessierte Kreise: SVOAM, VSAA

SVOAM: fordert flexible Lernaktivitäten für Asylsuchende, v.a. zur Verminderung von illegalen Handlungen.

BE: gemäss Art. 85 Abs. 6 AuG müssten die vorläufig Aufgenommenen den gleichen Zugang zur Erwerbstätigkeit erhalten wie anerkannte Flüchtlinge. Abs. 2 sei daher zu streichen und die Regelung müsste ebenfalls in Art. 65 erfolgen.

OW, VSAA: Der Stellenwechsel sollte auch in einen anderen Kanton möglich sein, sofern der Wohnsitz nicht gewechselt wird.

Art. 65: Erwerbstätige Flüchtlinge

Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt oder die sie als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen hat, wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Stellenwechsel bewilligt, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG) eingehalten werden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: SG möchte diesen Artikel streichen, da für anerkannte Flüchtlinge die normalen arbeitsmarktlichen Vorschriften gelten (je nach Aufenthaltsstatus des Flüchtlings).

Art. 66: Kantonaler Geltungsbereich

Ausländerinnen und Ausländer können nur in einem Kanton eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen. Die Bewilligungen gelten für das Gebiet des Kantons, der sie ausgestellt hat.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AI, BL, GL

Interessierte Kreise: VKM

AI, BL, GL, VKM: Präzisierung des 1. Satzes: ... können *jeweils* nur in einem Kanton... Damit werde zusätzlich festgehalten, dass nicht gleichzeitig unterschiedliche Bewilligungsarten möglich sind.

Art. 69: Zuständigkeit bei einer Vormundschaft

Bei bevormundeten Ausländerinnen und Ausländern ist unabhängig vom Aufenthaltsort der Kanton für die ausländerrechtliche Regelung zuständig, in dem sich der Sitz der Vormundschaftsbehörde befindet.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AR, AI, BL, BE, GR, TI, TG, VS

Parteien:

Interessierte Kreise: VKM

AR, AI, BL, GR, TI, TG, VKM schlagen folgende Formulierung vor: "Bestehen gegenüber einem Ausländer vormundschaftsrechtliche Massnahmen, so ist für die ausländerrechtliche Regelung - unabhängig vom Aufenthaltsort - jener Kanton zuständig, dessen Vormundschaftsbehörden die Massnahme angeordnet haben. Diese Zuständigkeit entfällt mit der rechtskräftigen Aufhebung der vormundschaftsrechtlichen Massnahme."

BS lehnt den vorhergehenden Formulierungsvorschlag ab, da nach einem Kantonswechsel auch die zuständige kantonale Vormundschaftsbehörde wechselt.

BE schlägt folgende Formulierung vor: "Behördlich angeordnete Aufenthalte (Haft, Heimeinweisungen oder vormundschaftliche Platzierungen) begründen keinen neuen ausländerrechtlichen Wohnsitz".

VS: Der Begriff "bevormundete Personen" sei durch "Ausländer mit vormundschaftlichen Massnahmen" zu ersetzen.

Art. 70: Strafvollzug, Massnahmenvollzug und zivilrechtliche Unterbringung

1 Werden Ausländerinnen oder Ausländer im Bewilligungskanton oder in einem anderen Kanton in ein Untersuchungsgefängnis oder in eine Strafanstalt eingewiesen oder befinden sie sich im stationären oder ambulanten Massnahmenvollzug nach den Artikeln 59 - 61, 63 oder 64 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁸, oder werden sie in einer Anstalt nach Artikel 397a des Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907⁹ untergebracht, so bleibt die bisherige Bewilligung bis zur ihrer Entlassung gültig.

² Das Anwesenheitsverhältnis ist spätestens auf den Zeitpunkt der bedingten oder unbedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, dem Massnahmenvollzug oder der Unterbringung neu zu regeln. Besteht die Möglichkeit der Überstellung der betroffenen Person in den Heimatstaat zum Vollzug eines Strafurteils, ist sofort über das Anwesenheitsverhältnis zu entscheiden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BE

BE: Mit der von BE in Art. 69 vorgeschlagenen Formulierung könne auf diesen Artikel verzichtet werden.

⁸ SR 311.0

⁹ SR 210

Weitere Bemerkungen

NE: Der Begriff im französischen Text "conditions de résidence" sollte durch "conditions de séjour" ersetzt werden.

Art. 72: Vorweisung des Ausländerausweises

Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, den Ausländerausweis den Behörden auf Verlangen vorzuweisen oder innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BS: Wünscht eine Ergänzung, wonach bei Abmeldung ins Ausland der Ausländerausweis abgegeben werden muss.

Weitere Bemerkungen

Stadt ZH, SSV: Die massgebenden Verordnungen seien mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach die Datenbanken des Bundes über Ausländerinnen und Ausländer jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Dies sei für polizeiliche Kontrollen sehr wichtig.

Art. 73: Frist für den Familiennachzug von Personen mit Aufenthaltsbewilligung

¹ Gesuche um Familiennachzug von Ehegatten und Kindern von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung müssen innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten eingereicht werden.

² Die Fristen nach Absatz 1 beginnen mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung oder mit der Entstehung des Familienverhältnisses.

³ Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Kinder über 14 Jahre werden zum Familiennachzug angehört, sofern dies erforderlich ist.

⁴ Die Bestimmungen in den Absätzen 1 - 3 gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AI, AG, BL, GR, OW, SG, SH, TI, TG, UR, VS, ZH

Parteien: CVP; SVP, SP, CSP CH

Interessierte Kreise: SGeV, SSV SFH, Aln, Caritas, Caritas Bern, DJS, HEKS, humanrights, SGB, SRK, SAJV, unia, VKM, VSAA, Stadt ZH

AI, AG, BL, GR, OW, SH, TI, TG, UR, VS, ZH, SVP, VKM, VSAA: In Abs. 3 soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach die Anhörung der Kinder in der Regel durch die Schweizerische Vertretung im Herkunftsland erfolgen soll. Eine Einreise nur zur Anhörung ist zu vermeiden.

CVP, CSP CH, SFH, Aln, Caritas, Caritas Bern, humanrights, SAJV: Abs. 3: Kinder sollten angehört werden, wenn sie sich eine eigene Meinung bilden können. CVP: das Alter sei auf 12 Jahre herabzusetzen.

DJS: Abs. 3: beantragen Streichung der Einschränkung "sofern dies erforderlich ist".

SG, ZH: Abs. 3 könne gestrichen werden, da er bereits im Gesetz enthalten sei (Art. 47 i.V. mit Art. 52 AuG).

Humanrights, HEKS: Abs. 4: Konkubinatspartner sollen ebenfalls erwähnt werden.

Stadt ZH, SGeV, SSV: neuer Abs. 5: „Bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug ist im Interesse einer schnelleren Integration das Anliegen nach einem möglichst raschen Familiennachzug angemessen zu beachten.“

SP, SGB, unia: Erachten es nach wie vor als falsch, eine Altersgrenze für den Kindernachzug einzuführen.

SRK: Ist der Auffassung, dass keine Anreize für einen möglichst frühen Familiennachzug geschaffen wurden. Die Anforderungen an die Wohnungsgrösse und die finanzielle Selbstständigkeit seien unverändert hoch.

Art. 74: Familiennachzug bei einer vorläufigen Aufnahme

¹ Gesuche um Einbezug in die vorläufige Aufnahme von Familienangehörigen sind bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde einzureichen.

² Die kantonale Ausländerbehörde leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das BFM weiter. Die Stellungnahme führt aus, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug gegeben sind.

³ Sind die zeitlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug nach Artikel 85 Absatz 7 AuG erfüllt, muss das Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahre muss innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Entsteht das Familienverhältnis erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist von Artikel 85 Absatz 7 AuG, beginnen diese Fristen zu diesem späteren Zeitpunkt.

⁴ Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Kinder über 14 Jahre werden zum Familiennachzug angehört, sofern dies erforderlich ist.

⁵ Der besonderen Situation von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist beim Entscheid über die Gewährung des Familiennachzugs Rechnung zu tragen. Für Familienangehörige von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen gilt Artikel 37 der AsylV 1 sinngemäss.

⁶ Die Bestimmungen in den Absätzen 1 - 5 gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: OW, UR

Parteien: CSP CH

Interessierte Kreise: SFH, AIn, HEKS, SGeV, SFH, AIn, KID, SSV, Caritas, Caritas Bern, SAJV, DJS, VSAA; Stadt ZH

SFH, AIn, HEKS: Abs. 1 und 2: Das Gesuch sei direkt bei dem für die vorläufige Aufnahme verantwortlichen BFM einzureichen.

Stadt ZH, SGeV, SFH, AIn, KID, SSV: Ergänzung in Abs. 2: „Bei der Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzungen berücksichtigen die kantonale Ausländerbehörde und das BFM die besondere Situation der vorläufig Aufgenommenen.“ Dies sei wichtig im Hinblick auf die bisherigen Einschränkungen bei der Zulassung zur Erwerbstätigkeit.

SFH, AIn, HEKS: In Abs. 3 sei ergänzend eine Informationspflicht der Behörden aufzunehmen.

Caritas, Caritas Bern: Abs. 3 sei zu streichen, da keine gesetzliche Grundlage für diese zeitliche Einschränkung des Familiennachzugs vorhanden sei; der Gesetzgeber habe hier vielmehr eine Wartefrist für vorläufig Aufgenommene eingeführt.

OW, UR, VSAA: Abs. 4 soll mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach die Anhörung der Kinder in der Regel durch die Schweizerische Vertretung im Herkunftsland erfolgt (vgl. auch Art. 73 Abs. 3).

CSP CH, SFH, AIn, Caritas, Caritas Bern, SAJV: Abs. 4: Kinder sollen angehört werden, wenn sie in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden.

DJS: Abs. 4: beantragen Streichung der Einschränkung "sofern dies erforderlich ist".

CSP CH, SFH, AIn, HEKS: Abs. 5: Die in Art. 85 Abs. 7 Bst a – c AuG genannten Voraussetzungen sollen für den Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen keine Anwendung finden.

SFH, AIn, humanrights: Abs. 6: Regelung solle auch für Konkubinatspartner gelten.

Art. 75: Wichtige familiäre Gründe für einen späteren Nachzug

Wichtige familiäre Gründe nach Artikel 47 Absatz 4 AuG, Artikel 73 Absatz 3 und 74 Absatz 4 liegen vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Parteien: SP

Interessierte Kreise: SFH, AIn, EKA, Caritas, Caritas Bern, DJS EFS, SGB, unia

SFH, AIn, EKA: beantragen folgende Ergänzung: „Wichtige familiäre Gründe ...liegen *insbesondere* vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz *gefördert bzw.* gewahrt werden kann.“

SP, SGB, unia: Die Beschränkungen beim Familiennachzug stünden im Widerspruch zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; es sei daher das Wort „nur“ zu streichen.

CSP CH, Caritas, Caritas Bern, DJS: Möchten den Artikel streichen, da es wichtige familiäre Gründe auch ausserhalb des Kindeswohls geben könne.

EFS: Möchte den Artikel streichen, da der Familiennachzug ohnehin schon zu restriktiv geregelt sei.

SRK: wichtige familiäre Gründe sollten besser konkretisiert werden.

Art. 76: Ausnahmen vom Erfordernis des Zusammenwohnens

¹ Wichtige Gründe für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens können insbesondere durch berufliche Verpflichtungen oder durch eine vorübergehende Trennung wegen erheblichen familiären Problemen entstehen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BS, FR, JU, LU

Parteien: SP

Interessierte Kreise: DJS, SGB, unia

FR, JU: Möchten näher umschreiben, wann von erheblichen familiären Problemen auszugehen ist; das Beispiel der vorübergehenden Trennung sei zu streichen.

LU: „*Vorübergehende Trennung*“ sei zu präzisieren. Erfahrungsgemäss sei bei einer Trennungsdauer von über 6 Monaten nicht mehr mit der Wiederaufnahme zu rechnen.

DJS: Die Ausnahmen seien zu restriktiv und ungerecht.

SP, SGB, unia: das Wort „erheblichen“ sei zu streichen

Art. 77: Auflösung der Familiengemeinschaft

¹ Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft kann die im Rahmen des Familiennachzugs gemäss Artikel 44 AuG erteilte Aufenthaltsbewilligung des Ehegatten und der Kinder verlängert werden, wenn:

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder
- b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

² Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

³ Die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Artikel 34.

⁴ Eine erfolgreiche Integration nach Absatz 1 Buchstabe a sowie nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a AuG liegt vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer namentlich:

- a. die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert;

- b. den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb einer Landessprache bekundet.

⁵ Wird das Vorliegen ehelicher Gewalt nach Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 50 Absatz 2 AuG geltend gemacht, können die zuständigen Behörden entsprechende Nachweise verlangen. Als Nachweis gelten insbesondere:

- a. ein Arztzeugnis;
b. ein Polizeirapport;
c. eine Strafanzeige;
d. Massnahmen im Sinne von Artikel 28b ZGB¹⁰ oder
e. eine entsprechende strafrechtliche Verurteilung.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BL, GR, NE, VD, AI, AG, AR, BE, BL, GL, GR, SH, TI, VS

Parteien: CSP CH

Interessierte Kreise: DJS, TS, SFH, AI, SAJV, SSV, sek, CSP, Caritas, Caritas Bern, humanrights, HEKS, VKM, FIZ, TDF, SKG, zh.ch, Stadt ZH

DJS, sinngemäss TS: Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 seien zu streichen oder der Begriff „erfolgreiche Integration“ sei jeweils durch „Integrationsbemühungen“ zu ersetzen, da „erfolgreich“ eine willkürliche Interpretation zulasse.

BL: Formulierungsvorschlag in Abs. 2: „... wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde ~~und~~ oder die soziale Wiedereingliederung...“.

GR: Abs. 2: „Soziale Wiedereingliederung“ sollte konkretisiert werden.

NE, teilweise VD: In Abs. 2 sollten in der französischen Version die gleichen Begriffe verwendet werden wie im AuG; die Zwangsehen sollten zudem ausdrücklich erwähnt werden.

VD: Abs. 2: Das zusätzliche Erfordernis, wonach die soziale Wiedereingliederung gefährdet sein müsse, gehe zu weit.

SFH, AI, SAJV: Abs. 2: das Wort „stark“ sei zu streichen.

AI, AG, AR, BE, BL, GL, GR, SH, TI, VS, VKM: Abs. 4 Bst. a sei gleich zu formulieren wie Art. 62 Abs. 1.

Stadt ZH, SSV: Formulierung Abs. 4 Bst. a: „die Rechtsordnung respektiert“

AG: Abs. 4: es sollen Kenntnisse der ortsüblichen Landessprache gegeben sein.

NE, VD: In Abs. 5 der französischen Version ist der Verweis zu berichtigen (auf Abs. 1 Bst. b)

SH: Abs. 5; Bst. a sei zu streichen, da ein Arztzeugnis allein noch keinen verlässlichen Beweis darstelle.

SFH, AI, SAJV, sek sinngemäss CSP und CSP CH, Caritas, Caritas Bern, humanrights, HEKS: In Abs. 5 sei ein weiterer Buchstabe aufzunehmen: „*Aussagen und Dokumente von Opferhilfestellen oder anderen Fachberatungsstellen, Frauenhäusern und anderen Institutionen*“.

VD: schlägt einen neuen Absatz 6 vor: Die zuständige Behörde prüft, ob die Sachverhalte dieses Artikels gegeben sind und begründet in jedem Einzelfall, ob eheliche Gewalt aufgetreten ist.

SFH, AI, humanrights, HEKS, SAJV: neuer Abs. 6: auch Konkubinatspartner und registrierte Partner sollen in die Regelung aufgenommen werden.

FIZ, SKG, TDF: Die zuständige Behörde solle bei der Bewilligungsverlängerung jeweils prüfen, ob im Einzelfall eheliche Gewalt aufgetreten ist.

zh.ch: Die Problematik der Zwangsehen sei gesetzlich anzugehen (Art. 50 AuG), insbesondere sei keine Mindestdauer der Ehe für ein weiteres Aufenthaltsrecht vorzusehen. Das Mindestalter für den Nachzug von Ehegatten sei zudem auf 18 Jahre festzulegen. Dies sei entweder im IPRG oder im AuG zu normieren.

¹⁰ SR 210, voraussichtliche Inkraftsetzung am 1.7.2007, vgl. auch <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/5745.pdf>

Art. 78

¹ Zweck der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe ist die Förderung der selbständigen und pflichtgemässen Ausreise in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat.

² Die Artikel 62 - 78 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999¹¹ gelten sinngemäss.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Parteien: SP

Interessierte Kreise: SFH, Aln

SP, SFH, Aln: Abs. 1 soll ergänzt werden: "Zweck der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe ist ...Ausreise *und die nachhaltige Wiedereingliederung* in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat." Die betroffenen Personen müssten langfristige Perspektiven entwickeln können, damit sich tatsächlich definitiv zurückkehren.

Art. 79: Verstoss gegen die öffentliche Ordnung

¹ Ein Verstoss gegen die öffentliche Ordnung liegt insbesondere vor bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen Werte der Bundesverfassung, gesetzliche Vorschriften, behördliche Verfügungen sowie bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen.

² Die öffentliche Ordnung umfasst auch die ungeschriebenen Regeln wie gegenseitige Achtung und Toleranz, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist.

³ Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Absatz 1 und 2 führt.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AI, AG, BE, BL, FR, GR, JU, NE, TG, VS

Parteien: CVP; SVP, CSP CH

Interessierte Kreise: DJS, SGB, unia, SSV, VKM, Stadt ZH

CSP CH, VD: Diese Definition der öffentlichen Ordnung gehe zu weit, grenze an Willkür und müsse daher neu formuliert werden.

CVP: Der Artikel sei zu präzisieren, da er insbesondere dazu diene, gegen Hassprediger vorzugehen.

KID: Die Bestimmung sei zu unklar formuliert.

AI, AG, BL, FR, GR, JU, TG, VS, SVP, VKM: gehen davon aus, dass wiederholte polizeiliche Anhaltungen, Rapporte als Nachweis für einen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung genügen.

Humanrights: Formulierungsvorschlag: „Ein Verstoss gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit liegt vor bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen die Rechtsordnung sowie gegen ausländerrechtliche Verfügungen oder Entscheide.“

SFH, Aln, HEKS: Der Titel sei zu ändern in: „*Öffentliche Sicherheit und Ordnung*“

SFH, Aln: Abs. 1 sei wie folgt zu formulieren: „Ein Verstoss gegen die *öffentliche Sicherheit und Ordnung* liegt insbesondere vor bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen Werte der Bundesverfassung *und* gesetzliche Vorschriften. (Rest streichen)

Stadt ZH, SSV: Abs. 1: Streichung von „Werte der Bundesverfassung“ und „gesetzliche Vorschriften“ und Ersatz durch „die Rechtsordnung“.

BE: Abs. 1: das Erfordernis der Mutwilligkeit übertrage der kantonalen Behörde die Beweislast, die Bestimmung sei objektiver zu formulieren.

NE: Abs. 2 und 3 seien in der französischen Version unklar; sie sollten an den deutschen Text angepasst werden.

¹¹ SR 142.312

SP, SFH, AIn, Caritas, Caritas Bern, Stadt ZH, humanrights, HEKS, SGB, SSV, unia: Abs. 2 sei zu streichen, da er willkürliche Entscheide ermöglicht.

SP, SFH, AIn, Caritas, Caritas Bern, humanrights, DJS, HEKS, sek, SGB, SRK, unia: Abs. 3 sei zu streichen, da er willkürliche Entscheide ermöglicht. Eventualiter Umformulierung, wonach die zuständige Behörde im Einzelfall den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet.

Art. 82 Meldepflichten

¹ Die Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafuntersuchungsbehörden melden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert die Anhebung und die Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen sowie zivil- und strafrechtliche Urteile, soweit Ausländerinnen und Ausländer davon betroffen sind. Eine Meldung erfolgt zudem, wenn sich eine kontrollierte Person rechtswidrig in der Schweiz aufhält.

² Die Zivilstands-, Vormundschafts- und Gerichtsbehörden melden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert und in jedem Fall Eheschliessungen, Verweigerungen der Eheschliessung, Ungültigkeitserklärungen, Trennungen und Scheidungen von Ausländerinnen und Ausländern sowie vormundschaftliche Massnahmen.

³ Die beteiligten Behörden geben der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde im Zusammenhang mit einer Meldung nach Absatz 2 Tatsachen bekannt, die auf eine rechtsmissbräuchliche Eheschliessung zur Umgehung der Zulassungsvorschriften nach Artikel 51 AuG hindeuten. Dies gilt auch für die schweizerischen Vertretungen im Ausland.

⁴ Die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

⁵ Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden melden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer ausserhalb des Asylbereichs. Eine Meldung erfolgt nicht, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhält (Art. 63 Abs. 2 AuG).

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: UR, VD, ZH

Parteien: SP

Interessierte Kreise: SFH, AIn, Caritas, Caritas Bern, SGB, SGeV

UR schlägt einen zusätzlichen Absatz 1a vor: "Das kantonale Kontrollorgan gemäss Bundesgesetz über die Schwarzarbeit (BGSA) meldet der zuständigen Ausländerbehörde unaufgefordert sämtliche Verstösse gegen dieses Gesetz."

VD, SP, SFH, AIn, Caritas, Caritas Bern, SGB, TS: Art. 82 VZAE widerspreche den Grundsätzen des Datenschutzes, er sei insbesondere nicht verhältnismässig. Die systematisch zu übermittelnden sensiblen Daten würden von den Ausländerbehörden teilweise gar nicht benötigt. Die Meldungen sollten nur auf Anfrage und soweit für das Verfahren tatsächlich erforderlich erfolgen.

SP, SFH, AIn, Caritas Bern: Dieser Verordnungsartikel sei gesetzeswidrig; er entspreche nicht den Vorgaben von Art. 97 AuG.

VD: Art. 97 Abs. 3 AuG sei nicht korrekt übersetzt worden. Abs. 2 und 3 müssten eher in der Zivilstandsverordnung geregelt werden. Der in Abs. 5 verwendete Begriff "Asylbereich" sei unklar. Was gilt für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende?

SP, SGB, TS: Sehr problematisch sei die offene Formulierung von Abs. 3; damit würden auf jeden Missbrauchsverdacht hin Indizien gesammelt.

Stadt ZH, SSV, SGeV: Die generelle Meldepflicht nach Abs. 5 könne zu Fehlinterpretationen durch die Ausländerbehörden führen, da die Sozialhilfe auch einmalige Hilfen für besondere Aufwendungen umfasse. Es sei daher zu präzisieren, in welchen Fällen diese Meldung tatsächlich erfolgen müsse und welche Leistungen als "Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen" zu verstehen seien.

Weitere Bemerkungen

AG, AR, AI, BS, BL, GL, TI, SVP, VKM: Bei einer künftigen Revision des AuG soll auch eine Meldepflicht der Schulbehörden für Ein- und Austritte ausländischer Schülerinnen und Schüler eingeführt werden (Art. 97 Abs. 3 AuG). Dadurch könnte neben illegalen Aufenthalten z.B. auch verhindert werden, dass der Schulbesuch trotz der ursprünglichen Einschulung in der Schweiz ohne Wissen der Behörden im Ausland erfolgt und danach der Aufenthalt in der Schweiz fortgesetzt wird (mangelnde Integration).

Art. 83: Arbeitsmarktlicher Vorentscheid

¹ Vor der erstmaligen Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit entscheidet die nach dem kantonalen Recht für die Zulassung zum Arbeitsmarkt zuständige Stelle, ob die Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nach Artikel 18 - 25 AuG;
- b. für die Erbringung einer grenzüberschreitende Dienstleistung durch eine Person oder ein Unternehmen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland nach Art. 26 AuG;
- c. für den Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 38 Absatz 3 AuG.

² Sie entscheidet zudem, ob eine Kurzaufenthaltsbewilligung verlängert oder erneuert und bei Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, bei Asylsuchenden und vorläufig aufgenommene Personen ein Stellenwechsel bewilligt werden kann.

³ Der arbeitsmarktliche Vorentscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden, insbesondere bezüglich der Art und der Dauer einer befristeten Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

⁴ Im Einvernehmen mit dem BFM kann anstelle von Entscheiden im Einzelfall nach Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 eine Pauschalzustimmung für bestimmte Personen- und Gesuchskategorien erteilt werden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Interessierte Kreise: SBV, Intermundo

SBV, Intermundo möchten einen neuen Abs. 5 einfügen: "Bei vom BFM bewilligten Programmen zur Vermittlung von Kurzaufenthaltern und Aufenthaltern erfolgt die arbeitsmarktliche Abklärung durch das BFM."

Art. 85: Zustimmungspflichtige Bewilligungen und Vorentscheide

¹ Das BFM ist zuständig für die Zustimmung zur Erteilung der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder der Niederlassungsbewilligung sowie zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn:

- a. es ein Zustimmungsverfahren zur Koordination der Praxis im Rahmen des Gesetzesvollzugs für bestimmte Personen- und Gesuchskategorien als notwendig erachtet;
- b. es die Unterbreitung zur Zustimmung in einem Einzelfall verlangt;
- c. eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 Absätze 3 und 4 AuG erfolgen soll.

² Vor der Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 32 AuG oder einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 33 AuG mit Erwerbstätigkeit sind die arbeitsmarktlichen Vorentscheide (Art. 83) dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten. Ausgenommen sind Vorentscheide zu Bewilligungen für Künstlerinnen und Künstler (Art. 19 Abs. 4 Bst. b) und Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer (Art. 34).

³ Die für die Bewilligungserteilung zuständige kantonale Behörde kann dem BFM zudem einen kantonalen Entscheid zur Überprüfung der bundesrechtlichen Voraussetzungen zur Zustimmung unterbreiten.

NE, VD: *Betrifft nur die französische Version:* Abs. 1: Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet; daher sei eine Zustimmungskompetenz des BFM für eine Verlängerung nicht mög-

lich. Vorschlag VD: « L'ODM a la compétence d'approuver l'octroi et le renouvellement des autorisations de séjour et de courte durée, ainsi que l'octroi de l'établissement, lorsque... »

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AG, AR, BS, FR, GR, OW, SG, TG, UR, ZG

Interessierte Kreise: VSAA, SBV, Intermundo, HKAGR

Abgelehnt wird die Regelung, wonach neu auch kontingentsfreie Kurzaufenthalte (Art. 19 Abs. 4 Bst. a) dem Zustimmungsverfahren für arbeitsmarktliche Vorentscheide (Art. 85 Abs. 2) unterstellt sein sollen. Es werden Verzögerungen bei den Bewilligungsentscheiden befürchtet.

Art. 87: Datenerhebung zur Identifikation

¹ Zur Feststellung und Sicherung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers können die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren folgende biometrische Daten erheben:

- a. Fingerabdrücke;
- b. Fotos;
- c. DNA-Profil gemäss Artikel 33 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004¹² über genetische Untersuchungen beim Menschen.

² Die Übermittlung und Speicherung der Fingerabdrücke sowie die Bearbeitung der zugehörigen Personendaten richtet sich nach den Artikeln 4 Buchstaben b, e, und f, 8 Buchstabe e, 12, 13 Absatz 1 und 17 Absatz 2 der Verordnung vom 21. November 2001¹³ über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten.

³ Für die Bearbeitung, Bekanntgabe und Speicherung der Daten und für die Datensicherheit gelten die massgebenden Bestimmungen der Verordnung vom 12. April 2006¹⁴ über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung), insbesondere die Artikel 2, 4, 9, 11, 16 - 19 ZEMIS-Verordnung.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: NE, VD

Parteien: SP

Interessierte Kreise: SGB, Unia, DJS, VD

SP, SGB, Unia: Die Erstellung von DNA-Profilen ist unnötig. Sie sind kostspielig und aus der Sicht des Datenschutzes umstritten.

DJS, VD: l'al. 1, let. c doit préciser qu'une analyse ADN n'est possible qu'à titre exceptionnel lorsque les documents présentés ne permettent pas d'établir l'origine ou la provenance d'une personne. Le consentement de la personne concernée doit être mentionné. Proposition VD: « l'octroi d'une autorisation d'entrée ou de séjour peut être soumis à l'établissement de profils d'ADN si la filiation ou l'identité de la personne font l'objet de doutes fondés qui ne peuvent être levés d'une autre manière ; la Loi fédérale du 8 octobre 2004 sur l'analyse génétique humaine est applicable pour le surplus. Les frais y relatifs peuvent être mis à charge de l'étranger concerné. »

NE, VD: il y a lieu de prévoir expressément que les frais relatifs à l'examen ADN est à charge de l'étranger concerné.

Art. 88: Vollzugsbehörden

¹ Jeder Kanton bezeichnen eine Behörde, die in seinem Aufgabenbereich für den Vollzug des AuG und der Ausführungsverordnungen zuständig ist.

² Das BFM ist für alle Vollzugsaufgaben des AuG und der Ausführungsverordnungen zuständig, die nicht einer kantonalen Behörde oder einer anderen Bundesbehörden zugewiesen wurden.

¹² BBl 2004 5483 (Inkraftsetzung geplant 1.4.2007)

¹³ SR 361.3

¹⁴ SR 142.513

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AR, SG, TG

AR, SG, TG: Da die Aufgaben teilweise von mehreren Behörden wahrgenommen werden, ist in Absatz 1 der Begriff "die Behörden" zu verwenden (Mehrzahl).

Art. 89: Weisungen des BFM

Das BFM erlässt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Weisungen.

Weitere Bemerkungen

TI wünscht, dass auch zu den wichtigen neuen Weisungen des BFM ebenfalls ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen und den Sozialpartnern durchgeführt wird.

2. Verordnung über das Einreise- und Visumverfahren (VEV)

Art. 1: Einreisevoraussetzungen

¹ Die Einreisevoraussetzungen für einen bewilligungsfreien Aufenthalt (Art. 9 der Verordnung vom...¹⁵ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit) richten sich nach Artikel 5 AuG.

² Die finanziellen Mittel im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b AuG sind ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass während des Aufenthalts in der Schweiz keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden. Der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel kann mit Bargeld oder Bankguthaben, mit einer Verpflichtungserklärung, einer Reiseversicherung oder einer anderen Sicherheit erbracht werden (Art. 6-10).

³ Bei einem bewilligungspflichtigen Aufenthalt müssen die Ausländerinnen und Ausländer neben den Einreisevoraussetzungen von Artikel 5 Absatz 1 AuG zusätzlich die im AuG vorgesehenen besonderen Zulassungsvoraussetzungen für den beabsichtigten Aufenthaltzweck erfüllen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: OW, UR, ZH

OW, UR: Die gesicherte Wiederausreise sei als Einreisevoraussetzung ebenfalls zu erwähnen.

ZH erachtet die Definition in Satz 1 als zu eng und schlägt folgende Änderung vor:

Die finanziellen Mittel im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b AuG sind ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass der vorgesehene Aufenthalt ohne Sozialhilfeleistungen aus der Schweiz legal finanziert werden kann. Der Nachweis.....

Art. 4: Befreiung von der Visumpflicht

¹ Kein Visum benötigen:

- a. Angehörige von Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen;
- b. schweizerisch-ausländische Doppelbürgerinnen und Doppelbürger;
- c. Ausländerinnen und Ausländer mit gültiger Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgänerbewilligung oder einem vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellten Ausweis;
- d. diensttuende Besatzungsmitglieder der Luftverkehrsunternehmen, die einen Besatzungsausweis nach Anhang 9 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944¹⁶ über die internationale Zivilluftfahrt besitzen;
- e. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Passes ihres Landes und einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die sich als entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Bestimmungen des Freizügigkeitsab-

¹⁵ AS...; SR...

¹⁶ SR 0.748.0

kommens¹⁷ oder des EFTA-Übereinkommens¹⁸ berufen können¹⁹; die Aufenthaltsbewilligung muss mit einem gültigen und angemessen gegen Fälschungen geschützten Ausweis (Aufenthaltstitel) nachgewiesen werden.

² Sind die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 1 erfüllt und ist namentlich die fristgemässe Wiederausreise gesichert, so benötigen für die Einreise zu einem längstens drei Monate dauernden Aufenthalt mit einem Aufenthaltswitz nach Artikel 13 Absatz 1 oder in offizieller Mission ferner kein Visum:

- a. Angehörige von Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen, sowie Staatsangehörige von Argentinien, Australien, Brasilien, El Salvador, Guatemala, Guyana, Kanada, Mexiko, Nicaragua, Südafrika, Uruguay, Venezuela und der Vereinigten Staaten von Amerika;
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen offiziellen Passes, namentlich eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses von Bolivien, Ecuador, der Dominikanischen Republik, Kolumbien, Peru, Marokko und Tunesien sowie von anderen Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen, und Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Diplomatenpasses von Iran;
- c. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Passes ihres Landes und einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Mitgliedstaates der EU, der EFTA, von Andorra, Kanada, Monaco, San Marino oder der Vereinigten Staaten von Amerika; die Aufenthaltsbewilligung muss mit einem Aufenthaltstitel nachgewiesen werden;
- d. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Schengenvisums und eines gültigen Diplomaten-, Dienst-, Sonder- oder gewöhnlichen Passes von Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Thailand oder der Vereinigten Arabischen Emirate;
- e. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Schengenvisums und eines gültigen gewöhnlichen Passes ausgestellt durch Taiwan²⁰.

³ Das BFM bezeichnet die anerkannten Aufenthaltstitel (Abs. 2 Bst. c) und Schengenvisa (Abs. 2 Bst. d und e) in Zusammenarbeit mit dem EDA in einer Weisung.

⁴ Das BFM kann im Einzelfall Angehörige weiterer Staaten von der Visumpflicht befreien. Es kann die Visumformalitäten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone vereinfachen und mit Reiseveranstaltern eine Vereinbarung abschliessen, welche die Modalitäten und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung festlegt.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: VS, GL, AI, SZ, VD, BL, TG

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: VKM

VS, SVP, GL, AI, SZ, VD, BL, TG, VKM: Abs. 2 Bst. a: Die Visumpflicht sei für einige der hier aufgeführten Staaten wegen der aufgetretenen Probleme wieder einzuführen. Es werden insbesondere Brasilien, Südafrika, Mexiko und Uruguay genannt.

VD: Abs. 2 Bst. c: Ergänzung: Die Aufenthaltsbewilligung muss mit einem *gültigen und angemessen gegen Fälschungen geschützten* Aufenthaltstitel nachgewiesen werden;

Art. 5: Visumbestimmungen für Flugpassagiere im Transit

¹ Flugpassagiere des konzessionierten Linienverkehrs, die einen gültigen und anerkannten Pass besitzen und sich im Transit befinden, benötigen kein Visum, sofern sie:

- a. den Transitraum nicht verlassen;
- b. innert 48 Stunden weiterfliegen;
- c. über das für die Einreise in den Zielstaat erforderliche Reisedokument verfügen;
- d. ein Flugticket für die Reise bis zum Bestimmungsort besitzen; und

¹⁷ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681

¹⁸ Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, SR 0.632.31

¹⁹ Art. 5 Freizügigkeitsabkommen in Verbindung mit Art. 17 und 21 Anhang I Freizügigkeitsabkommen (SR 0.142.112.681) sowie Art. 5 Anhang K EFTA-Übereinkommen in Verbindung mit den Art. 16 und 20 Anhang K-Anlage 1 EFTA-Übereinkommen (SR 0.632.31).

²⁰ Diese Bestimmung ist ohne Wirkung auf die völkerrechtliche Anerkennung von Taiwan durch die Schweiz.

- e. vor ihrer Einreise einen Platz für den Weiterflug gebucht haben.

² In Abweichung von Absatz 1 unterliegen der Visumpflicht Staatsangehörige von Afghanistan, Äthiopien, Angola, Bangladesch, Eritrea, Ghana, Guinea, Indien, des Iran, von Kamerun, der Demokratischen Republik Kongo, des Libanon, von Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Sri Lanka und der Türkei.

³ Von der Visumpflicht nach Absatz 2 ausgenommen sind:

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses;
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Passes und einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- c. Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Passes sowie eines gültigen Visums oder eines gültigen Aufenthaltstitels von Andorra, Kanada, Monaco, San Marino, den Vereinigten Staaten von Amerika, einem Mitgliedstaat der EFTA oder der EU.

⁴ Staatsangehörige des Irak und Somalias benötigen in jedem Fall ein Visum.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag:

Interessierte Kreise: Swiss

Der Begriff „konzessionierter Linienverkehr“ sei in Abs. 1 (Einleitungssatz) und ebenfalls in Art. 27 Abs. 1 durch „Luftfahrtunternehmen mit einer Betriebsbewilligung für gewerbsmässigen Verkehr“ zu ersetzen. Abs. 1 Bst. d und e seien zusammenzufassen. Im Hinblick auf die zunehmend verwendeten elektronischen Tickets sei Bst. d wie folgt zu formulieren: „über die notwendigen Beförderungsdokumente für den Weiterflug an den Zielort verfügt.“

Art. 6: Verpflichtungserklärung

¹ Zum Nachweis ausreichender finanzieller Mittel kann die zuständige Bewilligungsbehörde von einer Ausländerin oder einem Ausländer die unterzeichnete Verpflichtungserklärung einer zahlungsfähigen natürlichen oder juristischen Person (Garantin) in der Schweiz verlangen.

² Bei nicht visumpflichtigen Ausländerinnen oder Ausländern, die nicht aus Staaten der EFTA oder der EU stammen, können die Grenzkontrollorgane die Verpflichtungserklärung verlangen. Abweichende Regelungen in bilateralen oder multilateralen Abkommen bleiben vorbehalten.

³ Eine Verpflichtungserklärung abgeben können:

- a. Schweizerbürgerinnen und -bürger;
- b. Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- c. im Handelsregister eingetragene juristische Personen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: GL, AI, BS, BL, TG, TI, GR, AR, ZH, SG, UR, BE

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: VKM

GL, AI, BL, TG, VKM sprechen sich grundsätzlich für die Aufhebung der Verpflichtungserklärung aus (in diesem Sinne auch GR, TI, AR und ZH). Wird sie beibehalten, fordern sie allenfalls eine gesamtschweizerische Erfassung aller Garantinnen und Garantien, die ihre Pflichten nicht erfüllt bzw. deren Gäste während des Aufenthalts Schwierigkeiten bereitet haben. Eine Verzeichnung in dieser Datenbank soll bei der Beurteilung eines neuen Visum- bzw. Einreisegesuchs berücksichtigt werden (so auch SVP).

BS, BE begrüßen die Weiterführung der Verpflichtungserklärung ausdrücklich und sprechen sich ebenfalls für die Errichtung der oben erwähnten Datenbank aus.

SG: möchte die Garantieerklärung durch eine Versicherung ersetzen, die jedoch weitere Leistungen als die Reiseversicherung nach Art. 9 VEV umfassen soll.

UR wünscht, dass zusätzlich bei der Einreise eine systematische oder stichprobenweise Erfassung der Personaldaten erfolgt, verbunden mit einer Abklärung der Aufenthaltsabsichten und des Aufenthaltsortes. Diese Daten seien dem Aufenthaltskanton für die Kontrolle weiterzuleiten.

BS stellt die praktische Durchführbarkeit von Abs. 2 in Frage.

Art. 7: Umfang

¹ Die Garantin verpflichtet sich, die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit, sowie für die Rückreise zu übernehmen, die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers entstehen. Die Verpflichtungserklärung ist unwiderruflich.

² Die Verpflichtung wird mit dem Datum der Visa Ausstellung wirksam und endet mit der Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers aus der Schweiz, jedoch spätestens 12 Monate nach der Einreise. Die während dieses Zeitraumes entstandenen ungedeckten Kosten können während fünf Jahren geltend gemacht werden.

³ Die Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis höchstens zehn Personen 30 000 Franken.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, TG, VD, NE

Parteien: SVP, SP

Interessierte Kreise: SFH, Stadt ZH, AI, SSV, VKM, SGB, UNIA

VD, NE verlangen eine Präzisierung, ab wann die fünfjährige Frist nach Abs. 2 zu laufen beginnt (ab Fälligkeit der Forderung).

SGB, UNIA beantragen, die Garantiesumme in Abs. 3 wieder auf 20'000 Franken zu senken. SFH, SP, Stadt ZH, AI, SSV möchten Abs. 3 ergänzen: ... zehn Personen *maximal* 30'000 Franken.

BS stellt die Besserstellung von Gruppenmitgliedern gegenüber Einzelpersonen in Abs. 3 in Frage und möchte die Garantiesumme zumindest für gemeinsam reisende Gruppen bis höchstens zehn Personen auf 30'000 Franken pro Teilnehmer festsetzen.

SVP, BE, AR, GL, AI, GR, BS, BL, TG, VKM fordern die Ausdehnung der Haftung auf alle ungedeckten Kosten bzw. auf alle Kosten, die nicht durch eine Reiseversicherung abgedeckt sind. BS fordert zusätzlich, dass der Staat bei konkurrierenden Ansprüchen eine privilegierte Stellung einnimmt.

Art. 8: Verfahren

¹ Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde kontrolliert.

² Den interessierten Behörden, namentlich den Sozialhilfebehörden, können in begründeten Einzelfällen Daten über die Verpflichtungserklärung bekannt gegeben werden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BS, UR, ZH, JU, FR

UR: Die kantonalen Migrationsbehörden sollen die Möglichkeit erhalten, im Visumsystem EVA relevante Bemerkungen anzubringen.

ZH: erachtet die Formulierung als missverständlich und schlägt folgenden Wortlaut in Abs. 1 vor: „Die Angaben in der Verpflichtungserklärung werden von der zuständigen kantonalen Behörde überprüft.“

BS: Abs. 2: Grundsätzlich müssten die Sozialhilfebehörden auf die Garantiesumme zurückgreifen. Die Daten über die Verpflichtungserklärung müssten deshalb diesen Behörden nicht nur in begründeten Einzelfällen bekannt gegeben werden.

JU, FR bemängeln, dass die Gläubiger zum Teil das Instrument der Verpflichtungserklärung oder das Verfahren nicht kennen. Die Bestimmung sollte in dieser Hinsicht präzisere Informationen enthalten.

Art. 9: Reiseversicherung

¹ Unabhängig davon, ob eine Verpflichtungserklärung nach Artikel 6 vorliegt, verlangen die zuständigen Bewilligungsbehörden den Abschluss einer Rückreiseversicherung, wenn die Deckung der Kosten eines Rettungseinsatzes, einer Rückführung aus medizinischen Gründen oder der medizinischen Nothilfe sowie der notfallmässigen Spitalversorgung bei Unfall oder plötzlich auftretender Krankheit während des Aufenthalts nicht auf eine andere Weise sichergestellt ist (Art. 10). Die Mindestdeckung der Versicherung muss 50 000 Franken betragen.

² Die Reiseversicherung muss bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden, die

- a. ihren Sitz oder eine Filiale in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA hat; und
- b. über eine Bewilligung zum Abschluss von Reiseversicherungen von der Aufsichtsbehörde an ihrem Sitz verfügt.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Interessierte Kreise: SSV, Stadt ZH

Stadt ZH, SSV: Es sei nicht einzusehen, warum die Versicherungssumme in Abs. 1 höher sein soll als die Garantiesumme (Art. 7 VEV). Sie beantragen die Senkung auf 30'000 Franken. Die Versicherungskosten von 300 bis 600 Franken erachten sie als zu hoch. Zudem wird ein neuer Abs. 3 vorgeschlagen: „Der Nachweis über den Abschluss einer Reiseversicherung hat spätestens bei der Einreise in die Schweiz zu erfolgen.“

Art. 10: Andere Sicherheiten

Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörden können Ausländerinnen und Ausländer den Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für den Aufenthalt und die Rückreise mit einer Bankgarantie einer schweizerischen Bank oder mit anderen vergleichbaren Sicherheiten erbringen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: NE

NE erachtet das Erfordernis der Bankgarantie einer schweizerischen Bank als zu einschränkend. Eine Bank, die in der Schweiz einen Sitz oder eine Agentur hat oder eine in der Schweiz zugelassene Bank sollte den Anforderungen genügen.

Art. 13: Visumausstellung

¹ Die Auslandvertretung kann das Visum für einen höchstens drei Monate dauernden Aufenthalt für folgende Aufenthaltszwecke ausstellen:

- a. Tourismus;
- b. Besuch;
- c. theoretische Ausbildung mit Schulungskonzept;
- d. medizinische Behandlung und Kuraufenthalt;
- e. Teilnahme an wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, religiösen, oder sportlichen Veranstaltungen;
- f. Personen- oder Warentransporte in oder durch die Schweiz (Transit), die eine Chauffeuse oder ein Chauffeur im Dienst eines Unternehmens mit Sitz im Ausland durchführt;
- g. vorübergehende Berichterstattung für ausländische Medien;
- h. grenzüberschreitende Dienstleistung, Erwerbstätigkeit im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers oder geschäftliche Besprechungen, sofern diese Tätigkeiten nicht länger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt werden. Ausgenommen sind Tätigkeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe.

² Die Kantone können zu Visumgesuchen nach Absatz 1 vorgängig Stellung nehmen. Das BFM legt fest, in welchen Fällen die Auslandvertretung vor Ausstellung eines Visums eine Stellungnahme der zuständigen kantonalen Behörde oder des BFM einholen muss.

³ Für einen längerdauernden Aufenthalt oder andere Aufenthaltszwecke als nach Absatz 1 darf die Auslandvertretung das Visum nur mit der Ermächtigung der zuständigen Behörden ausstellen (Art. 21–23).

⁴ Die Ausländerin oder der Ausländer ist an den im Visum festgelegten Reise- und Aufenthaltszweck gebunden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GL, GR; JU, TI, VD, VS, ZG, UR, TG

Interessierte Kreise: VKM

BS, BE, JU, VS, FR, GL, AI, GR, BL, TG, VKM möchten in Abs. 1 die Kompetenz der Auslandvertretungen einschränken. Sie müssten je nach Aufenthaltszweck vorgängig und obligatorisch mit der zuständigen kantonalen Behörde Rücksprache nehmen, bevor ein Visum ausgestellt wird.

VD stellt fest, dass Forscher, Doktoranden und Post-Doktoranden, die für einen kurzen Aufenthalt an eine Universität kommen, nicht gesondert erwähnt werden. Sie fallen entweder unter Bst. a, c oder e.

AI, TI, GR, BL, VKM: Der Begriff „theoretische Ausbildung mit Schulungskonzept“ sei in Abs. 1 Bst. c durch „Ausbildung ohne Praktikum“ zu ersetzen. VD schlägt den einfacheren Begriff „Ausbildung“ vor.

ZG möchte die Frist in Abs. 1 Bst. h auf 30 Tage innerhalb eines Kalenderjahres erhöhen. AG beantragt, dass die Auslandvertretung das Visum für geschäftliche Besprechungen für einen höchstens 30 Tage dauernden Aufenthalt selbständig ausstellen kann.

VD: Abs. 2: Es sei nicht klar, in welchen Fällen die Auslandvertretung ohne Einholung einer vorgängigen Stellungnahme der zuständigen Behörden ein Visum erteilen kann.

NE weist auf die uneinheitliche Übersetzung des Begriffs "Erotikgewerbe" in der französischen Fassung der VEV, VZAE und EntsV hin.

Art. 15: Rückreisevisum

Das BFM sowie auf dessen Weisung die kantonalen Ausländerbehörden können Ausländerinnen und Ausländern, deren Aufenthalt in der Schweiz nicht durch eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung geregelt ist, in besonderen Fällen Rückreisevisa erteilen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AI, AG, TI, GR, VD, BL, TG, SH, SG, AR

Interessierte Kreise: VKM

AI, AR, AG, TI, GR, VD, BL, TG, SH, VKM möchten z.B. durch die Aufführung von konkreten Beispielen näher definieren, was unter „besonderen Fällen“ zu verstehen ist.

AG: Die Bestimmung sei mit dem Hinweis zu ergänzen, dass das Rückreisevisum bei Drittstaatsangehörigen nur zur Wiedereinreise in die Schweiz berechtige und der Transit durch den EU/EFTA-Raum nicht gesichert sei.

AR, SG: Der Wortlaut entspreche nicht der Praxis. Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung würden auf ausdrücklichen Wunsch ebenfalls ein Rückreisevisum erhalten.

Art. 18: Grenzübergangsstellen

¹ Ausländerinnen und Ausländern müssen über bestimmte, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) für den grossen Grenzverkehr als offen bezeichnete Grenzübergangsstellen, Lande- und Flugplätze ein- oder ausreisen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr, den Grenzübertritt von Ausländerinnen und Ausländern im Hochgebirge sowie abweichende Regelungen in bilateralen oder multilateralen Abkommen.

Weitere Bemerkungen:

ZH bemerkt generell, dass Bestimmungen über automatisierte Grenzkontrollsysteme, die in einzelnen europäischen Flughäfen in Betrieb sind, fehlen. Um eine Verordnungsrevision zu vermeiden, soll bereits jetzt die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen und ausgestaltet werden.

Art. 26: Zusammenarbeit der Behörden

¹ Die für den Vollzug der Einreisebestimmungen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone erledigen die Gesuche ohne Verzug. Sie arbeiten dabei eng zusammen.

² Das EDA oder das BFM unterbreitet Gesuche von Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die internationalen Beziehungen der Schweiz gefährden könnten, namentlich folgenden Behörden zur Stellungnahme:

- a. dem Bundesamt für Polizei;
- b. dem Staatssekretariat für Wirtschaft;
- c. der Eidgenössischen Finanzverwaltung;
- d. den kantonalen Ausländerbehörden.

³ Das BFM erstellt für die Umsetzung der Visumpraxis und der Grenzkontrolle Lagebilder über die illegale Migration. Dabei arbeitet es mit interessierten in- und ausländischen Behörden und Organisationen zusammen und wirkt bei der Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragten Behördenmitglieder mit.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: VD

Interessierte Kreise: Stadt ZH, SSV

VD möchte Abs. 1, Satz 1 anders formulieren: „... erledigen die Gesuche mit der *notigen Sorgfalt*.“

Stadt ZH, SSV schlagen in Abs. 3 folgenden Text vor: „Das BFM erstellt für die Umsetzung der Visumpraxis und der Grenzkontrolle sowie für die generelle Ausrichtung der Migrationspolitik Lagebilder über die illegale Migration und ihre Auswirkungen. Dabei arbeitet es mit interessierten in- und ausländischen Behörden und Organisationen zusammen und wirkt bei der Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragten Behördenmitglieder mit.“

Art. 28: Gesichtserkennungssystem

Die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden können als technisches Erkennungsverfahren nach Artikel 103 Absatz 1 AuG²¹ ein Gesichtserkennungssystem betreiben. Es beruht auf einem biometrischen Verfahren zur Vermessung der Gesichter von ankommenden Personen am Flughafen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Parteien: SP

Interessierte Kreise: SFH, Aln

SFH, SP, Aln weisen darauf hin, dass eine Person, die bereits im Gesichtserkennungssystem erfasst ist und am Flughafen ein Asylgesuch stellt, vom Luftverkehrsunternehmen erst nach abgeschlossenem Asylverfahren befördert werden kann.

²¹ SR 142.20

Art. 30: Voraussetzungen für die Datenerfassung

Gelangt eine Person auf dem Luftweg zu einem schweizerischen Flughafen, so können über sie Daten nach Artikel 29 erfasst werden, wenn ein Verdacht auf illegale Migration oder auf eine konkrete Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz besteht.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: ZH

ZH stellt fest, dass die Anforderungen für die Abfrage des Systems höher sind als für die Erfassung einer Person. Die Zulässigkeit der Erfassung und der Abfrage sollten aber an dieselben Voraussetzungen geknüpft sein und schlägt vor, Art. 31 zu streichen und Art. 30 wie folgt zu formulieren: „Gelangt eine Person auf dem Luftweg zu einem schweizerischen Flughafen, so können über sie Daten nach Art. 29 erfasst und die im Gesichtserkennungssystem gespeicherten Daten abgefragt werden, wenn ein Verdacht auf illegale Migration oder auf konkrete Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz besteht“

Art. 31: Voraussetzungen für die Datenabfrage

Zur Feststellung der Identität oder der Herkunft einer Person können die im Gesichtserkennungssystem gespeicherten Daten abgefragt werden, wenn die Person:

- a. im Transitbereich des Flughafens polizeilich kontrolliert wird, dort ein Asylgesuch stellt oder die Passkontrolle passieren will; und
- b. dabei keine gültigen oder keine ihr zustehenden Reisedokumente oder keine Flugdokumente vorweist.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: ZH (streichen, siehe Art. 30).

Art. 32: Vorgehen bei der Datenabfrage

¹ Sind die Voraussetzungen nach den Artikeln 30 und 31 erfüllt, so wird eine Einzelbildaufnahme vom Gesicht der betreffenden Person erstellt. Das Gesichtserkennungssystem vermisst die Einzelbildaufnahme und vergleicht die daraus gewonnenen Daten mit den im Gesichtserkennungssystem gespeicherten biometrischen Daten.

² Stimmen die biometrischen Daten überein, so zeigt das Gesichtserkennungssystem die Daten nach Artikel 29 Absatz 1 an.

³ Die bei einer Datenabfrage für den Vergleich mit dem Erstbild erstellte Einzelbildaufnahme und die dazugehörigen biometrischen Daten müssen unmittelbar nach der Abfrage gelöscht werden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: ZH

ZH möchte diesen Artikel streichen, weil keine Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger tangiert werden.

Art. 35: Rechte der Betroffenen

¹ Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Lösungsrecht, richten sich nach dem für den Flughafen geltenden kantonalen Datenschutzgesetz, sofern das Gesichtserkennungssystem durch die kantonalen Behörden betrieben wird.

² Besteht kein kantonales Datenschutzgesetz, so sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992²² über den Datenschutz (DSG) anwendbar (Art. 37 DSG).

³ Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so hat sie sich über ihre Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch bei der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde einzureichen.

⁴ Unrichtige Daten sind von Amtes wegen zu berichtigen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: VD

VD schlägt folgende Änderung am Ende von Abs. 1 vor: „... das Gesichtserkennungssystem wird von den kantonalen Behörden am Ort des Flughafens betrieben.“

Art. 38

¹ Wird ein Visum verweigert (Art. 16) aufgehoben oder widerrufen (Art. 17), so erlässt das BFM auf Verlangen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers eine gebührenpflichtige Verfügung.

² Auf das Gesuch um Erlass einer Verfügung wird von begründeten Ausnahmefällen abgesehen erst nach Leistung eines Kostenvorschusses eingetreten.

Bemerkung:

Interessierte Kreise: SRK

SRK begrüsst grundsätzlich den verbesserten Rechtsschutz (i. V. m. Art. 63 f. AuG); hält die Beschwerdefrist von drei Tagen hingegen für zu kurz und fragt sich, ob die Frist im Einklang mit Art. 13 EMRK stehe. Die Beschwerde solle bei Vorliegen von wichtigen Gründen von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung erhalten.

Koordination mit den Schengen-Assoziierungsabkommen, (Anhang zu Art. 41)

Art. 22: Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der Binnengrenze

¹ Sind die nach Artikel 23 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex²³ vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, so entscheidet der Bundesrat über die Wiedereinführung der Grenzkontrollen an der Binnengrenze.

² In dringenden Fällen ordnet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kurzfristig die sofort notwendigen Massnahmen zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen an. Der Bundesrat ist umgehend zu unterrichten.

³ Die Grenzkontrollen an der Binnengrenze werden vom Grenzwachtkorps im Einvernehmen mit den Grenzkantonen durchgeführt.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: ZH

ZH: Die Formulierung in Abs. 3 sei zu einschränkend und entspreche nicht dem übergeordneten Recht, weil für die Grenzkontrollen allein das Grenzwachtkorps als zuständig erklärt werde. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Grenzkontrollen an der Binnengrenze werden vom Grenzkanton oder in dessen Einvernehmen vom Grenzwachtkorps durchgeführt.“

Art. 46

¹ Wird ein Visum verweigert (Art. 18), widerrufen oder aufgehoben (Art. 19), so erlässt das BFM auf Verlangen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers eine gebührenpflichtige Verfügung.

² Wird einer Ausländerin oder einem Ausländer im Rahmen einer Kontrolle der Einreisevoraussetzungen die Einreise in die Schweiz verweigert, so erlässt das BFM die beschwerdefähige Verfügung nach 64 Absatz 2 AuG²⁴.

²³ ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 12

²⁴ Artikel 64 Absatz 2 AuG in der Fassung gemäss Botschaftsentwurf über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Schengener Grenzkodex (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und über Änderungen im Ausländer- und Asylrecht zur vollständigen Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands (Nachbesserung): Vgl. das vorgesehene Vernehmlassungsverfahren

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: ZH

ZH: Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 und Art. 30 Abs. 1 VwVG wird folgende Ergänzung in Abs. 2 vorgeschlagen: „ ..., beschwerdefähige Verfügung nach Art. 64 Abs. 2 AuG. *Es kann die Gewährung des rechtlichen Gehörs an die zuständige Grenzkontrollbehörde delegieren.*“

3. Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG)

Art. 4: Gebührenbemessung

¹ Für Verfügungen und Dienstleistungen ohne festen Gebührenansatz werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen.

² Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis 100 – 250 Franken.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Interessierte Kreise: TS, SGB, UNIA, economiesuisse

TS: Der Artikel sei zu streichen, da die Gefahr einer willkürlichen Anwendung besteht und der Zeitaufwand nicht genau ermittelt werden kann. Der Stundenansatz in Abs. 2 sei ausserdem zu breit gefasst und sollte allenfalls zwischen 100 und 200 Franken liegen.

SGB, UNIA: Der Artikel sei zu streichen, weil die Bestimmung zu einer Ungleichbehandlung zwischen EU-Bürgerinnen- und Bürgern sowie anderen Ausländerinnen und Ausländern verleite und dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nicht Rechnung trage.

economiesuisse erachtet den Stundenansatz eher als zu hoch.

SGV, CP haben in der französischen Fassung einen Übersetzungsfehler entdeckt. Der Begriff "taux" ist durch "tarif maximal" zu ersetzen.

Art. 5: Gebührenzuschlag

Für Verfügungen und Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, sowie für Verfahren und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erhoben werden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Parteien: CVP

Interessierte Kreise: TS, SGB, UNIA,

TS: Der Artikel sei zu streichen, da diese Dienstleistungen grundsätzlich nicht ausserhalb der Arbeitszeiten erfolgen würden.

SGB, UNIA: Der Artikel sei zu streichen, weil die Bestimmung zu einer Ungleichbehandlung zwischen EU-Bürgerinnen- und Bürgern sowie anderen Ausländerinnen und Ausländern verleite und dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nicht Rechnung trage.

CVP erachtet die Gebührenerhöhung um bis zu 50% als zu hoch.

Art. 6: Inkasso

¹ Gebühren können im Voraus, per Nachnahme oder per Rechnung eingefordert werden.

² Im Ausland sind die Gebühren im Voraus in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen. In Ländern mit nicht konvertierbarer Währung können die Gebühren nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in einer anderen Währung erhoben werden.

³ Die Umrechnungskurse nach Absatz 2 legen die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz nach Weisung des EDA fest.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Interessierte Kreise: SGB, UNIA

SGB, UNIA fordern den Verzicht auf ein vorgängiges Inkasso (Abs. 1), andernfalls würden schutzbedürftige und finanziell schwache Personen aus Drittstaaten vor erheblichen Problemen gestellt.

Art. 8: Kantonale Höchstgebühren

¹ Die kantonalen Höchstgebühren betragen:

	Fr.
a. für die Ermächtigung zur Visumerteilung oder für die Zusicherung einer Bewilligung	95
b. für die Erteilung einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung oder deren Erneuerung	95
c. für die Bewilligung des Stellenantritts, des Kantons-, Stellen- und Berufswechsels (interne Verfügungen)	95
d. für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung	95
e. für die Verlängerung der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung	65
f. für die Verlängerung der Kontrollfrist des Ausländerausweises über die Niederlassungsbewilligung	65
g. für die Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandsaufenthalt bestehen bleibt	65
h. für die Verlängerung des Ausländerausweises für vorläufig aufgenommene Personen	65
i. für den Ersatz eines Ausländerausweises	65
j. für die Adressänderung innerhalb der Wohnsitzgemeinde und bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern	25
k. für alle übrigen Änderungen eines Ausländerausweises	65
l. für das Einholen eines Strafregisterauszugs	25
m. für die Meldebestätigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und selbständig erwerbstätige Personen	25

² Bei Ausländerinnen und Ausländern, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, beträgt die Gebühr nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c höchstens 65 Franken.

³ Für ledige Personen unter 18 Jahren, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, beträgt die Gebühr nach Absatz 1 Buchstaben j und l jeweils 12.50 Franken, in den übrigen Fällen höchstens 30 Franken.

⁴ Legen Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, eine Zusicherung der Bewilligung (Abs. 1 Bst. a) vor, so stellt ihnen die zuständige kantonale Behörde die Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kostenlos aus.

⁵ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die mehr als zwölf Personen gemeinsam veranlassen, wird eine einheitliche Gruppengebühr erhoben. Sie beträgt höchstens die Summe von zwölf Einzelgebühren.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, JU, OW, SG; SH, TG, TI, UR, , VS

Interessierte Kreise: VKM, SGB, UNIA

SGB, UNIA: Die Gebührenverordnung müsse geändert werden, da sie zu einer Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern führe, die sich nicht auf die Freizügigkeitsabkommen berufen könnten. Ihr Gebührenansatz sei teilweise wesentlich höher.

AR, SG befürworten eine wesentliche Erhöhung der Gebührenansätze, weil sie in keiner Art und Weise kostendeckend seien.

BE, JU, VS, FR, AG, GL, OW, AI, TI, GR, BL, TG, SH, UR, VKM Die Höchstgebühr soll in Abs. 1 Bst. e in Analogie zu Bst. b ebenfalls 95 Franken betragen.

BE, JU, VS, FR, AG, GL, OW, AI, BL, TG, UR, VKM möchten die Gebühr in Abs. 2 ebenfalls auf 95 Franken erhöhen.

Art. 10: Bundesgebühren

¹ Die Gebühren des Bundesamtes für Migration (BFM) betragen für Verfügungen betreffend:

	Fr.
a. vorübergehende Aufhebung eines Einreiseverbotes	100
b. vorzeitige Aufhebung eines Einreiseverbotes	100

² Die Gebühr für Datenbearbeitungen im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ist in den Gebührensätzen nach Artikel 8 enthalten und wird vom BFM direkt bei den Kantonen erhoben. Sie beträgt jährlich höchstens 10 Franken pro Ausländerin oder Ausländer. Für die Berechnung der Gebühr durch das BFM sind massgebend:

- der Durchschnitt der Bestände der ausländischen Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres und am 31. August des laufenden Jahres; und
- die jährlichen Kosten des BFM für den Aufbau, den Betrieb und die Amortisation von ZEMIS und für den Vollzug des AuG, sofern dafür keine besondere Gebühr nach dieser Verordnung vorgesehen ist.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AG

AG erachtet die Gebühr von 10 Franken in Abs. 2 als zu hoch und beantragt, den Maximalbetrag auf 7 Franken festzulegen.

Art. 12: Gebühren

¹ Die Gebühr beträgt:

	Fr.
a. für ein von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung bearbeitetes Visumgesuch	95
wenn das Visum mit einer Gültigkeit von mehr als sechs Monaten ausgestellt wird, je nach Gültigkeitsdauer	bis 270
b. für ein von den schweizerischen Grenzposten erteiltes Visum, je nach Aufwand	bis 150
c. für ein vom BFM oder von der kantonalen Ausländerbehörde ausgestelltes Visum	75
d. für die Abänderung eines gültigen Visums, je nach Aufwand	bis 75

² Das BFM kann in Einzelfällen die Visumgebühr herabsetzen oder erlassen, wenn gesamtschweizerische Interessen oder Gründe des Gegenrechts dies rechtfertigen.

³ Bei einem Kollektivvisum wird die Gebühr herabgesetzt:

- um die Hälfte, wenn die Begünstigten mit einem Kollektivpass oder mit einem Familienpass gemeinsam reisen. Die Gebühr beträgt höchstens 570 Franken;
- um ein Viertel, wenn die Begünstigten mit individuellen Reisedokumenten reisen und das Visum auf einem separaten Blatt ausgestellt wird.

⁴ Erteilt eine kantonale Behörde ein Visum, so überweist sie die Hälfte der Gebühr dem BFM.

⁵ Für ablehnende, förmliche Visumentscheide kann das BFM eine Gebühr erheben. Deren Höhe bemisst sich nach dem effektiven Aufwand; die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 dürfen in der Regel nicht überschritten werden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: UR

Interessierte Kreise: SGB, UNIA, STV, Pilatus, RDK, hotelleriesuisse, PGTV

SGB, UNIA: Die Gebühren seien zu hoch. Eine angemessene Angleichung an die Visumgebühren, die mit der Inkraftsetzung der Schengen-Assoziierungsabkommen gelten werden, sei erforderlich (max. 95 Franken für ein Visum).

STV, Pilatus, RDK, hotelleriesuisse, PGTV erachten die Erhöhung der Gebühr in Abs. 1 Bst. a bereits am 1. Januar 2008 als unverhältnismässig und als Wettbewerbsnachteil für den schweizerischen Tourismus. Diese Anpassung soll erst mit der tatsächlichen Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens und der damit verbundenen gegenseitigen Anerkennung der Visa vorgenommen werden. Es wird eine möglichst rasche Umsetzung dieses Abkommens befürwortet.

UR: Die Gebühr nach Abs. 1 Bst. c soll ebenfalls 95 Franken betragen, weil hier der Aufwand mit dem Tatbestand von Bst. a vergleichbar sei.

Art. 13: Gebührenfreie Visumerteilung

¹ Folgenden Ausländerinnen und Ausländern wird das Visum gebührenfrei erteilt:

- a.
- d. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, der Eidgenössischen Stipendienkommission und des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
- e. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer Organe der UNO, die sich in die Schweiz begeben, um von diesen Organisationen Instruktionen entgegenzunehmen oder den Schlussbericht vorzulegen;
- f. Stipendiatinnen und Stipendiaten der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit oder privater Organisationen, wie der Ford- oder der Rockefeller-Stiftung, sowie von Swissaid, Swisscontact und Helvetas, wenn sie zur Ausbildung in die Schweiz einreisen;
- g.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: NE, VD

NE, VD: bedauern, dass Stipendiatinnen und Stipendiaten der kantonalen Universitäten nicht der gebührenfreien Visumerteilung unterliegen.

4. Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Art. 1: Gegenstand

Diese Verordnung:

- a. legt die Grundsätze und die Ziele der Integration der Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Beitrag zur Integration fest;
- b. regelt die Aufgaben des Bundesamtes für Migration (BFM) im Bereich der Integration und die Aufgaben und die Organisation der Eidgenössischen Migrationskommission²⁵ (Kommission);
- c. regelt die Zusammenarbeit der Bundesstellen bei der Integrationsförderung und zwischen dem BFM und den kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen;
- d. regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Ausrichtung finanzieller Beiträge des Bundes zur Förderung der Integration.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, BS; ZG, LU, SG, OW, NW, UR, ZH

Parteien: SP

Interessierte Kreise: EKA, SGemeindeV, sek

²⁵ der definitive Name der neuen Kommission steht noch nicht fest

KdK, ZG, ZH: Es brauche eine konkretere Umschreibung, für wen die VIntA anwendbar sei.
SP, EKA, sek: Bst. a sei zu ergänzen mit: "... sowie der Aufnahmegesellschaft und deren Beitrag zum Integrationsprozess".

BS: Bst. b sei zu ergänzen: regelt die Aufgaben.... (BFM), der Kantone und der Gemeinden...
SGemeindeV: Bst. c sei zu ergänzen mit: "den kommunalen Ansprechstellen".

Art. 2: Grundsätze und Ziele

¹ Ziel der Integration ist die chancengleiche Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländern an der schweizerischen Gesellschaft.

² Die Integration ist eine Querschnittaufgabe, welche die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden zusammen mit den nichtstaatlichen Organisationen, einschliesslich den Sozialpartnern und den Ausländerorganisationen, wahrzunehmen haben.

³ Sie hat in erster Linie über die Regelstrukturen zu erfolgen, namentlich über die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt sowie die Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens. Sondermassnahmen für Ausländerinnen und Ausländer sind nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung anzubieten.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, AG, VS, GL, AI, NE, BS, ZG, GR, SZ, TG, UR, SH, BL, SO, JU, FR, VD, OW, NW, SG, LU, BE, ZH

Parteien: GPS, SVP, SP, CSP CH

Interessierte Kreise: SGB, EKA, KID, Caritas, Caritas Bern, Humanrights

KdK, NE, ZG, SZ, UR, EKA, KID: Abs. 1 sei zu ergänzen mit "chancengleiche und diskriminierungsfreie Teilhabe". Die Arbeiten der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) hätten gezeigt, dass in Bezug auf die Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern Handlungsbedarf bestehe.

NE, EKA, KID, SSV: Der Begriff "Sondermassnahmen" in Abs. 3 sei zu ersetzen durch "Spezifische Integrationsförderungsmassnahmen".

Caritas: Abs. 3: Die Personen mit besonderen Integrationsbedürfnissen seien namentlich aufzuführen, da es für diese sehr unterschiedliche und aussergewöhnliche Klientel flankierende Massnahmen brauche in den Regelstrukturen (Unterstützung durch Personen mit dem notwendigen Wissen).

SP: Abs. 3: Die Möglichkeit zur Integration sei nicht auf Bildung und Arbeit zu beschränken. Integration erfolge auch durch die Bekämpfung der Diskriminierung. Sondermassnahmen seien insbesondere auf Personen ohne Erwerbstätigkeit und in Ausbildung auszurichten.

BS: Als Regelstrukturen seien auch die Tagesstrukturen für Kinder im Vorschulalter zu erwähnen.

KdK, NE, BE, ZG, SZ, UR, GPS, SGB, Caritas Bern, Humanrights: Die notwendige Bereitschaft der Aufnahmegesellschaft zur Förderung der Integrationsbereitschaft und -fähigkeit sei ebenfalls zu erwähnen.

AG, TG, GR, AI, ZG, SVP: wünschen eine Ergänzung, wonach die Integration in erster Linie Sache der Ausländerinnen und Ausländer sei.

KdK, AG, NE, BS, ZG, SZ, UR, JU, CSP CH, KID, Caritas: Die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen, Kindern und Jugendlichen (Art. 53 Abs. 4 AuG) sei hier ebenfalls aufzunehmen.

FR, CSP CH, KID, VD: hinsichtlich der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen (insbesondere bei nichtstaatliche Organisationen) seien Inhalte und Verantwortlichkeiten zu klären.

ZH und BL äussern sich kritisch dazu, dass die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen vorgeschrieben werden soll.

Art. 3: Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden

¹ Bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, namentlich bei der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 62 der Verordnung vom²⁶ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, wird eine erfolgreiche Integration der Ausländerinnen und der Ausländer berücksichtigt. Bei Familien ist der Integrationsgrad sämtlicher Familienangehöriger zu beachten.

² Für die vorzeitige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung sind mindestens die nachgewiesenen Kenntnisse einer Landessprache des Referenzniveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates²⁷ massgebend.

Art. 3 Abs. 1 VIntA:

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, TG, BL, BE, GR, SG, OW, UR, SZ, ZG, NW, LU, BS, BE

Parteien: SVP, SP, GPS, CSP CH, CVP, FDP

Interessierte Kreise: SGB, DJS, KID, Caritas, SFH, AI, HEKS, Unia, SAJV, Stadt Zürich, SFM, EKA, SSV, SGemeindeV, sek, Caritas Bern, Humanrights

KdK, TG, BL, GR, SG, OW, UR, SZ, ZG, NW, LU, SVP: diese Bestimmung sei eine Wiederholung von Art. 54 AuG und sei daher zu streichen; allenfalls sei eine Regelung in der VZAE vorzunehmen.

KdK, TG, SP, GPS, CSP CH, FDP, SGB, DJS, KID, Caritas, SFH, AI, HEKS, Unia, SAJV, SFM, sek, Caritas Bern, Humanrights: Der letzte Satz sei zwingend zu streichen, weil der Integrationsprozess in unterschiedlichem Tempo vor sich gehe und nicht die ganze Familie für die mangelnde Integration eines Mitgliedes bestraft werden solle.

EKA, SSV, Stadt Zürich, SGemeindeV: Es sei eine Abwägung im Interesse der Integration der Gesamtfamilie vorzunehmen, wenn nicht alle Familienmitglieder die Anforderungen erfüllten. Die CVP stimmt einem gemeinsamen Antrag der Familie zu, möchte aber ergänzen, dass eine "Sippenhaft" ausgeschlossen sei.

BS: In Abs. 1, 1. Satz seien die Weg- und Ausweisungen sowie die Einreiseverbote als weitere Beispiele zu erwähnen. Das Wort "erfolgreiche" sei zudem zu streichen, da auch eine ungenügende Integration bei den Entscheiden berücksichtigt wird.

Art. 3 Abs. 2 VIntA:

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, UR, GR, JU, TG, SH, ZG, OW, NW, SZ, GL, SG, VD, NE, ZH, BS, AG, LU, AR

Parteien: SVP, SP, CSP CH, GPS

Interessierte Kreise: SGB, VSAA, KID, SSV, VKM, Unia, SGemeindeV, sek

KdK, VKM, ZH, AG, SVP: Das Referenzniveau A2 für die Sprachkenntnisse sei nach 5 Jahren Aufenthalt eine Selbstverständlichkeit, weshalb das höhere Niveau B1 zu fordern sei.

SGB, Unia, SSV: Das Referenzniveau A2 sei eine zu hohe Anforderung, der Wille zum Erlernen der Sprache sei ausreichend. SSV, SGemeindeV: mündliche Sprachkenntnisse seien ausreichend, um Personen mit Lernschwierigkeiten nicht auszuschliessen.

KdK, OW, NW, SZ, GR, GL, TG, UR, LU, ZG, ZH, AG, SG, AR, SVP VSAA, VKM: Es seien Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache zu verlangen, weil nur das den Kontakt zu den Behörden und der Bevölkerung am Wohnort ermögliche.

SP, GPS, CSP CH, KID, JU, NE, sek: Die Sprachkenntnisse als einziges Kriterium zu erwähnen sei zu eng und diskriminierend, dies stehe zudem im Widerspruch zu Art. 4 VIntA.

SP: Ein Kursbesuch sei ausreichend, ein bestimmtes Sprachniveau dürfe nicht verlangt werden.

BS: Das Wort "erfolgreich" sei zu streichen, da auch eine misslungene Integration bei einem Entscheid zu berücksichtigen sei.

²⁶ SR

²⁷ Abrufbar unter: www.coe.int/T/DG4/Portfolio/?L=E&M=/main_pages/levels.html

ZH, AG: Nur den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben zu bekunden (Art. 62 VZAE) reiche nicht aus, die Ausländerinnen und Ausländer müssten belegen, dass sie arbeiten und die Sprache lernen.

Art. 4: Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration

Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration zeigt sich namentlich:

- a. in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der demokratischen Prinzipien;
- b. im Erlernen einer Landessprache;
- c. in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz;
- d. im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, AI, AG, BS, BL, NE, VS, VD, TG, SH, UR, BE, SG, ZH, JU, FR, LU, ZH, OW, NW, ZG, SZ, GR

Parteien: GPS, SVP, CSP

Interessierte Kreise: KID, Caritas, VSAA, SFM, Stadt Zürich, SSV, sek, Caritas Bern

KdK, OW, BE, BL, NW, SZ, GL, TG, UR, LU, ZG, SVP, Caritas: An Stelle des Begriffes "demokratische Prinzipien" sei in Bst. a - wie in Art. 4 AuG - "Werte der Bundesverfassung" zu verwenden.

KID, SSV, Stadt Zürich, Caritas Bern: Bst. a sei zu ersetzen durch die Formulierung "Einhaltung der Rechtsordnung", weil nur der Staat und nicht Privatpersonen zur Einhaltung demokratischer Prinzipien verpflichtet werden könnten.

GPS: Art. 4 sei zu streichen, da er keine Orientierungshilfe biete.

KdK, OW, NW, SZ, GL, TG, UR, LU, ZG, ZH, AG, Stadt Zürich: Bst. b: an Stelle von Kenntnissen einer Landessprache seien Kenntnisse der am *Wohnort* gesprochenen Landessprache zu verlangen. Die Integration erfolge auf lokaler Ebene.

VSAA, KID, SFM, JU, FR, AG, VS, VD, SVP, CSP: Bst. c sei zu konkretisieren (CSP: oder zu streichen), der Begriff sei zu offen und damit zu stark auslegungsbedürftig. GR, SVP: die Eingliederung in die gesellschaftlichen Verhältnisse sei ebenfalls zu erwähnen. BS: in Bst. d sei eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Bund, die Kantone und Gemeinden verpflichtet werden, den ausländischen Frauen die Teilnahme am Wirtschaftsleben zu ermöglichen. Der Begriff "Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben" sei durch "Bemühungen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben" zu ersetzen.

Caritas, Caritas Bern, SH, sek: Es sei zu ergänzen: zur Teilnahme am Wirtschaftsleben "oder am kulturellen und sozialen Leben", allenfalls auch ... "*gesellschaftliches Engagement zeigen*".

KdK, ZH: Art. 4 sei mit einem neuen Abs. 2 zu ergänzen: "Familienangehörige sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Integration zu unterstützen und Integrationsanstrengungen nicht zu verhindern oder zu verbieten".

Art. 5: Integrationsvereinbarung

¹ Bei der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung können die zuständigen Behörden mit Ausländerinnen und Ausländern Integrationsvereinbarungen abschliessen.

² Die Integrationsvereinbarung hält nach Prüfung des Einzelfalles die Ziele, die vereinbarten Massnahmen sowie die Folgen im Falle einer Nichterfüllung fest.

³ Ziel der Integrationsvereinbarung ist insbesondere die Förderung des Erwerbs einer Landessprache sowie von Kenntnissen über:

- a. die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz;
- b. das schweizerische Rechtssystem;
- c. die grundlegenden Normen und Regeln, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, BS, NE, JU, FR, ZH, VD, NW, OW, ZG, SG, AR, GR, SZ, AG

Parteien: SP, GPS, CSP CH

Interessierte Kreise: SGB, Caritas, SRK, SFH, HEKS, Unia, Stadt Zürich, EKA, KID, SGemeindeV, sek, Caritas Bern, Humanrights

GPS, CSP CH, SGB, SRK, HEKS, Unia, sek, Caritas Bern, Humanrights: Art. 5 sei zu streichen, da er zu Diskriminierungen führe. Einerseits ist er nur bei Drittstaatsangehörigen anwendbar, andererseits sind die Kantone frei, ob sie ihn anwenden oder nicht ("Kann-Bestimmung").

KdK, ZH, AR, SG, OW, NW, GL, SGemeindeV: Abs. 3 Bst. a sei zu ergänzen mit "insbesondere der Gleichstellung von Frau und Mann und des Diskriminierungsverbots". Unkenntnis oder Nichtbeachtung dieser grundlegenden Werte würden rasch zu Problemen führen.

KdK, NE, JU, FR, ZH, SZ, UR, AG, KID, VSAA, SSV: Abs. 3 Bst. c Der Begriff "grundlegende Normen" sei zu konkretisieren (u.a. : was gilt als Verstoss?); KdK: Bst. c sei allenfalls zu streichen.

GR: Über die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Lebensbedingungen seien nicht nur Kenntnisse zu verlangen, sondern auch eine aktive Auseinandersetzung.

KID, VD, BS, ZH, SGemeindeV: Dem Engagement des Staates sei mehr Gewicht zu geben. Es sei insbesondere eine Verpflichtung von Bund und Kantonen aufzunehmen, die entsprechenden Integrationsangebote bereit zu stellen.

BS: Vor der Ermächtigung zur Einreise könnten individuell zugeschnittene Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden. Die Ziele und Fristen der Vereinbarungen werden nach eingehender Abklärung und Beratung festgelegt. Es sei der Erwerb einer Amtssprache im Kanton zu verlangen. Die Nicht-Einhaltung einer Integrationsvereinbarung soll mit einer Busse bis zu Fr. 5000.- bestraft werden.

SP, EKA, Caritas, SFH, sek, Humanrights: Es sei zumindest sehr kritisch, eine Ausländerin oder einen Ausländer gestützt auf diesen Artikel auszuweisen. Es handle sich zudem aus juristischer Sicht nicht um eine Vereinbarung, sondern um eine Verfügung mit rechtlichem Gehör.

SP: Abs. 2: Statt die Folgen einer Nichterfüllung seien die Folgen einer Erfüllung der Integrationsvereinbarung aufzuführen.

Art. 6: Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen

¹ Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, können zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen wie Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden.

² Kommen sie dieser Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach, können die Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht oder nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d AsylG gekürzt werden.

³ Die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogramm wird bei der Prüfung um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 84 Absatz 5 AuG mitberücksichtigt.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, VS, GL, NE, SH, GR, VD, UR, NW, OW, ZG, SG, SZ, LU

Parteien: SP, CSP CH

Interessierte Kreise: SGB, Caritas, SRK, SFH, HEKS, Unia, KID, SSV, Stadt Zürich, SGemeindeV, sek, Caritas Bern, Humanrights

CSP CH, SGB, Caritas, SRK, SFH, HEKS, Unia, sek, Caritas Bern, Humanrights: Dieser Artikel sei zu streichen, da er der besonderen Lage der Flüchtlinge nicht gerecht werde und zudem eine Kürzung der Sozialhilfe - falls notwendig - auch schon gestützt auf kantonales Recht möglich sei.

SP: Die Sozialhilfe soll bei schlechter Integration nicht gekürzt werden.

KdK, SZ, ZG, LU, OW, NW, VS, GL, NE, SH, GR, VD, UR, KID, SSV, Stadt Zürich: Abs. 3: Der Begriff "erfolgreiche Teilnahme" sei zu ersetzen durch "Nachweis einer regelmässigen Teilnahme", weil dies besser gemessen werden könne.

Art. 7: Tätigkeiten mit öffentlichem Charakter

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die eine Tätigkeit mit öffentlichem Charakter ausüben, wie religiöse Betreuungspersonen oder Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur, kann eine Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie:

- a. Kenntnisse einer Landessprache auf dem Sprachniveau B1 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates²⁸ aufweisen;
- b. über die nötigen Fähigkeiten verfügen, um ihre spezifische Tätigkeit auszuüben und dabei den von ihnen betreuten Ausländerinnen und Ausländern Kenntnisse nach Artikel 5 Absatz 3 vermitteln.

² Ausnahmsweise kann die Bewilligung erteilt werden, wenn sich die betroffenen Personen in einer Integrationsvereinbarung nach Artikel 5 verpflichten, das Sprachniveau B1 bis zur Verlängerung der Bewilligung zu erreichen.

³ Sie sind zudem verpflichtet, bei Bedarf zwischen der ausländischen und der schweizerischen Bevölkerung sowie den schweizerischen Behörden zu vermitteln.

⁴ Die Bewilligung wird verweigert oder nicht verlängert, wenn ein Widerrufsgrund nach Artikel 62 AuG in Verbindung mit Artikel 79 der Verordnung vom ...²⁹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vorliegt.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, FR, VS, NE, GL, ZG, SG, TG, SZ, UR, NW, OW, LU,

Parteien: GPS, CSP CH

Interessierte Kreise: KID, Stadt Zürich, Caritas Bern, SODK

KdK, NE, ZG, NW, OW, LU, SZ, UR, KID: Im Einleitungssatz seien die "Tätigkeiten mit öffentlichem Charakter" zu präzisieren. In Abs. 1 Bst. b sei die Formulierung "und dabei den von ihnen betreuten Ausländerinnen und Ausländern Kenntnisse nach Artikel 5 Absatz 3 vermitteln" ersatzlos zu streichen.

Art. 7 Abs. 2 VIntA:

NE, KID, SSV und Stadt Zürich schlagen vor, Abs. 2 nicht als Ausnahme, sondern als Alternative zu formulieren, weil die Anforderungen sonst zu hoch gesteckt wären. Gemäss KID sollten mündliche Kenntnisse einer Landessprache ausreichen.

Art. 7 Abs. 3 VIntA:

Mit wenigen Ausnahmen (AG, AI, BS, GR, VD, SH, BL, SO, CVP, SP, SVP, EKA, HEKS) möchten alle Vernehmlasser die in Abs. 3 enthaltene Vermittlungspflicht streichen, weil die gesetzliche Grundlage dazu fehle. Die EKA schlägt in Abs. 3 eine Ergänzung vor: "... Behörden *im Rahmen ihrer Tätigkeit* zu vermitteln."

Die GPS schlägt für Abs. 3 folgende Formulierung vor: "Bei Bedarf können sie ersucht werden, eine Vermittlerrolle zwischen der ausländischen Bevölkerung und den schweizerischen Behörden zu spielen".

Art. 8: Koordination und Informationsaustausch

¹ Das BFM koordiniert die Massnahmen des Bundes im Bereich der Integration. Die zuständigen Bundesbehörden ziehen das BFM bei der Planung von integrationsrelevanten Massnahmen bei.

² Das BFM schliesst beim Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen die Gemeinden in geeigneter Weise ein.

²⁸ Abrufbar unter: www.coe.int/T/DG4/Portfolio/?L=E&M=/main_pages/levels.html

²⁹ SR

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, AG, AI, NW, OW, LU, SZ, UR, ZG, BS, BL, GR, VD, SH, SO, ZH

Interessierte Kreise: SGB, sek

KdK, NW, OW, LU, SZ, UR, ZH: An Stelle der Koordination des BFM sei in Abs. 1 eine verpflichtende Zusammenarbeit mit den Kantonen vorzusehen. Abs. 2 sei zu ergänzen mit "das BFM und die Kantone schliessen...."

SGB: Migrantinnen und Migranten sollen auf allen Ebenen vertreten sein, weshalb in diesem Artikel auch die Zusammenarbeit des Bundes mit Sozialpartnern und Gewerkschaften vorzusehen sei.

BS wünscht einen zusätzlichen Absatz 3, in dem festgehalten wird, dass das BFM ein Rahmenkonzept für Sprach- und Integrationskurse zur Verfügung stellt oder ein solches Konzept von Kantonen und Gemeinden nach klaren Richtlinien erstellen lässt.

VD: Das BFM soll direkten Kontakt zu den Gemeinden pflegen.

sek: regt an, eine Verpflichtung der Kantone aufzunehmen, allen Ausländerinnen und Ausländern Integrationsmassnahmen anzubieten. Der Bund soll für die Finanzierung und Koordination besorgt sein. Weiter soll eine pro-aktive Sensibilisierungspolitik betrieben werden.

Art. 9: Kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen und innerkantonale Koordination

1 Das BFM und die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie führen einen regelmässigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch durch.

2 Die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen informieren das BFM über:

- a. die Verwendung der vom BFM ausgerichteten finanziellen Beiträge sowie über die ergriffenen Massnahmen und deren Wirksamkeit;
- b. die Koordination der kantonalen Integrationsmassnahmen;
- c. die Zusammenarbeit der im Kanton mit Integrationsbelangen befassten Behörden und Organisationen (z.B. Migrationsbehörden, Organisationen der Arbeitswelt, Integrationsstelle, Berufsbildungsinstitutionen, Sozialdienste);
- d. die Beteiligung des Kantons an interkantonalen Konkordaten und Konferenzen, welche die Integration der Ausländerinnen und Ausländer betreffen;
- e. die kantonale Praxis hinsichtlich der Berücksichtigung der Integration bei ausländerrechtlichen Entscheiden.

3 Die zuständigen kantonalen Stellen verständigen sich über die Integrationsmassnahmen und stellen die innerkantonale Koordination sicher.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, AG, OW, NW, LU, SZ, UR, AR, ZG, VD, JU, NE

Parteien: GPS, CSP CH

Interessierte Kreise: KID, Caritas, Stadt Zürich, Caritas Bern, SGemeindeV

ZG: Abs. 1: Hier sollten die Kantone und nicht die kantonalen Ansprechstellen angesprochen werden, da es den Kantonen überlassen sein sollte, welche Stelle sie mit dieser Aufgabe betrauen.

GPS: Neuer Abs. 2: Alle Kantone richten eine Integrationsfachstelle ein, welche für die Koordination der Integrationsförderung, Beratung der Behörden und das Monitoring zuständig ist.

KdK, SZ, ZH, UR, LU, NW, OW, UR: Abs. 2 Bst. c - e und Abs. 3 seien zu streichen, da der Bund in keinem anderen Bereich eine derart umfassende Berichterstattung fordere.

CSP CH: Integrationsaufgaben und fremdenpolizeiliche Aufgaben sollen unbedingt getrennt werden.

BE: Diese Regelung sei ein unzulässiger Eingriff in die kantonalen Kompetenzen.

AG, OW, ZG, VD, JU, NE, AR, KID, Caritas, Caritas Bern, Stadt Zürich: Hier bestehen einseitige und übertriebene Pflichten der Kantone, wohingegen die Informationspflicht des Bundes gegenüber den Kantonen fälschlicherweise nicht näher präzisiert sei.

SGemeindeV: Es seien im ganzen Artikel die kommunalen Ansprechstellen zu ergänzen.

Art. 10: Information

¹ Bund, Kantone und Gemeinden informieren Ausländerinnen und Ausländer über die Rechtsordnung und die Folgen bei Nichtbeachtung, über die grundlegenden Normen und Regeln, die im Interesse einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu beachten sind, sowie über die Bedeutung von Sprachkenntnissen, Ausbildung und Arbeit.

² Sie informieren die Öffentlichkeit über die Migrationspolitik, die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer und die Ziele der Integration.

³ Die zuständigen Behörden weisen Ausländerinnen und Ausländer auf bestehende integrationsfördernde Angebote einschliesslich der Berufs- und Laufbahnberatung hin.

⁴ Ausländerinnen und Ausländer, die im Rahmen einer Integrationsvereinbarung zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses verpflichtet sind, werden durch die zuständigen Behörden auf geeignete Kursangebote aufmerksam gemacht.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, SG, OW, GL, AI, AR, ZG, GR, SZ, TG, UR, SH, JU, FR, BS, NW, LU, AG

Parteien: GPS, CVP, SP

Interessierte Kreise: KID, VKM, SSV, Stadt Zürich, EKA, Caritas, SFH, SGemeindeV, Caritas Bern

BS: Abs. 1 sei zu ergänzen: "ab dem ersten Tag und regelmässig", da eine frühzeitige und regelmässige Information die beste Wirkung zeige.

Caritas, Caritas Bern, SFH, EKA, CVP: Abs. 2 sei wegen der Gegenseitigkeit des Integrationsprozesses zu ergänzen mit dem Hinweis auf die notwendige Offenheit der Aufnahmegesellschaft.

SP: Ergänzungsvorschlag: Bund, Kantone und Gemeinden initiieren zusammen mit privaten Organisationen und Institutionen Kampagnen und Projekte zur Annäherung der ausländischen Bevölkerung und der Aufnahmegesellschaft.

Stadt Zürich, SSV, SGemeindeV: Der Informationsgehalt in diesem Artikel sei zu umfassend.

KdK, SG, AG, OW, NW, LU, GL, ZG, SZ, UR, SH, KID, SGemeindeV: Die Inhalte des Informationsauftrages des Bundes seien näher zu definieren und die finanziellen Zuständigkeiten seien zu klären.

GR, FR, KID, SGemeindeV: Der Bund solle die Informationen aufbereiten und den Kantonen zur Verfügung stellen.

GPS: Bund, Kantone und Gemeinden müssen Massnahmen vorsehen, welche die chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ermöglichen.

AI, AR, TG, JU, GR, VKM: Die Zuweisung dieser Aufgaben an kantonale und kommunale Behörden sei nicht statthaft.

Art. 11: Finanzielle Beiträge

Gestützt auf das AuG und das AsylG werden vom BFM folgende finanzielle Beiträge ausgerichtet:

- a. finanzielle Beiträge nach Artikel 55 AuG im Rahmen der bewilligten Kredite;
- b. Integrationsbeiträge für vorläufig aufgenommene Personen nach Artikel 87 AuG und für Flüchtlinge nach Artikel 88 und 91 AsylG;
- c. weitere Integrationsbeiträge nach Artikel 91 Absatz 4 AsylG zur sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen, Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommenen Personen im Rahmen von Projekten und Modellvorhaben von nationaler Bedeutung.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: FR, GR

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: SFH, Caritas Bern

SVP: Bst. b: Es seien keine Gelder für die Integration von vorläufig Aufgenommen auszurichten.

FR, SFH, Caritas Bern: Bst. c: Der Begriff "von nationaler Bedeutung" sei zu streichen, da es sich dabei um ein nicht klar definierbares Kriterium handle.

GR: Für die beiden unterschiedlichen Beitragskategorien (gemäss AuG und AsylG) sollten separate Kapitel geschaffen werden.

Art. 13 : Ausrichtung der finanziellen Beiträge

¹ Finanzielle Beiträge nach Artikel 55 AuG können im Rahmen der bewilligten Kredite ausgerichtet werden, um Projekte, Programme und Modellvorhaben (Art. 14 Abs. 1 Bst. d) zu fördern. Sie werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen.

² Programme umfassen verschiedene Projekte der zuständigen kantonalen Stellen, die unter Berücksichtigung der Förderungsbereiche nach Artikel 14 zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer beitragen.

³ Die finanziellen Beiträge für Programme werden in der Regel mit den Kantonen in Leistungsverträgen festgelegt. Diese beinhalten namentlich Ausrichtung und Zielsetzung des Programms sowie Indikatoren für die Messung der Zielerreichung.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, SG, AG, OW, NW, LU, VS, GL, AI, NE, BS, ZH, GR, JU

Parteien: CSP CH

Interessierte Kreise: KID, Caritas, SGemeindeV, Caritas Bern

KdK, SG, AG, OW, NW, LU, SZ, GL, NE, BS, KID, Caritas: Der Begriff "Leistungsverträge" in Abs. 3 sei verwirrend und durch "Programmvereinbarungen" zu ersetzen.

ZH: Abs. 1 sei nicht als "Kann"- Bestimmung zu formulieren. Die Kantone seien zu verpflichten, das Angebot an subventionierten Sprachkursen dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Der Bund solle einen angemessenen Beitrag dazu leisten.

KdK: Es sei Sache der Kantone, bei Bedarf Dritte zu bestimmen und einzubinden. Für die Umsetzung dieses Artikels sei eine Übergangsfrist vorzusehen; Die Beträge nach Art. 55 AuG seien zwingend auszurichten (keine Kann-Bestimmung).

KdK, AG, NW, LU, OW, SZ, JU, SG, GL: Der administrative Aufwand sei auf das Notwendigste zu beschränken.

Caritas Bern schlägt vor, Abs. 3 offener zu formulieren, sodass auch von den Kantonen beauftragte Dritte Leistungsverträge abschliessen können.

KdK, NE, JU, CSP CH, KID: Der Integrationskredit sei zu erhöhen, weil durch das Management der Programme ein grosser Mehraufwand bei den Kantonen entsteht.

AG, NE, OW, KID: Die Finanzierung von Einzelprojekten sollte nicht mehr vorgesehen sein, weil die Mittel über Programmvereinbarungen wesentlich effizienter eingesetzt werden könnten (Flexibilität).

GR: Es sei zu klären, welche Einzelprojekte beim BFM einzureichen sind und welche nicht. In Abs. 2 "zuständigen kantonalen Stellen" streichen, da dies auch andere Stellen sein könnten.

SGemeindeV: Auch mit kommunalen oder regionalen Stellen sollen Programmvereinbarungen abgeschlossen werden können.

Art. 14: Förderungsbereiche

¹ Finanzielle Beiträge können insbesondere gewährt werden, um:

- a. die Allgemeinbildung der Ausländerinnen und Ausländer und ihre Kenntnisse einer Landessprache zu fördern;
- b. die soziale Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu fördern;
- c. den chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu den regulären Strukturen, insbesondere zu Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt und Gesundheitswesen sicherzustellen;
- d. Modellvorhaben zu unterstützen, die namentlich dazu dienen, Innovationen von nationaler Bedeutung zu fördern und die den Erfahrungsaustausch zwischen den für Integrationsbelange zuständigen Stellen gewährleisten.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) kann weitere Förderungsbereiche festlegen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, AG, OW, NW, LU, SG, ZG, NE, BS, SZ, UR, FR

Parteien: SP

Interessierte Kreise: SSV, Stadt Zürich, Caritas Bern

SSV, Stadt Zürich: Der Erfahrungsaustausch und die Modellvorhaben seien in Abs. 1 Bst. d zu entkoppeln, damit der Erfahrungsaustausch nicht auf die für Integrationsbelange "zuständigen Stellen" eingegrenzt werde.

BS: Abs. 1 Bst. d sei zu ergänzen: "insbesondere Vorhaben mit präventivem Charakter".

Caritas Bern: Abs. 1 Bst. d sei zu ergänzen mit: "Projekte von regionaler oder nationaler Bedeutung."

SP: Abs. 1 sei zu ergänzen mit Bst. e: Förderung des Empfangs und der Betreuung der Ausländer durch die einheimische Bevölkerung.

FR: Abs. 1 sei zu ergänzen mit Bst. e, "Beiträge an die Sensibilisierung der Aufnahmegesellschaft".

KdK, OW, NW, SZ, ZG, LU, UR: In Abs. 2 sollten die Kantone ein Mitspracherecht erhalten.

AG, OW, NE, KID: Die Kantone und die Gemeinden seien in Abs. 2 einzubeziehen.

Art. 15: Schwerpunktprogramm

¹ Das Departement erlässt auf Antrag des BFM ein Schwerpunktprogramm. Dieses wird vom BFM unter Mitwirkung der Kommission erstellt.

² Übersteigt die Zahl der eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, werden die Gesuche aufgrund des Schwerpunktprogramms beurteilt.

³ Das Schwerpunktprogramm legt fest, welche Gesuche bei der Kommission eingereicht und geprüft werden; dies betrifft namentlich Projekte von nationaler Bedeutung, welche in der Regel von nicht-staatlichen Organisationen beantragt und durchgeführt werden.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, SG, OW, NW, SZ, LU, UR, NE, AR, GL, AI, FR, JU, TG, ZG, AG

Parteien: CSP

Interessierte Kreise: KID, Caritas Bern

KdK, GL, AI, ZG, TG, UR, JU, FR: Es sei ein kantonales Mitwirkungsrecht bei der Ausarbeitung des Schwerpunktprogramms vorzusehen, dies trage zur Kohärenz der gemeinsamen Integrationsförderung bei. SG, OW, NE, AR und KID wünschen zusätzlich ein kommunales Mitwirkungsrecht.

KdK, OW, NW, SZ, LU, UR: Es sei zu klären, ob sich das Schwerpunktprogramm auch auf die Programmvereinbarungen bezieht.

KdK, OW, NW, SZ, LU, AG, SG, NE, ZG, TG, UR, JU, KID: Abs. 2 und 3 seien zu streichen (siehe Bemerkungen bei Art. 16 und 17).

CSP: Das Schwerpunkteprogramm soll aus bisherigen und neuen Aktivitäten bestehen. Den Kantonen und Gemeinden sei möglichst viel Freiraum zu gewähren.

Caritas Bern: Abs. 3 sei zu ergänzen mit: "Projekte von regionaler oder nationaler Bedeutung."

Art. 16: Einreichung und Prüfung der Gesuche

¹ Gesuche um finanzielle Beiträge nach Artikel 13 Absatz 1 sind beim BFM einzureichen. Vorbehalten bleibt Artikel 15 Absatz 3.

² Das BFM kann in Absprache mit den kantonalen Behörden zudem die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen nach Artikel 9 ermächtigen, Gesuche für Projekte entgegenzunehmen und mit einer Empfehlung an das BFM weiterzuleiten.

³ Die Stelle, bei der das Gesuch eingereicht wird, prüft, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, SG, VS, GL, AI, NE, ZG, TG, UR, JU, OW, NW, SZ, LU, AG

Interessierte Kreise: EKA, KID, SGemeindeV

KdK, SG, VS, GL, AI, NE, ZG, TG, UR, JU, OW, NW, SZ, LU, AG, KID: Auf Beiträge für Einzelprojekte soll verzichtet werden, daher seien die Art. 16 und 17 zu streichen.

SGemeindeV: Auch hier seien zusätzlich kommunale oder interkantonale Ansprechstellen vorzusehen.

EKA: Die Kommission ist berechtigt, zu eingereichten Gesuchen Stellung zu nehmen (Art. 58 Abs. 4 AuG). Daher sei ein zusätzlicher Absatz einzufügen, wonach das BFM der Kommission die Gesuche zur Stellungnahme unterbreitet und die Kommission über die Verwendung des Integrationsförderungskredits informiert.

Art. 17: Stellungnahme der Kommission

Die Kommission leitet ihre Stellungnahme zu den eingereichten Gesuchen an das BFM zum Entscheid weiter.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, OW, NW, SZ, LU, AG, SG, VS, GL, AI, NE, ZG, TG, UR, JU

Interessierte Kreise: KID, SSV, SFM, EKA

SSV: Es sei zu regeln, zu welchen Gesuchen die Kommission Stellung nehmen kann.

SFM: Es sei eine verbindliche Befragung der Kommission vorzusehen (entspricht Anliegen EKA zu Art. 16).

KdK, OW, NW, SZ, LU, AG, SG, VS, GL, AI, NE, ZG, TG, UR, JU, KID: Auf Beiträge für Einzelprojekte soll verzichtet werden, daher seien die Art. 16 und 17 zu streichen. Das Verfahren sei nicht kompatibel mit dem Instrument der Programmvereinbarung.

Art. 19: Integrationspauschale

¹ Der Bund zahlt den Kantonen quartalsweise pro anerkannten Flüchtling und pro vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale von 6'000 Franken. Diese ist zweckgebunden und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landssprache.

² 80 % der Integrationspauschale werden als Basispauschale, die restlichen 20 % erfolgsorientiert ausgerichtet. Als Indikator für die Messung des Erfolgs gilt namentlich die Erwerbsquote der Erwerbsfähigen unter Berücksichtigung der kantonalen Arbeitsmarktsituation.

³ Das BFM richtet die Pauschale nach Absatz 1 an die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Art. 9) aus.

⁴ Die Pauschale nach Absatz 1 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2007. Das BFM passt diese Pauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr diesem Index an.

Zu Art. 19 Abs. 1:

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Mit einigen Ausnahmen (VS, SH, SO, AI, SP, GPS, CVP, EKA, VKM, JU, die sich nicht zu Abs. 1 geäußert haben) ist der Betrag von 6'000 Franken für die Vernehmlasser viel zu tief angesetzt.

ZG, VD: Verlangen eine bedürfnisgerechte Anpassung;

ZH: Rund 20'000 Franken seien notwendig, um die vom Bund vorgegebenen Ziele zu erreichen.

GR, FR: Es sei während bis zu 5 Jahren jeweils 6'000.-- Franken auszurichten.

VD: Es sei eine transparente Berechnung der Fr. 6'000.-- zu veröffentlichen.

SVP: äussert sich nicht zur Höhe der Integrationspauschale, sie soll jedoch nicht für vorläufig aufgenommene Personen ausgerichtet werden. Diese hielten sich nur vorübergehend in der Schweiz auf, daher seien sie auch nicht zu integrieren (siehe auch Art. 11 VIntA).

Zu Art. 19 Abs. 2:

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, GR, BL, GL, TG, SH, FR, BE, SG, NE, BS, SZ, UR, SO, VD, OW, NW, LU, AR, ZH

Interessierte Kreise: VSAA, KID, Caritas, SSV, Stadt Zürich, SODK, SFH, HEKS, SGemeindeV, sek, Caritas Bern

KdK, GR, BL, GL, TG, OW, NW, SZ, LU, , FR, BE, SG, NE, BS, UR, SH, SO, KID, Caritas, SSV, SGemeindeV, Stadt Zürich: Abs. 2 soll gestrichen werden, da er viel administrativen Aufwand mit sich bringe und 20% zu wenig als Anreiz seien.

BL, ZH: erachten die Bemessung der Integration gestützt auf die Erwerbsquote als zu einseitig. ZH möchte hier auch die sprachliche und soziale Integration berücksichtigen.

SFH, HEKS, FR, ZH: Die Erwerbsquote allein soll nicht ausschlaggebend sein, da der Kanton auf gewichtige andere Faktoren wie Konjunktur, Verhalten der Arbeitgeber, Gesundheitszustand der vorläufig Aufgenommenen keinen Einfluss habe.

SFH, HEKS, FR, ZH, sek: Die soziale Integration sei auch zu berücksichtigen (Beginn einer Ausbildung, soziales Engagement).

VSAA: Der Erfolgsfaktor sei zuerst mit Pilotprojekten zu testen.

Zu Art. 19 Abs. 3:

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BS, BE, BL, FR, GR, GL, TG, BE, SG, NE, SZ, VD, NW, AI, JU, OW, ZH, ZG, VS, LU

Parteien: SVP, SP, GPS, CVP

Interessierte Kreise: SSV, SGemeindeV

BS, BL: Diese Pauschale sei an dieselbe kantonale Zahlstelle auszurichten, die auch die übrigen Pauschalen im Ausländer- und Asylbereich erhält.

SSV, Stadt Zürich, SGemeindeV, GR, GL, TG, BE, SG, NE, SZ, VD, NW, AI, JU, OW, ZH, ZG, VS, LU: Die Pauschale sei an eine von der kantonalen Ansprechstelle bezeichnete Stelle auszurichten.

FR: möchte Abs. 3 streichen, da es Sache des Kantons sei darüber zu entscheiden, an welche Behörde ausbezahlt wird.

Art. 21: Tätigkeitsbereich

¹ Die Kommission befasst sich mit Fragen, die sich aus dem Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern, einschliesslich von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, ergeben.

² Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: NE

Parteien: CSP CH

Interessierte Kreise: EKA, KID, SSV, SFH, Amnesty International, travail suisse, Caritas, sek, Caritas Bern

EKA, KID, Caritas Bern, SSV, CSP CH, NE: Abs. 1 sei zu ergänzen durch: "... und weiteren Kategorien von Personen die dem Migrationsbereich zuzuordnen sind. Die Kommission widmet sich den Zusammenhängen von Migrationsfragen in internationaler Perspektive".

SFH, Amnesty International: Die Schutzbedürftigen seien ebenfalls zu erwähnen.

SFH, Amnesty International, CSP CH: möchten folgende Ergänzung: "Die Kommission berät den Bundesrat in Flüchtlingsfragen".

sek: Die Kommission solle den Projektkredit weiterhin verwalten.

Travail suisse: Die notwendige Koordination mit anderen Kommissionen sowie die Zusammenarbeit mit Ausländerorganisationen und NGO's seien ebenfalls zu erwähnen.

Art. 22: Information

Die Kommission orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten. Sie kann Stellungnahmen, Empfehlungen und Grundlagenarbeiten im Zusammenhang mit der besonderen Situation von Ausländerinnen und Ausländern veröffentlichen.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: GR, TG, JU, ZH, NE

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: EKA, KID, SSV

EKA, KID, SSV, NE: Ergänzung im Text: " Sie kann Stellungnahmen, Empfehlungen und Grundlagen zu allgemeinen Migrationsfragen und...sowie dem Zusammenleben zwischen der schweizerischen und ausländischen Bevölkerung veröffentlichen."

GR, TG, JU, ZH, SVP: Es sei nicht zulässig, dass die Kommission Empfehlungen oder Richtlinien erlässt, da Migrationspolitik Sache des Parlaments und des Bundesrates sei.

Art. 23: Stellungnahmen und Empfehlungen

Der Bundesrat und die Departemente können bei der Kommission Stellungnahmen und Empfehlungen zu Migrationsfragen einholen. Sie entscheiden über deren Veröffentlichung.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: KdK, OW, NW, LU, SZ, GL, UR, TG, SG, GR, JU, ZH

Parteien: SP, SVP

Interessierte Kreise: EKA, sek

KdK, OW, NW, LU, SZ, GL, UR, GR, ZH, SVP: Aus staatsrechtlichen Gründen sei die Kommission nicht legitimiert, Empfehlungen oder Richtlinien zu erlassen, sie soll sich daher auf das Verfassen von Stellungnahmen beschränken.

EKA, sek: wünschen einen zusätzlichen Absatz: "Die Kommission wird bei Gesetzgebungsverfahren im Bereich Migration angehört".

SP: Möchte folgende Änderung: Der Bundesrat oder die Departemente holen für alle Migrationsfragen den Rat oder die Empfehlungen der Kommission ein.

Art. 27: Organisation

¹ Die Kommission besteht aus 30 Mitgliedern und wird durch den Bundesrat gewählt, wobei eine angemessene Vertretung von Ausländerinnen und Ausländern berücksichtigt wird.

² Das Präsidium ist aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zusammengesetzt.

³ Die Kommission ist administrativ dem BFM zugeordnet.

⁴ Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: VD, OW, FR

Parteien: GPS

Interessierte Kreise: SFM, SGB, Unia

SFM: Die paritätische Vertretung sei in Abs. 1 verbindlich zu regeln.

SGB, Unia, GPS, VD: Abs. 1: Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Personen mit Migrationshintergrund sein und es sei eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern anzustreben. Abs. 2: Mindestens ein Mitglied des Präsidiums soll eine Person mit Migrationshintergrund sein.

OW, FR: Die Grösse der Kommission sei auf 20 Mitglieder zu beschränken.

5. Verordnung Einführung freier Personenverkehr und Entsendeverordnung (VEP)

Keine ablehnenden Stellungnahmen, nur redaktionelle Bemerkungen und Vorschläge.

CP souligne l'apparente contradiction qui existe entre le terme utilisé à l'art. 6 al. 2 let. f Odét ("marché de l'érotisme") et celui retenu à l'art. 14 al. 3 let. 2 OASA ("industrie du sexe") alors que l'on a voulu viser, dans les deux textes, les mêmes catégories de travailleuses et travailleurs.

6. Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (Zemis-Verordnung)

Art. 9 Bst. b Ziff. 6 und Bst. d

Daten des Ausländerbereichs kann das BFM folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- b. folgenden Stellen im Bundesamt für Polizei (fedpol):
 - 6. der für die Führung des AFIS zuständigen Dienststelle; ausschliesslich zur Personenidentifikation nach Artikel 102 Absatz 1 AuG³⁰;
- d. dem Bundesverwaltungsgericht: für die Instruktion der Beschwerden nach dem AuG; *Art. 18 Abs. 4 Bst. e und g*

⁴ Das Bundesamt löscht die nicht archivwürdigen Personendaten in ZEMIS nach folgenden Regeln:

- e. die Engagementsdaten nach den Artikeln 18, 19 und 20 Abs. 2 Bst. b der Verordnung vom.... 2007³¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit werden nach zehn Jahren gelöscht;
- g. Verpflichtungserklärungen werden nach zehn Jahren gelöscht.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AI, BE, BL, JU, TG, VS

Parteien: SVP

Interessierte Kreise: VKM, AG DVI, SGeV, SVZ, Stadt ZH

AI, BE, BL, JU, SVP, TG, VKM, VS: les autorités communales doivent avoir un accès au système SYMIC pour accomplir leurs tâches de contrôle des habitants et celles en matière d'annonce de départ et d'arrivée qui leur sont dévolues dans le cadre du droit des étrangers. Par ailleurs, sur la base d'une délégation ou d'une autorisation cantonale, les villes et les communes doivent pouvoir effectuer des mutations dans le système.

³⁰ SR 142.20

³¹ SR.....

Les offices d'état civil doivent avoir un accès plus étendu au SYMIC notamment en vue de lutter contre les mariages ou les partenariats enregistrés de complaisance. En contre partie, les autorités cantonales d'immigration doivent avoir un accès à INFOSTAR.

UR: Der Zugriff muss auch für die Kontrollstellen gemäss dem Entsendegesetz und dem Schwarzarbeitsgesetz möglich sein.

7. Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Parteien: CSP CH

Vorläufig Aufgenommene sollten nach dem Willen des Gesetzgebers besser integriert werden und einen besseren Zugang zu Erwerbstätigkeit erhalten. Entsprechend sollten auch ihre Reisemöglichkeiten verbessert werden, weshalb eine Änderung der Bestimmungen über die Erteilung von Reisedokumenten anzustreben sei (Art. 5 RDV).

8. Zivilstandsverordnung (ZStV)

Art. 40 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Gerichte teilen folgende Urteile mit:

d. Ehescheidung (Art. 111 ff. ZGB) und Eheungültigerklärung (Art. 104 ff. ZGB), gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass die Ungültigerklärung gestützt auf Artikel 105 Ziffer 4 ZGB erfolgte und dass damit das Kindschaftsverhältnis zu allfälligen während der Ehe geborenen Kindern aufgehoben wird (Art. 109 Abs. 3 ZGB);

Weitere Bemerkungen

AG DVI: Es sei unklar, wo und wie die Aufhebung des Kindsverhältnisses beurkundet werden soll. Es seien daher klare Weisungen und bei Bedarf technische Anpassungen der entsprechenden EDV-Systeme vorzusehen.

Art. 51: aufgehoben

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: BL, BE, AG DVI

Interessierte Kreise: KAZ

BL, BE, AG DVI, KAZ: Art. 51 ZStV soll durch Art. 82 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) ersetzt werden. Artikel 51 ZStV regelt die Meldepflicht von Zivilstandsfällen betreffend Personen aus dem Asylbereich (Geburten, Kindesanerkennungen, Trauungen und Todesfälle von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und als Flüchtlinge anerkannten Personen).

Artikel 82 Abs. 2 VZAE sieht eine allgemeine Meldepflicht bezüglich aller Ausländerinnen und Ausländer vor, jedoch müssen nur Eheschliessungen, Verweigerungen von Eheschliessungen, sowie in sinngemässer Anwendung eingetragene Partnerschaften gemeldet werden. Dieser Artikel sei im Übrigen für die Praxis zu unklar formuliert.

Zudem erfolge die Meldung nach Art. 51 ZStV an das BFM, die Meldung nach Art. 82 Abs. 2 VZAE an die zuständige kantonale Ausländerbehörde. Die Aufhebung von Artikel 51 ZStV erscheine daher zumindest als fragwürdig.

BL: Zudem stelle sich die Frage, ob die Meldepflicht der Zivilstandsämter nach Art. 82 Abs. 2 VZAE nicht besser in der Zivilstandsverordnung zu regeln sei.

Weitere Bemerkungen

BS: Neben den Mitteilungen der Zivilstandsämter an die Einwohnerbehörden sind gemäss Art. 82 Abs. 2 VZAE neu zusätzlich auch die Ausländerbehörden zu informieren. Da gemäss Erläuterungen die Einwohnerbehörden ebenfalls verpflichtet seien, die Ausländerbehörden

zu informieren, müsse Art. 82 Abs. 2 VZAE zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten gestrichen werden. Wird darauf verzichtet, sei die Meldepflicht systemkonform in Art. 49 ZStV zu regeln.

Art. 74^{bis}: Umgehung des Ausländerrechts

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, die oder der für die Durchführung des Eheverbreitungsverfahrens oder für die Trauung zuständig ist, tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 97a ZGB).

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hört die Verlobten einzeln an. Ausnahmsweise werden die Verlobten gemeinsam angehört, wenn dies für die Abklärung des Sachverhalts besser geeignet erscheint. Die Verlobten haben die Möglichkeit, Dokumente einzureichen, die das Bestehen einer Lebensgemeinschaft belegen.

³ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte fordert das Dossier der Ausländerbehörden an; sie oder er kann auch bei anderen Behörden und bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

⁴ Die Behörden sind verpflichtet, die Auskünfte ohne Verzug und gebührenfrei zu erteilen.

⁵ Die Anhörung der Verlobten sowie mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte werden protokolliert.

⁶ Der Entscheid der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten über die Verweigerung der Eheschliessung wird den Verlobten schriftlich mitgeteilt; er enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Ablehnung oder Änderungsvorschlag

Kantone: AG, DVI, BL, BE, FR, GR, NE, UR, VD, VS

Interessierte Kreise: DJ, KAZ, SFM, SVZ, SGB, SSV, SGeV, Unia, Stadt ZH

Die hier wiedergegebenen Stellungnahmen gelten analog auch für Artikel 75bis ZStV

Wiederkehrende, generelle Bemerkungen der oben erwähnten Vernehmlasser: Die juristisch korrekte Umsetzung dieser Bestimmung sei in der Praxis mit einem grossen zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden und für die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten ungewohnt (v.a. Befragungen, Protokolle, Übersetzungen, Abklärungen, motivierte Verfügungen, Beschwerdeverfahren). Der richtigen Schulung und klaren Weisungen (mit Fragekatalogen) komme daher eine grosse Bedeutung zu, ebenfalls einem umfassenden Zugriff auf das ZEMIS.

Mit dem heutigen Personalbestand gemäss den Vorgaben des Bundes sei dies nicht zu bewältigen. Es gelte, bei der Prüfung von Scheinehen das richtige Mass zu finden und das Vertrauensverhältnis zu den Behörden nicht zu beschädigen.

AG DVI: Die im Bericht erwähnte Aktenprüfung nach Art. 16 Abs. 6 der Aufsichtsbehörde diene lediglich der Prüfung ausländischer Urkunden. Es sei verfehlt, damit auch die Scheineheproblematik zu verbinden. Es könne und dürfe nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein, anstelle der gesetzlich dazu verpflichteten Zivilstandsämter Befragungen vorzunehmen und Erkundigungen anzustellen. Als Beschwerdeinstanz hätten sie sich aus dem erstinstanzlichen Verfahren herauszuhalten.

BL: In der Verordnung sollten die wichtigsten Indizien für Scheinehen gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts aufgenommen werden, wie sie auch in der Botschaft zu Art. 97a ZGB enthalten seien: unüblich grosser Altersunterschied; fehlende Verständigungsmöglichkeiten zwischen den zukünftigen Eheleuten; die persönlichen Lebensumstände des Anderen sind nicht bekannt; für die Heirat wird Geld bezahlt. Dies gelte auch analog für Art. 75^{bis} ZStV.

Entgegen den Erläuterungen sei zudem eine Prüfungspflicht der Aufsichtsbehörden (Art. 16 Abs. 6 ZStV) in Kanton BL nicht vorgesehen. Die Kompetenz zur Verweigerung der Eheschliessung liege gemäss Gesetz bei den Zivilstandsbeamtinnen und -beamten. Wichtig sei eine enge Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden, es brauche auch einen umfassenden Zugriff auf die Migrationsdatenbank ZEMIS des BFM.

BE, KAZ: Im erläuternden Bericht seien nähere Angaben darüber zu machen, was wichtige Indizien für Scheinehen sind. Dazu könnte die Entschliessung des Rates der EU vom

4.12.1997 beigezogen werden, die in den wesentlichen Punkten der oben erwähnten Praxis des Bundesgerichts entspricht. Die Erläuterung von unbestimmten Rechtsbegriffen führe zu einer erhöhten Rechtssicherheit.

NE, VD: Weisen darauf hin, dass die Prüfung einer Scheinehe in erster Linie durch die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten erfolgen werde. Die Ausländerbehörden seien an deren Entscheid weitgehend gebunden, sofern keine neuen Tatsachen vorliegen. Eine enge Zusammenarbeit dieser beiden Behörden auf allen Ebenen unerlässlich.

FR, VD: Nach geltendem Recht könnten die Akten den Aufsichtsbehörden unterbreitet werden, wenn ein Bezug zum Ausland bestehe. Es sei unerlässlich, dass auch bei möglichen Missbrauchsfällen bezüglich des Ausländerrechts die Aufsichtsbehörde von Anfang an beigezogen werden kann für Instruktionen oder Anhörungen (Art. 97 Abs. 2 ZGB). Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten hätten normalerweise keine besondere Ausbildung im Ausländerrecht und für die Durchführung solcher Untersuchungen.

Vorschlag für einen neuen Abs. 7 in Art. 74bis und 75bis ZStV :

"7 Les cantons peuvent prévoir que l'instruction concernant les abus liés à la législation sur les étrangers soit menée dès le début de la procédure préparatoire de mariage et de partenariat enregistré avec l'assistance et le concours de l'autorité de surveillance. "

Gemäss VD könnte eine ähnliche Bestimmung auch in Art. 16 Abs. 6bis ZStV aufgenommen werden.

Ein Missbrauch des Ausländerrechts gebe es auch bei Ehen, die im Ausland geschlossen werden. Teilweise würden junge, eingebürgerte Migrantinnen und Migranten, die in der Schweiz aufgewachsen sind, durch die Vermittlung der Eltern im Herkunftsland verheiratet. Damit die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten sowie die Aufsichtsbehörden bei Bedarf auch in diesen Fällen eingreifen können, sei Art. 75 Abs. 2 ZStV zu ergänzen:

"2 Les dispositions relatives à la procédure préparatoire des mariages célébrés en Suisse (art. 62 à 67 et 69) et celles concernant les abus liés à la législation sur les étrangers (art. 74bis et 75 bis) s'appliquent par analogie à la compétence et la procédure...."

NE: Schliesst sich den Überlegungen von FR und VD an, ohne einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten.

VD: Es sei in der Verordnung festzuhalten, ob der Vertreter einer betroffenen Person bei einer Anhörung durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten anwesend sein darf oder nicht.

GR: Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten seien aufgrund ihrer üblichen Aufgaben nicht in der Lage, die notwendigen sorgfältigen Sachverhaltsabklärungen bei Scheinehen tätigen zu können. Es sei daher zu vermeiden, dass ihr Entscheid für die sachlich kompetenteren Ausländerbehörden eine präjudizielle Wirkung habe.

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Migrationsbehörden die notwendigen Untersuchungen bei möglichen Scheinehen auch im Rahmen von Eheschliessungen durchführen können.

UR: Die ZStV sei dahingehend zu präzisieren, dass eine vertiefte Prüfung (Art. 97 Bst. a ZGB) nur dann durchzuführen sei, wenn gewichtige Indizien für eine Scheinehe vorliegen würden. Das Zivilstandsamt müsse nicht fremdenpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

VS: Wird von der Möglichkeit einer Unterbreitung der Unterlagen an die Aufsichtsbehörde Gebrauch gemacht, sei es sinnvoll, wenn die Aufsichtsbehörde in der Sache auch entscheidet. Art. 74bis und 75 bis ZStV seien entsprechend zu ergänzen.

Stadt ZH, SSV, SGeV: Der Beizug des Dossiers der Ausländerbehörden sei nicht in jedem Fall erforderlich. Die schwierige Prüfung, ob tatsächlich eine Umgehung der Ausländergesetzgebung vorliegt, falle in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden. Die Zivilstandsämter sollen daher verpflichtet werden, entsprechende Paare unter Angabe der festgestellten Indizien dem Migrationsamt zu melden. Vorschläge (gelten analog auch für Ar. 75bis ZStV):

Art. 74bis Abs. 3 ZStV ist wie folgt zu ergänzen: „Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte fordert *gegebenenfalls* das Dossier...“

Neu ist in 74bis ZStV ein Absatz mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: „Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte meldet den Migrationsbehörden den Verdacht auf Umgehung einer Ehe gemäss Abs. 1 dieses Artikels. (Es ist ein standardisiertes Formular

zu verwenden.)"

Der Bund müsse zudem für die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten konkrete Fragekataloge erstellen, mit denen Scheinehen besser entdeckt werden können.

CSP, SGB, Unia: Gemäss Gesetz (Art. 97a Abs. 2 ZGB) *kann* die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte bei anderen Behörden Auskünfte einholen, gemäss Art. 74bis Abs. 3 ZStV *müssen* sie das Dossier der Ausländerbehörden anfordern. Eine solche weitergehende Verpflichtung widerspreche dem Gesetz. Ein solcher regelmässiger Beizug des Dossiers der Ausländerbehörden auch ohne Missbrauchsindizien sei ein unnötiger Aufwand und weise auf ein generelles Misstrauen hin. Abs. 3 sei entsprechend anzupassen.

DJS: Die Bestimmung sei nach Auskunft der betroffenen Fachorganisation angesichts der beschränkten Personalressourcen nicht praktikabel. Es sei zu erwarten, dass grosse kantonale Unterschiede entstehen. Die Abklärungen seien auf einfache Urkundenbeweise zu beschränken.

DJS, Die Einzelanhörung (Abs. 2) wird abgelehnt. Das Verfahren sei in der Regel auf eine kurze gemeinsame Anhörung zu beschränken. Nur bei begründeten Zweifeln soll eine Einzelanhörung durchgeführt werden.

SGB, Unia: Auf Einzelanhörungen (Abs. 2) sei generell zu verzichten, ebenso auf die Einholung von Auskünften bei anderen Ämtern oder Drittpersonen (Abs. 3).

KZK, SVZ: Es gehe nicht an, dass die die in diesem Artikel vorgesehenen Prüfungen mit Einzelanhörungen durchführen müssen. Diese polizeilichen Aufgaben seien durch die dafür weitaus besser geeigneten Ausländerbehörden durchzuführen, allenfalls gestützt auf entsprechende Hinweise der Zivilstandsbeamtinnen und - beamten (Fragebogen). Die betroffenen Behörden müssten in diesen Fällen zusammenarbeiten.

SFM: Zur Vermeidung einer diskriminierenden Praxis seien eine gute Ausbildung der zuständigen Behörden sowie gute Fragenkataloge und Kriterienlisten erforderlich.